Finanzwissenschaft.

Zweiter spezieller Teil.

§ 12–§ 16.

1915–17

Reichstag . . .

Finanzwissenschaft

Zweiter specieller Teil.

I. Direkte Steuern.

a) Ertragssteuern.

§ 12. Grundsteuer.

Einleitung:

Allgemeines zur Ertragsteuer.

Roscher 317

Gemeinsame Züge:

a) bemessen nach dem mittleren Ertrage, wie d. Staat ihn voraussetzt. Untersteurg. der überdurchschnittlichen, Übersteurg. unterdurchschnittlichen Erträge, d.i.d. Güte hat zu vermehrter Anstrengg. anzuspornen.

unabhängig von der Person der Cursiven

b) D. Schulden werden beim reinen Ertragssteuersystem nicht berücksichtigt. Dies System fasst jeden Pflichtigen gewissermassen als Verwalter eines Vermögens auf, dessen Ertrag zum Teil d. Staate gehört. x (Ankünftung an die Erwerbseinkünfte.)

x Instruktion d. frz. Nationalversg. 1791: la contribution foncière a pour un de ses principaux caractères, d'être absolument indépendante des facultés du propriétaire, qui la paye. Elle a sa base sur les propriétés foncières.

C.) Ertragsteuern, die lange Zeit in unveränderter Höhe bestanden haben, werden praktisch durch d. ausgleichenden, dekapitalisirenden Wirkungen des Verkehrs für d. späteren Zahler grossenteils unfühlbar, – Schattenseite, daß eine notwendige Steuererhöhung d. einzelnen Pflichtigen höchst ungleich trifft.

D.) D. Höhe d. Ertragssteuern nicht nach d. wirklichen Steuerkraft d. Nation, sondern nach der ihrer schwächsten Teile bemessen; der schwächste Glied der Kette Erst. reichen daher bei wachsendem Steuerbedarf immer weniger aus; Versuch, sie einer Einkommensteuer ~~[illegible]~~ ähnlicher zu machen ~~gesucht~~: (Schulden berücksichtigt. Fassions)

(Tendenzen partiellen Einkommensteuern

So repräsentirt in Frankr.
bei d. Grundsteuer der von
vorn herein feststehende
~~Gesamtertrag~~ Gesamtertrag
d. Prinzip d. Ertragsteuer
während die Departementalen
u. individuellen Änderungen
dem Einkommensteuer-
prinzip entsprachen.

Besteurung d. Grundstücke.

~~A. Geschichtliches.~~

D. ältesten Vermögens- u.
Einkommensteuern tat-
sächlich überwiegend vom
Grundvermögen erhoben, ~~nachmals~~
~~unter d. Ertragssteuern,~~
~~welche sich~~ aus d. primitiven Vermögens-
~~u. Einkommensteuer~~ wird allenthalben
~~[illegible]~~ d. Grundsteuer
~~[illegible]~~ entwickelt. ~~[illegible]~~. Auch heute
ist sie noch immer in
vielen unentwickelten Staaten (Indien, Russland.) d. wichtigste
direkte Steuer überhaupt.
~~Absolut u.~~ Grund hierfür, die relativ grosse
Bedeutung d. Grundver-
mögens, das ja vor der Steuer
weder geflüchtet noch ver-

steckt werden kann."

~~Land selbst hat wenig~~

Wert, weil es in Übelfluss ~~[illegible]~~. Bei der einfachen u. gewohnheitsmässigen Wirtschaftsweise sind die Roherträge der einzelnen Wirtschaften gleichförmiger proportionell den Reinerträgen. Man knüpft daher an äussere Merkmale an, sei es roher Flächenmass, (Joch, Hufe, Cocha, alles Einheiten vom Bepflügen in einem Tage abgeleitet.) ~~hier bereits hin u. wieder Einteilg. in gutes, mittleres schlechtes Land~~ — ~~sei es~~ oder an Seelen Wohnstellen, ~~weil das Land pro Wohnstätte wenig verschieden.~~ ~~(Kamin~~ Rauchfängen ~~steuer.) Auch heute z. B.~~ Bundesstaben

Im Kaukasus, wo die Katastrirung unentwickelt, Rauchfangsteuer

~~In Russland nach Einführung d. Unfreiheit~~

d. z. B. in Russld. nur in längeren Perioden fertiggestellt wurden „tote Seelen!"

Der Fortschritt besteht dann, dass man das Land genommen wirst u. in Klassen nach Güte einteilt.

folgt S. 128a.

~~In Russland mit Einführung der Leibeigenschaft~~ ~~aus dem Geschlecht~~ Zahl

Ältere russ. Grundsteuer nach

der leibeigenen Bauern „Seelen"
auf einem Gute, ~~wo~~ einer
~~alsdann d. Grundsteuer~~
~~äusserlich~~ Kopfsteuer ähnlich ~~wird~~
~~Kopfsteuer in Russland~~
von Peter d. Gr. eingeführt,
~~nicht auf Bauern u. Kleinbürgern~~ man braucht sie für Schulen, Offizier u. Beamtengemeinden mit Menschen!
erhoben von der
Revisionseele. (Revision
zählt alle männlichen
Seelen. Multiplikation
~~1-2 R~~ der Steuerquote 1-2 R
x Revisionsseele ergab den
Gesamtbetrag, den die unfreie Bauerngemeinde aufzubringen hat. Sodann
Repartition unter alle
Gemeindegenossen unter Solidar-
haft d. Gemeinde, Gemein-
debesitz zwecks Aus-
gleichung d. schweren
Last, damit jedes erwachsene Gemeindemitglied Land erhalte zur Steuerzahlg.
1855 beseitigt, neuer-
dings auch in Sibirien
~~d. Bauern verschieden ver-~~
~~halten~~. Ersetzt durch (Catastrirte)
Grundsteuer u. Verbrauchssteuer,
bei Branntweinmonopol.

~~„Tote Seelen"~~

~~auf S 131a~~

es folgt 132a

~~folgt~~

steuern ~~Capitalsentensteuer.~~

Klass. ~~A.)~~ Altertum. Zur modernen Grundsteuer

~~Dort wo die Messkunst früh entwickelt, vollendeter Formen. Aegypten.~~ Herodot II 109. Kataster des Darius I nach Parasangen, ~~wol nur zur Steuerausgleichung zwischen Bezirken.~~

Grosser Reichskataster des Augustus (nach Tacitus vom Kaiser selbst zusammengefasst) nicht nur nach Grösse, sondern auch Bebauungsart u. Ertrag. R. 319.

Seit den grossartigen Vermessungsarbeiten des Augustus, auch in den Provinzen ein Kataster eingerichtet, worin alle Äcker u. Wiesen mit Angabe der Morgenzahl u. d. zehnjährigen Durchschnittsertrages, alle Wein- und Ölgärten mit Angabe

Katastrirte Grundsteuer erholen nach Flächenmass u. Güte des Landes.

~~Gerichtliches.~~ Altertum.

der Flächengrösse u. Baumzahl verzeichnet waren." Später als die Landwirtschaft zurückging, äusserst drückend, unbeweglich, neuen Culturen hinderlich; z. B. Kaiser Probus muss den Weinbau in Germanien besonders gestatten. Es war Symptom äusserster ~~Verfalls~~ Überstimmung, wenn schon seit Constantin M. ~~das Institut der ἐπιβολή~~ die Nachbarn eines geflüchteten Landbesitzers gezwungen wurden, dessen Feld in Besitz zu nehmen u. ~~pro rata~~ zu versteuern."

P. 320. Übersteuerung

V. Mittelalter.

~~Die antike Anknüpfung geht verloren.~~ Rohe Mittelalterliche Grundsteuer „Bede" den Landesherren zu zahlen; bedefrei der Adel u. Clerus, ferner vielfach die

Städte; ~~ursprüngl. Natural-~~
~~später Geldabgabe. Später~~
von den Landesherren
vielfach weiter veräussert,
wird private Real~~leistg~~last u. bleibt unentwickelt.
~~Älteste deutsche Steuer~~
~~älter als die „Accise". Die~~
~~Bede bleibt gleich, tritt~~
~~zurück.~~ Dagegen gewinnt
an Bedeutung die land-
ständische Grundsteuer,
von den Ständen zu be-
willigen, ursprünglich als
Vermögensteuer beabsich-
tigt, wird tatsächlich eine
Grundsteuer (vielf. um-
gelegt nach Köpfen,
Viehköpfen u.s.w.)
In den Reichsstädten
combinirte Vermögens-
u. Personalsteuern, unter
ersteren d. Grundsteuer
überwiegend.

~~C.) Neuere Zeit.~~

In der neueren Zeit ist

eine moderne Grund-
steuer dort zuerst ein-
geführt, ~~nach modernen~~
~~Grundsätzen~~, wo die Landwirt-
schaft geldwirtschaftlich wird.
u. damit die Basis des Steuersystems
~~Engl. 1692 [illegible]~~ Lom-
bardei; Prinz Eugen ordnet
1718 Vermessgs u. Abschätzg.
~~d. Eigentums~~ Ertrages an
in d. Lombardei, beendet
1760. „Censimento mi-
lanese." –

England < 132 von S. 132

Viel grössere Bedeutg. hat anschliessend die Grundsteuer in Frankr.
~~Neuer Anstoss brachte~~
~~d. franz. Revolution~~
~~auf Grund~~ physiokratische
Ideen: Frankreich Acker-
bauland, finanzielle
Grundlage eine den Ertrag angepasste Grundsteuer.
Da d. Physiokraten es
nicht zu dem ihrer
~~[illegible]~~ Lehre entsprechenden
aufgeklärten Absolutis-
mus bringen konnten,
hat sich eine rohe Form
d. Grundbesteuerg. ziemlich
unverbessert bis zur

~~grossen Revolution be-~~
~~hauptet~~." Die taille réelle traf nur die von Roturiers besessenen oder bewirtschafteten Grundstücke; diese aber mit solcher Strenge, daß ein Pflichtiger, der in eine andere Provinz oder gar in die Stadt ziehen wollte d. Steuer für eine Reihe v. Jahren vorauszahlen musste. Katastrirung eine höchst oberflächliche, nach der Grösse des augenfälligen landwirtschaftl. Kapitals; insbes. Viehstandes was wie ein Verbot wirkte, das etwa vorhandene Capital in d. Landwirtschaft zu stecken, d. Landleute z. peinlichsten Verheimlichung ihres Wolstandes trieb. Colbert hat sie fast in jedem günstigen Finanzjahre verringert, wodurch alsdann von

Ancien régime ruht auf:

~~[illegible]~~

Taille personnelle = Erwerbs- ... Personalsteuer (dazu eine abgestufte Kopfsteuer) im XV Jahr. von Karl VII eingeführt an Stelle ausserordentl. Auflagen. Gabelle Salzsteuer.

~~endl. gabelle Salzsteuer!~~

selbst d. indirekten Steuern einträglicher wurden.

Die Physiokraten verlangen eine reformirte Grundsteuer als Kleinsteuer

1) Classification, für jede Cultur (nicht mehr als 5) Classen gebildet durch Grenzen nach type supérieur, type inférieur.

2) Évaluation der revenu des classes, Mittelern ~~aus d.~~ Ertrag der Typen festgestellt.

3) Classement. Arbeit eines Bibliothekars. Einordg der einzelnen Grundstücks.

4) Ventilation. Nachcontrolle durch statsächliche Ermittlg d. Ertrages einer bestimmten Anzahl von Grundstücken: „Stichproben" ~~Vergleich mit d. obigen Ergebnis~~

~~5)~~ Einwendungen der Beteiligten und obrigkeitliche Bestätigg.

Während der Katastrirg. änderten sich d. Verhält-

1657 – 53,4 Mill.; am Schluss d. Colbertschen Zeit – 35 Mill.

~~Daneben gabelle Salzsteuer~~

Kopfsteuer

Beginn d. franz. Katastrus 1807 – 1850. a.) „Kartirung" b.) „Bonitirung" – ~~a) Vermessg. u. Parzellen~~ b) ~~jedes~~ Grundstück v. Nachbargrundstück verschieden sei es durch Qualität, Cultur od. Eigentümer. – ~~Da~~ Schätzung d. Ertrages durch Commission v. Landeigentümer, welche sie ~~mit~~ versch. id. Culturarten aus d. Gemeinde verstehen

nisse. Kostete 160 Mill. Franken, Wiederholg. würde 223 Mill frs. kosten. Erneuerg. hätte 1886 (nach 30 J.) erfolgen sollen, unterblieb aber. Noch heute d. G. Steuer in Frankr. sehr wichtig. 1885 – 181 Mill., ~~frs~~ mit Zuschlagscentime für d. Gemeinden 292 Mill. also im Ganzen 373 Mill. ~~(davon 250 eigentl. Grundsteuer, 123 Hausteuer)~~ Sehr hohe Belastung des Grund u. Bodens. Ballar berechnet, daß 4,6% des Reinertrags, mit den Zuschlagspfennigen der Gemeinden 9,20% von der Grundsteuer verschlungen werden. D. Land trägt in Frankr. noch andere schwere Lasten. (Besitzwechselsteuer!) danach A. Legrand (Impôt foncier sur les propriétés non bâties) an 700 Mill frs, 1/4 aller Staatseinkommens Royaume agricole! Frankr. Schwerpunkt noch heute Landwirtschaft. –

131a

Auch die übrigen directen Steuern Fr. 3. Grundsteuer ähnlich. Folgt

139/140

sodann

folgt 128a

~~In England ist der Gang der Entwicklung entgegen gesetzt, hier~~
Grundsteuer 1692. 1789 von Pitt
als ablösbare Reallast erklärt,
nachdem im XVIII. Jahrhundert keine
Neueinschätzungen mehr erfolgt
waren. Jeder Grundbesitzer
konnte die Grundsteuer ab-
lösen, wenn er ~~bei Bezahlung~~ den
30 fachen Betrag in Baar oder
den 40 fachen in 3% Staatsrente gehalte.
Diese Ziffern wurden seitdem
fortwährend herabgesetzt. An
~~Stelle von 1 £ 2 sh, welche eine~~
Staatsrente einbrachte, statt
1 £ Steuer ging man herunter
bis zu 18½ sh. Trotzdem hat nur
~~die Hälfte der englischen Grund-~~
~~besitzer sich losgekauft und~~ die
Grundsteuer beträgt heute nicht
mehr als eine Mill. M. £. ~~Aller-~~
~~dings~~ Dagegen ist das Land belastet mit
der Einkommensteuer (sched. A.
u. B.) ~~und zahlreichen Lokal-~~
~~abgaben, aber auch diese~~ Innerhalb dieser Steuer tritt die Belastg. des landwirthschaftl. Landes zurück!
~~werden relativ nur geringer~~ So
~~insbesondere~~ bezahlt der land-
wirthschaftliche Boden 1884 nur
23%, Gebäude 53%, Eisenbahn
sonstiges Eigentum 24% dieser
Lasten, welche die Einkommensteuer dem Land
auferlegt.

Die local taxes vergl. X

An Stelle der verhassten Heerdsteuer tritt die G. A.
gedacht als allgem. Vermögenssteuer,
aber tatsächliches Landsteuer, auf
das Land allein umgelegt. Damals gilt
noch Davenant: „in Einkommensfragen
wird der Eid wenig beachtet," das Land zahlt aber.
1692
~~[illegible]~~ Vermessg. u. Abschätz.
Zeit liegt im XVIII. Jhrh. Schwerpunkt der
Besteuerg.

Mittel der Schuldentilgg!

S. 130

X

die
Ges.
lieg
nic
Hi
Jesa

~~In England ist der Gang der Ent-~~
~~wicklung entgegen gesetzt. Die~~
Grundsteuer 1692. 1789 von Pitt
als ablösbare Reallast erklärt,
nachdem im XVIII. Jahrhundert keine
Neueinschätzung mehr erfolgt
waren. Jeder Grundbesitzer
konnte die Grundsteuer ab-
lösen, wenn er ~~bei Bracht~~ den
30 fachen Betrag in Baar oder
den 40 fachen in 3% Staatsrente
diese Ziffern wurden seitdem
fortwährend herabgesetzt. an
~~Stelle von 1 £ 2 sh, welche jene~~
Staatsrente einbrachte, statt
1 £ Steuer ging man herunter
bis zu 18½ sh. Trotzdem hat nur
~~die Hälfte der englischen Grund-~~
~~besitzer sich losgekauft und~~ die
Grundsteuer beträgt heute nicht
mehr als eine Mill. M. £. ~~Aber~~
Dagegen ist das Land belastet mit
der Einkommensteuer (sched. A.
u. B.) ~~und zahlreichen Lokal-~~
~~abgaben~~ ... Steuer ~~und~~ tritt die Belastg. des landwirtschaftl. Landesgemüth!
~~wer~~
~~wirt~~
23%,
sonst
Last

Du Co

An Stelle der verhassten Heerdsteuer tritt die G. A.
gedacht als allgem. Vermögenssteuer,
aber tatsächliches Landsteuer, auf
das Land allein umgelegt. Damals gilt
noch Davenant: „in Einkommensfragen
wird der Eid wenig beachtet," das Land sichtbar.
~~[illegible]~~ Vermessg. u. Abschätz.
Im XVIII. Jhrh. Schwerpunkt der
Besteuerg.

Mittel der Schuldentilgg!

S. 130

~~Finanz Grundsteuer~~ ~~v. Baerle 18 Mai 1909.~~

Die brit. „Local tax" wächst aus der Armensteuer heraus nach
Ges. d. Elis. von 1601 noch heute giltig;
liegt auf dem „occupier" d. h. dem nutzenden Mieter od. Eigentümer
nicht den „owner", Mietsteuer.
Hierauf beruht noch heute (ausser auf Staatszuschüssen) die
gesamte engl. Localverwaltung. (Keine Wertzuwachssteuer)

In England ist eine Grundsteuer =
Hauptsteuer 1692. 1789 von Pitt
als erste Kriegssteuer erhöht,
wurde im XVIII. Jahrhundert keine
Einkommensteuer erhoben.
Grundbesitzer
Pächter
Die Grundsteuer erhebt
Häuser, wenn sie [illegible] über
20 Pfund Sterling in London oder
10 Pfund in Städten mit
Diese Zahlen werden jährlich
[illegible] Pfd. St.
Pfd. Sterl. niedrigst
12 Shilling, einige wenige Pfund
bis zu 18½ Sh. Trotzdem ist nur
[illegible]
Grundsteuer [illegible] die
Einkommensteuer [illegible]
Grundsteuer betrug 1815
1 Mill. Pfd. Sterl.
[illegible] Land belastet mit
der Einkommensteuer (sched. A.
u. B.) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

132a

B.) Grundsätze ~~u.~~ ~~[illegible]~~ d. Grundsteuer.

~~[illegible]~~

D. ~~moderne~~ Grundsteuer ist ~~heute nicht mehr eine Steuer auf d. Arbeitskraft, sie ist~~ eine echte Ertragssteuer, ~~u. zwar~~ nicht ~~eine~~ individuell ~~angepasst~~ sondern ~~[illegible]~~ dem mittleren Ertrag, angepasst welchen ein Grundstück bringen würde, wenn es in gemeinüblicher Weise bewirtschaftet würde. Grund hierfür lediglich im technischen: Schwierigkeit d. individuellen Ertrags schätzung ohne Passion. Dagegen Kapitalrentensteuer, welche den individuellen Ertrag erfasst: moderne Ertragssteuer, ~~[illegible]~~

Nicht ist d. ~~[illegible]~~ Grundsteuer, wie auf Grund der Ricardo'schen Rententheorie gefordert wird, eine Besteuerung d. Grundrente, d.h. des Wertzuwachs, auf Grund ~~steigender~~ der Seltenheit des Landes (~~Alles~~ abzüglich des Unternehmergewinns des Landwirts) d. Versuche diese Rente zu treffen vergl. unten

Sonst zahlten die Rentelosen Grundstücke keine Steuer.

Die Ric. Theorie voraussetzt

~~[illegible] der [illegible] Prozeß bei den städtischen der andere bei den ländlichen Grundstücken.~~

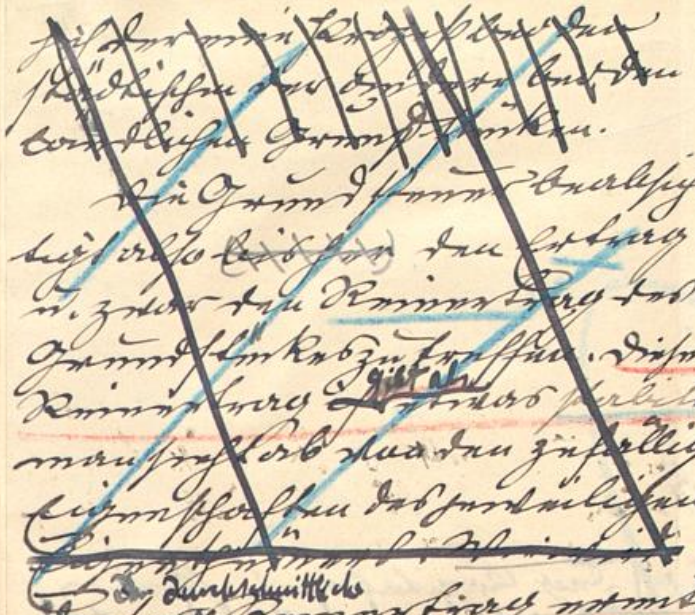

~~Die Grundsteuer beabsichtigt also bis her den Ertrag u. zwar den Reinertrag des Grundstückes zu treffen. Dieser Reinertrag gibt als etwas stabiles, man sieht ab von den zufälligen Eigenschaften des jeweiligen Eigenthümers. Wie wird dieser durchschnittliche Reinertrag ermittelt durch Katastrirung. Dieselbe zerfällt in 2 Theile: Vermessung und Abschätzung, eine geometrische u. eine oconomische Aufgabe, eine äußerst langwierige Aufgabe die sich oft durch Jahrzehnte hindurch zieht und das ~~einjährige oft~~ mehrjährige Ergebniß der Grundsteuer verschlingt, daher es unmöglich ist, jedes Grundstück nach seinem wirklichen Ertrage zu besteuern.~~

~~a. Die Vermessung bezweckt entweder einen Gutskataster oder einen Parzellenkataster. Ersterer bedeutet, daß die einem Gutsbesitzer gehörigen Felder im ganzen vermessen werden, letzterer, daß jede Parzelle besonders vermessen wird~~

Die Ertragsveränderungen durch Neukatastrig zu folgen.

Letzteres Modus genauer, u. unentbehrlich bei Klingrundbesitz, aber kann auch ungerecht wirken, indem d. Ertrag gewiss ein anderer ist bei weit zerstreuten als zusammenliegenden Grundstücken eines Betriebes. D. Vermessung verschlingt den grössten Teil d. Kosten der Katastrierung.

b.) Wie wird der Ertrag ermittelt, nicht direkt (erfordert Fassion!) sondern auf Umwegen:

Wertkataster – Ertragskataster.

i) Man kann d. Ertrag feststellen nach den Kaufpreisen d. Grundstücke. So z. B. in Baden. Man teilt d. Grundstücke eines Gemarkg. in mehrere Klassen u. stellt f. jede nach Mustergrundstücken d. Kaufpreis fest. D. Bedenken ist hier, dass zwischen Kaufpreis u. Reinertrag keineswegs immer Proportionalität besteht; kleine Grundstücke sind relativ

teurer als grosse, dazu wirkt Verschiedenheit d. Zinsfusses auf die Kaufpreise. Beispiel z: Buchenberger S. 158.) ~~Der bad. Katasterdurch Ges. v. 58 angeordnet, tritt 1877 in Kraft. D. Steuerwerte sind gegen 1875 gestiegen durchschnittl. um 55%, d. ländl. um 48%, die städt. um 73%. Steuerliche Privilegirung der Waldungen daher 1878/79 ihre Katasterwerte um 57% erhöht.~~

Höhenpunkten.

2) ~~Eine~~ Die andere Methode ist, dass man den Rohertrag d. Grundstücks-festzustellen sucht. Beisp: Fiankr. Preussen. Man stellt d. Zahl d. Culturarten fest, teilt jede in mehrere Klassen, stellt den Ertrag gewisser Mustergrundstücke für jede

~~[illegible] intensiver ihre Bearbeitung.~~ b) ~~Mängel der Grundsteuer.~~ a) Unbeweglichkeit!

~~H.W. III 430–448~~ ~~b) die Grundsteuer wird zur Reallast~~

~~Daher wird~~ Eine einmal eingebürgerte Repartition wird als ~~ein~~ „wolerworbenes Recht" empfunden. wie denn in Frankr. noch heute die alte Unterscheidg. zwischen pays d'état u. pays d'élection nachwirkt. ~~Obgleich Enquêten~~ Trotz einer ausserordentlich ungleichen Belastung ~~feststellten~~, so hat man in Frankreich doch nur in ganz beschränktem Masse gewagt, neu zu repartiren ~~insbes. sich gefürchtet neu zu belasten.~~ Man würde nämlich tief in ~~die Reissestrüge schneiden die nach Abzug d. neuen Steuer bleiben u. dadurch~~ in d. Werte d. Grundeigentums eingreifen.

~~Lässt so schon die Schwierigkeit einer richtigen Umlegung d. Grundsteuer als Ertragsteuer für die Gegenwart wenig geeignet erscheinen, so kommt hinzu folgendes~~ die sehr verwickelten

Überwälzungsverhältnisse:

a) Gewöhnlich wird die Grundsteuer capitalisirt u. dem derzeitigen Besitzer (u. seinem unmittelbaren Nachmann) ~~rückgewälzt~~ zu gewälzt u. die Nachfolger sind befreit. Grundsteuer sind „Reallast". ~~Je häufiger der Besitzwechsel, desto sicherer u. schneller vollzieht sich die Rückwälzung.~~

beim Verkauf

b) Auch Abwälzung ist möglich bei steigenden Conjunkturen. Dann ist der Capital-

Fortschritt der Technik

gewinn des derzeitigen Besitzers (beim Verkauf) lediglich geschmälert.

~~[illegible]~~ Diese durchaus ungleichen (u. ungewissen) Über- u. Abwälzungsverhältnisse machen d. Grundsteuer heute ~~ungeeignet~~ (wenig) allgemeine Staatssteuer zu sein, dag. geeignet zu Gemeindesteuer.

~~c) Überwälzungsfrage.~~

Überwälzung auf d. Consumenten ist nur möglich im geschlossenen ~~Staat~~ Getreideverzorgungsgebiet nicht ~~heute~~ gegenüber d. Getreidewelt markt.

In bevorzugten Lagen kann die Steuer bei Wohngebäuden, Bauplätzen ~~[illegible]~~ auf den Mieter übergewälzt werden, ~~dagegen d. Lokalverkehr~~ trotz ~~[illegible]~~ des Optimismus ~~[illegible]~~ Ricardo, Mill, Wagner, ~~welche Überwälzbarkeit leugnen.~~

Wenn die Überwälzung möglich aufhört, dann tritt die Capitalistische Rückwälzg. ein, der zeitig. Besitzer verliert.

3

3

~~Jeder Neuanlegung hier Capital schenkt dort Capital confiscirt, will man eine allgemeine Grundsteuer so wird man alles beim alten lassen müssen.~~

Jede Erhöhung einzelne mit Capitalverlust belegen kann

Dagegen: ~~wir haben~~ besteht heute auf dem städt. gewerbl. Boden Norddeutschlands die Möglichkeit d. Abwälzung ~~eigen~~ der capitalisirten Steuer bei ~~stark~~ ~~auf~~ steigender Conjunktur auf den derzeitigen Besitzer. Die Steuer vermindert lediglich den Werts~~steigerungsgewinn~~ zuwachs.

Die Grundsteuer heute veraltet.

C. ~~[illegible]~~ Eine Abart ~~[illegible]~~ der Grundsteuer ~~erscheint~~ d. Gebäudesteuer, welche als Gegenstand den Ertrag von Gebäuden hat, trifft. Wo der Regel um Wohnhäuser nicht solche Häuser, die d. landwirtschaftl. u. gewerblichen Betriebe

dienen, da Hier d. Haus
ein Teil d. Betriebes. z.B.
In Preussen werden d.
gewerbl. Gebäude nur
zur Hälfte der für
Wohnhäuser erhoben-
en Steuer veranlagt;
landwirtschaftliche
sind von der Steuer be-
freit:

Eheberg
S. 14.

„Die Besteuerung erfolgt
entweder ~~auf Grund d.~~
~~Ermittlg. der Mietrente~~
~~Mietrente (Mietertrags-~~
~~steuer) oder~~ durch Einschätz.
in gesetzlich festgestellte
Steuerstufen nach Massgabe
d. Zahl u. Grösse d. Wohn-
räume, d. Bauart u.
Beschaffenheit d. Gebäude
(Hausklassensteuer), oder
durch Ermittlg. des Kapi-
Kaufpreis (Ertragswertes)
~~talwertes d. Gebäude unter~~
~~Berücksichtigg. der auf d.~~
~~Verkehrswert einwirkenden~~

a)

c

oder durch Ermittelung der Mietertrags
Mietertragssteuer. Letztere Steuer individuell
angepasst, liegt in der Richtg. ~~reform~~ part.
Einkommensteuer. folgt Baden
S. 141

~~Verhältnisse~~ (Gebäude-
wertsteuer); endlich durch
Zugrundelegung d. Zahl d.
Türen u. Fenster unter Be-
rücksichtigg. d. Grösse d.
Ortes u. d. Zahl d. Stockwerke.
(Tür- u. Fenstersteuer).
Jedenfalls bilden in d.
Städten d. Mietszinse
eine viel bessere Be-
messungsgrundlage, wie
d. Kaufpreise; auf dem
Lande, wo d. Haus rück-
sichtlich d. Preises viel-
fach nur als Zubehör
d. Grundstücks erscheint,
ist d. Gebäudewert
überhaupt kaum
richtig zu bemessen.
Am besten entspricht hier
~~der Begängg. der Miets-~~
~~steuer~~ d. Hausklassen-
steuer, die sich in der Haupt-
sache nach d. Zahl der
Wohnräume richtet.

d. Zahl d. Wohnräume
steht in engem Zusammen-
hange mit der Grösse
d. Erträgnisses. Wie steht es ~~bei Grund u. Gebäudesteuer~~
mit Abzug der Schuldzinsen? Die Hy-
pothek ist bei länd-
lichen u. gewerblichen
Gebäuden in der Regel
auch auf die mit den
Gebäuden verbundenen
Grundstücke erstreckt.
Mit wenigen Ausnahmen
sieht denn auch die Ge-
setzgebung von einer Be-
rücksichtigung d. Schuld-
zinsen bei der Gebäude-
steuer ab; hinzuzugehen sich schwere Un-
gleichheiten.
Auch die Gebäudesteuer
ist in sehr ungleicher
Weise überwälzbar; ~~Ihre~~ Diese
Möglichkeit hängt ab
von der Frage: aufsteigen-
de oder absteigende

Conjunktur. In ersterem Falle Überwälzung auf die Mieter; in letzterem Decapitalisirung zu Ungunsten d. gegenwärtigen Besitzers. Auch d. Gebäudesteuer ist aus dem Grunde nicht geeignet als allgemeine Staatssteuer zu dienen.

D. Grund- und Gebäudesteuer in Frankreich, Baden u. Preussen.

1.) Frankreich. Eine ganz besondere Rolle spielt d. Grundsteuer in Frankreich.

D. franz. Hauptsteuern sind seit d. Revolution:

a) d. Grundsteuer. ~~H. W. IV 114~~ 131a

b.) Personal- u. Mobiliarsteuer; ein kleiner Betrag Kopfsteuer, dazu Miet-

steuer nach dem Mietzins ~~vertrag~~ erhoben vom Mieter, weil ~~in~~ d. Anhalt gibt, die ungefähren ~~Vermögens~~ Einkommens verhältnisse einer Person zu constatiren, ohne in ihre Privatverhältnisse einzusehen. Gemeinde zu schläge, Paris progressive Mietsteuer.

c) Gebäudesteuer, ~~H.W.W.~~ 16 ~~Daneben die alten~~ als Tür- u. Fenstersteuer erhoben v. Eigentümer. ~~Repartitionssteuer. Antihygienischer Wert. Klassen nach den Communen – alles Repartitionssteuern.~~

d.) Gewerbesteuer, ~~auch diese~~ erhoben nach Klassen von Gewerben u. Orten, u. nach dem Mietwerte der gewerblichen Räume. Dieses System verhindert d. Ausbildung.

L. d. Mietzins

~~[illegible]~~

131a

Eine höchst primitiven unhygien. Gebäudesteuer.

Einkommensteuer lastet auf den mittleren u. unteren Klassen. „Mietsteuer ist umgekehrte Progressivsteuer" unsocial!

131a

folgt 128 Rundl

2) In Baden unterscheidet man landwirtschaftl. Grundstücke, Gebäude u. Waldungen. D. Steuerkapital berechnet nach dem Kaufpreise. Bei landwirtsch. Grundstücken nach dem Güterpreise von 1828–47, bei Waldungen nach d. Durchschnittspreise v. 1845–47 u. 1850–52, bei Gebäuden aus d. Kaufpreisen v. 1853–62, für d. grosse Masse d. Häuser muss d. Steuerwert auf dem Wege einer ausgleichenden Schätzung an Musterhäuser festgestellt

ältere Grundstück

werden. D. Katastrirung
war fertig erst 1875. D.
Steuer wurde z. erstenmale
auf dies. Grundlage er-
hoben 1877. Dabei wurde d.
Grundsteuer ermässigt
von 44 auf 28 ₰ pro 100 Mk
Steuerkapital, sodass das
erhöhte Steuerkapital
doch nur einen gleichen
Gesamt(betrag steuer) er-
gab. - Dag. wurde d. Ge-
bäudesteuer mit Recht
nicht ermässigt, da tat-
sächlich seit den Nor-
maljahren der Wert der
Gebäude mehr gestiegen
war, als des platten Landes.
Es führte dies zu einer
grösseren, aber gerecht-
fertigten Belastung der
Städte.

Die Einführung d.
Einkommensteuer veranlasst

Die Grundbesitz- und Hypotheken-Krisis und die Steuergesetzgebung.

Denkschrift von Theodor Ganz, Freiburg i. Br.

Der Grundbesitz bildet einen der wichtigsten Teile des Nationalvermögens und seine Entwertung kann volkswirtschaftlich gewiß nicht erwünscht oder gleichgültig sein.

Eine solche, nach Milliarden zählende Entwertung ist aber in den letzten Jahren eingetreten. Sie wird vielfach mit der herrschenden Geldknappheit und -Teuerung in Zusammenhang gebracht, jedoch mit Unrecht, denn diese Geldteuerung bildet eine ganz normale, in jedem Jahrzehnt zu beobachtende Begleiterscheinung der industriellen Hochkonjunkturen, welche seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mit derselben Regelmäßigkeit, aber nur ungefähr der halben Periodendauer einzutreten pflegen, wie die, offenbar landwirtschaftliche, egyptische Sonnen-Periode der sieben fetten und mageren Jahre der Bibel.

Niemals haben jedoch diese Geldteuerungen — die letzte um 1907 ist noch in frischer Erinnerung — eine ähnliche Verheerung wie jetzt auf dem Grundstücksmarkte, sowie den Ruin zahlreicher unschuldiger, kapitalschwacher Existenzen verursacht. Im Gegenteil, dieses an sich sehr schwerfällige und stabile Gebiet ist in allen diesen Perioden in voller Stetigkeit verblieben. Es liegt deshalb kein Grund vor, die jetzige Verwüstung den Geldverhältnissen zuzuschreiben.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß dieselbe, wie übrigens von allen Sachkundigen vorhergesagt, im Wesentlichen eine Folgeerscheinung der neuen, auf bodenreformerischen Prinzipien beruhenden Steuergesetzgebung bildet, während der, seitens ihrer Urheber versprochene Rückgang der Wohnungsmieten nicht nur ausgeblieben, sondern im Gegenteil eine erhebliche Steigerung derselben eingetreten ist.

Die bodenreformerischen Theorien, die sich auf dem Papier teilweise ganz gut ausnehmen, haben sich in Baden als verderblich erwiesen. Die durch lange, naturgemäße, ruhige Entwicklung, und nicht auf Zufall oder Zwang beruhenden, blühenden wirtschaftlichen Verhältnisse wurden durch die bodenreformerische Gesetzgebung völlig über den Haufen geworfen.

Es wäre dringend wünschenswert, daß allen denjenigen, die sich leichten Herzens mit Bodenfragen befassen, künftig behufs Erwerbung der nötigen Sachkenntnis ein hochbelastetes Grundstück zwangsweise verliehen würde.

Die eingetretene Entwertung ist besonders empfindlich:

1. durch die allgemeine volkswirtschaftliche Wirkung,
2. durch den Rückgang der Steuerwerte, sowie
3. der Verkehrssteuer und
4. besonders für Gemeinden mit großem, eigenem, jetzt entwertetem Grundbesitz,
5. wegen der dadurch verursachten Hypotheken-Krisis.

Die neuen Steuern, Wertzuwachssteuer, sowie die Vermögenssteuer nach dem sogenannten gemeinen Wert, die gleichfalls eine Zuwachssteuer, überdies auf fiktive, meist gar nicht realisierbare und vielfach ertraglose Werte darstellt, haben die, meist nicht beachtete, aber seitens der Bodenreformer beabsichtigte Nebenwirkung gehabt:

1. die frühere, volkswirtschaftlich wichtige Spekulation zu ertöten, und
2. infolgedessen den früher regelmäßig und sicher funktionierenden Grundstücksmarkt zu zerstören, der nicht nur für den verkaufslustigen Besitzer, sondern auch für den Staat, insbesondere für die Steuerbehörden, einen ebenso großen Wert besaß, wie ihn die Getreide- und Wertpapiermärkte für den Nationalwohlstand besitzen.

Gesunde Spekulation, an der sich auch nicht etwa eine, sondern alle Klassen der Bevölkerung zu beteiligen pflegen, ist der in die Tat umgesetzte Ausdruck des Vertrauens in eine gedeihliche Entwicklung der Verhältnisse, und wehe deshalb dem Lande und der Stadt, in welchem, mangels dieses Vertrauens, eine solche Spekulation nicht besteht.

Es ist eine nicht genügend bekannte Tatsache, daß die Verkäuflichkeit einen wesentlichen Teil des Wertes jedes größeren Objektes darstellt.

Der Kurs industrieller Aktien pflegt sich, bei Einführung an einen Wertpapiermarkt (Börse) regelmäßig um 25 bis 30% zu erhöhen, was neben der leichteren Verkäuflichkeit den alleinigen Grund bildet, aus welchem Besitzer solcher Objekte sich die großen Kosten einer Börseneinführung aufzuerlegen pflegen.

Dieser, aus der früheren Regelmäßigkeit und Sicherheit des Grundstückmarktes entsprungene Wertzuwachs des Grundbesitzes ist durch die Zerstörung dieses Marktes an sich verloren gegangen.

Aber was noch schlimmer ist, der Grundbesitz ist, mit Ausnahme der äußerst seltenen Käufe für zufällige, besondere Zwecke, durch die Zerstörung des Marktes vollkommen unverkäuflich geworden, und wenn nicht die Gläubiger gezwungen wären, zur Rettung ihrer Hypotheken, mit oder ohne Zwangsversteigerung, als Käufer aufzutreten, so würden die Preise in vielen Fällen geradezu ins bodenlose sinken.

Es geht mit dem Grundstücksmarkt genau wie mit den Getreidebörsen, welche die norddeutschen Agrarier aus Unverstand zerstört hatten, aber dann nicht schnell genug wieder herstellen konnten.

Jedenfalls sind die, teilweise bereits ermäßigten Steuerschätzungen in den meisten Fällen vollkommen fiktiv und illusorisch geworden, und wenn deren Rückgang sich nicht weiter in der empfindlichsten Weise fortsetzen soll, so ist es dringend erforderlich, die offenbar gänzlich verfehlte Steuergesetzgebung baldmöglichst rückgängig zu machen.

Zur Aufhebung der Vermögenssteuer nach dem, in Wirklichkeit gar nicht bestehenden, gemeinen Wert, welche den wenig oder völlig ertraglosen Besitz in den Städten und deren Umgebung planmäßig erdrosselt und verbluten läßt, weil die Steuer den Ertrag um das Vielfache übersteigt, muß die Kalamität vermutlich erst noch größer werden.

Nachdem aber der Reichstag die Hälfte der Wertzuwachssteuer als unrationell bereits aufgehoben hat, kann, mit Ausnahme etwa der Großstädte, kein Zweifel darüber bestehen, daß kleinere Städte, insbesondere solche mit größerem eigenem Grundbesitz wenigstens zunächst den Rest dieser Wertzuwachssteuer so schnell wie möglich wieder beseitigen sollten, die den Wert des städtischen Besitzes um das Mehrhundertfache ihres Nettoertrages geschädigt hat, und in gleicher Weise weiter schädigen wird, ganz abgesehen von dem Verlust an Verkehrs- und Vermögenssteuer, sowie der Erbitterung des wirklich seßhaften und nicht nur flottierenden Teils der Bevölkerung.

Wenn irgendwo, so gilt hier das respice finem. Die dilettantische, nur mit Schlagworten operierende und an der Oberfläche haftende, bodenreformerische Agitation hat sich über diese uralte Regel hinwegsetzen zu können geglaubt. Sie hat die Entwertung des Grundbesitzes bewußt gewollt, aber die naturgemäßen Folgen geleugnet und die Gesetzgebung hat derselben, trotz aller sachkundigen Warnungen, leider bereitwillig Folge geleistet.

Die jetzigen Erscheinungen können demnach keinen Erfahrenen überraschen. Dieselben waren genau vorher gesagt, und das, was wir jetzt erleben, ist vermutlich nur der Anfang eines, den Nationalwohlstand auf's Tiefste zerstörenden Zerfalls.

Geradezu gegen Recht und Billigkeit, man kann sagen gegen steuerliche Treue und Glauben verstößt die in dem Reichsgesetz enthaltene Rückwirkung des Gesetzes auf Jahrzehnte, wodurch unbegreiflicher Weise der solide, dauernde, langjährige Besitz zur Steuerzahlung verurteilt wurde, während der stets nach kurzem Besitz verkaufende Spekulant bis zum Erlaß des Gesetzes steuerfrei geblieben ist.

Ueber eine solche Unbilligkeit und Ungerechtigkeit braucht kaum ein weiteres Wort verloren zu werden.

Wenn ein Zuwachssteuergesetz absolut geschaffen werden müßte, so dürfte es billiger Weise, wie jedes andere Gesetz, nur vom Tage des Erlasses an vorwärts wirken, wie dies bei dem hessischen Gesetz von 1907 tatsächlich der Fall ist.

Da ein solches Gesetz aber vorläufig nur sehr geringen Ertrag verspräche, so ist klar, daß angesichts der vielfachen daraus erwachsenden, oben aufgeführten Schädigungen davon besser ganz abgesehen wird, wie die Generalversammlung der bayerischen Notare gerade jetzt bei der bayerischen Regierung beantragt hat.

Ganz besonders muß schließlich vor einer etwaigen Erhöhung der Verkehrssteuer gewarnt werden. Die letztere erreicht einschließlich des Zuschlages, der Reichssteuer und der sonstigen Unkosten in Baden bereits die enorme Höhe von 4%, also den fünfundzwanzigsten Teil des ganzen Ob-

jektes, was auf ein kleines Haus von M. 50000.— schon M. 2000.— ausmacht.

Viele Kaufinteressenten sind aber nicht im Stande, neben der Zahlung einer so hohen Steuer auch noch eine angemessene Anzahlung aufzubringen, und mancher Kauf ist hieran bereits gescheitert.

Da der Grundbesitz steuerlich zweifellos bei weitem überlastet ist, so ist eine weitgehende Entlastung, jedenfalls aber nicht etwa gar neue, schwere Belastung desselben erforderlich, wenn sich die, nicht aus Geldnot, sondern aus der Entwertung des Grundbesitzes herrührende Krisis der zweiten Hypotheken nicht auch auf die ersten Hypotheken ausdehnen, und damit eine neue unabsehbare Krisis eröffnet werden soll, wie es bereits den Anschein hat, weil die Hypothekengläubiger befürchten, bei der Zwangsversteigerung Hausbesitzer wider Willen zu werden.

Ein weiterer Verkehrssteuerzuschlag würde überdies, ebenso wie die Zuwachssteuer, gegenüber der schweren Rückwirkung auf den Grundbesitz, einen so verschwindenden Ertrag liefern, daß damit nur ein kleiner Bruchteil der Jahreszinsen auf diejenigen Kapitalbeträge gedeckt werden könnte, die in jeder einzelnen städtischen Bürgerausschußsitzung bewilligt zu werden pflegen.

Wenn das Vorstehende als richtig anerkannt wird, so wäre es ein Unding, erforderliche Geldmittel immer wieder durch neue, einseitige Belastung der gleichen, überlasteten Bevölkerungsschicht aufzubringen, nur weil dieselbe seßhaft ist und nicht ausweichen kann. Es muß vielmehr unbedingt auf anderen Wegen, die übrigens teilweise bereits vorgeschlagen sind, Rat geschafft werden.

Auf alle Falle möge man des alten Wortes eingedenk sein: „Gouverner c'est prévoir".

Freiburg i. Br., im November 1913.

die Regierung um die Opposition zu mäßigen, zu einer Herabsetzung der Grundsteuer von 28 auf 26 Pfg., während in 20 Jahren (1869–89) in Baden die direkten Steuern um 1,10 M auf den Kopf der Bevölkerung steigen, ~~[illegible]~~ sank die Grundsteuer. Weitere Klagen der Landwirthschaft veranlaßten weitere Erleichterungen, glücklicherweise nicht eine neue Katastrirung, die

In Baden bestand bis langals Teil des Ertragssteuersystems eine Grunde u. Gebäudesteuer auf Grund von längst veralteten Kaufpreisen der dreißiger bis fünfziger Jahre.

Neuerdings ~~Bestrebungen nach Einführung~~ Zusammenfassg. d. Ertragssteuern in einer Vermögenssteuer. (~~[illegible]~~

[illegible] Vermögenssteuer in Baden [illegible] immerhin erinnert die [illegible] S. 141

die Regierung um die Opposition zu mäßigen, zu einer Herabsetzung der Grundsteuer von 28 auf 26 Pfg., während in 20 Jahren (1869–89) in Baden die direkten Steuern um 1,10 M auf den Kopf der Bevölkerung steigen, ~~sank~~ sank die Grundsteuer. Weitere Klagen der Landwirthschaft veranlaßten weitere Erleichterungen, glücklicherweise nicht eine neue Katastrirung, die

In Baden bestand bis langals Teil des Ertragssteuersystems eine Grund- u. Gebäudesteuer auf Grund von längst veralteten Kaufpreisen der dreißiger bis fünfziger Jahre. Neuerdings ~~Bestrebungen nach Einführung~~ Zusammenfassg. d. Ertragssteuern in einer Vermögenssteuer. (~~Hier Rothenacker~~

(Rothenacker. Vermögenssteuer in Baden) ~~S. 16, 17, 19.~~ immerhin erinnert die Besteuerg. d. Grundstücke noch an die Grundsteuer, da hier Fassion fehlt u. Durchschnitt Erträge angenommen werden. S. 141

Neueinschätzung der Landgrundstücke ~~und Gebäude (nach den Grundsätzen einer Vermögenssteuer) 9. August~~ 1900. Klasseneinteilung beibehalten. Die Kaufpreise der Jahre 1895–1899 als Unterlage. Dem wirklichen Verkehrswert nahekommende Durchschnittswerte.

~~17/~~ Neueinschätzung der Gebäude.

Neben den Kaufpreisen der Jahre 1895 bis 1899 wurden Lage des Gebäudes, Miltszins u. dergl. berücksichtigt.

19/ Das landwirtschaftl. Grundsteuerkapital ist nach der Neueinschätzung von 1|297|~~148 096~~ Millionen M. auf 2|150|~~122 819~~ Mill. das Waldsteuerkapital von 202|~~546 822~~ M. auf 458|~~319 944~~ M. u. das Häusersteuerkapital von früheren 1335|~~141 380~~ M. auf 3,261|~~481 470~~ Millionen gestiegen.

1,3
2
3
2,8 Milliard

2,1
6
3,3
4 5 Milliard

Summa

B./ Preussen. – Finanzedikt v. 27. Oct. 1810 d. Versprechen d. gleichmässigen Umlegg. d. Grundsteuer auf allen Grundbesitz, auch die Rittergütern ~~zugestandene Steuerfreiheit~~. Es kam ~~damals noch~~ nicht zur Durchführg. d. versprochenen Neuregelung. bis zum G. v. ~~[illegible]~~ 1861 „betreffend d. anderweite Regelung d. Grundsteuer" u. betreffend d. für die Aufhebg. d. Grundsteuerbefreiungen u. Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung:

a) Endgiltige Trennung d. Gebäudesteuer v. der Grundsteuer.

b) Anerkennung der Pflicht d. Staates zur Leistung v. Entschädigungen. ~~Durch~~ Bezahlg. des 13 1/3 fachen Betrages der Summe an die steuerfreien ~~der diesen~~ Güter, durch d. Staat neu auferlegten Belastung.

H. W. IV 902. A.

J vagi comidre!

B.

Befreiungen ~~der Domänen~~

In der ersten Hälfte XIX Jahrh. liegt der Schwerpunkt der deutschen Besteuerung auf dem Boden

Neumann, Schäffle, Schanz, A. Wagner } lehren für den Staat Ersatz der Realsteuern zu Vermögensstuern parallel mit der Entwicklg. zum Industriestaat u. der landwirtschaftl. Krisis; dabei wird der städt. Boden – waare { Schmoller u. a. zeigen, dass die Vermögensstuern keineswegs aus den Vermögensstamen gezahlt wird.

Finanz, Grundsteuer

Preussen

Preuss. Vermögensstuer 1893 Boden nach gemeinem Wert "bestimmt d. h. den Kaufwerten (subsidiär, wo nicht verkauft wird", der Ertragswert) – Abzug der Schulden zulässig (in Boden staatlich.)

Novelle 1909 – Gebäude nach Verkaufswert, Land nach Ertragswert } bestimmt. „Normalreinertrag" ist nur sehr willkürlich festzustellen.

4 Bodenwertsteuern:

Engld nach L. George { Bauplatzsteuer – trifft allen unbebauten Boden der landwirtschaftl. ausgenommen, Bergwerksteuer, Wertzuwachssteuer, Heimfallsteuer } wo 50 ct p. acre u. mehr gezahlt werden, nimmt man Bauplatz an.

Dagegen für die Gemeinden die Realsteuern erhalten. A. Wagner verlangt Conjuncturbesteuerung, wo die Allgemeinheit die Werte geschaffen hat; ebenso für die Gemeinden Besteuerung nach Leistung u. Gegenleistg.

In Preussen Gemeiner Wert "zugelassen, geht zurück auf Verkaufswerte, die in der Regel jedes Jahr erfolgen soll. Der Wert grosser Wert häuser liegt unter dem Capitalisationswert, bei Villen überstiegt dieser Wert den capital. Betrag. Das Grundsteuer soll steht fest, also nur Verschiebung innerhalb dieses feststehenden Soll.

... d. alten Provinzen:

Preussen, Pommern, Mark unterschätzt waren; sie wurden auf d. Hälfte u. mehr gesteigert, während

wegen bisher Exemptionen!

u. Gebäude

Befreiungen ~~der Domänen~~ der Standesherren.

Kontingentirung.

Kontingent 1861 10 000 000 Taler, das d. neuen Provinzen 3 200 000 Thl.

Als Grundsteuer Reinertrag eines Grundstücks war anzunehmen der nach Abzug d. durchschnittl. Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuss. D. Kulturzustand sollte dabei als ein mittlerer angenommen werden. An Kulturklassen wurden unterschieden: Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland."

Auf Grund d. Katasters (dauerte 3 1/2 Jahre) ~~Es~~ ergab sich wie sehr d. alten Provinzen: Preussen, Pommern, Mark unterschätzt wegen bisher Exemptionen! waren; sie wurden auf d. Hälfte u. mehr gesteigert, während

Schlesien u. Westfalen sich als überschätzt erwiesen. ~~obgleich~~ „Befreit diejenigen unbewohnten Gebäude die nur z. Betrieb d. Landwirtschaft bestimmt sind. D. Veranlagg. der Gebäude nach Massgabe seines jährl. Nutzungswertes. D. Nutzungswert d. Gebäude wird nach d. mittleren jährl. Miltspreise d. letzten 10 Jahre abgemessen. Wohngebäude m. 4%. Gebäude zu gewerblichen Zwecken mit 2% d. Nutzungswertes zu besteuern. Um d. Steuerrollen bei d. Gegenwart zu erhalten müssen (§ 15) darin alle Veränderungen nachgetragen werden. ~~R~~ Steuerveranlagg. (§ 20) wird bei Gebäuden alle 15 J. einer Revision unterworfen."

Daneben Gebäudesteuer.

H. W. IV 9/11.

„Reform d. direkten Steuern. v. Miquel. Die vollständige Aufhebung

H. W. IV C. 904.

d. Grund- u. Gebäude-steuer als Staats-
steuer unter gleichzeitiger
Bestimmung derselben zu
einem Mittel z. Deckung
d. Bedürfnisse d. Gemeinden.
Denkschrift sagt, daß ein
System d. direkten Staats-
steuern sich nur auf d.
Grundlage d. persönlichen
Leistungsfähigkeit auf-
bauen lasse. D. Gemeinde
sei dag wesentlich ein wirt-
schaftl. Verband; insbes.
komme ein grosser
Teil ihrer Ausgaben den
Grund- und Hausbesitz
u. Gewerbsbetrieb besonders zu
gute, daher Ertragsteuer der Gemeinde zu maximiren Ferner Mangel der be-
stehenden Einrichtungen,
daß ~~abbd.~~ Wertsteigerungen
namentl. des städtischen
Grundbesitzes in der staatl.
Besteuerung fast un-
berücksichtigt bleiben
Ihre Erfassung sei
Leichter ausführbar in den Gemeinden ~~den~~
~~Wert- u. Ertragsverhält-~~

nissen zu folgen." Die Grundsteuer werde Gemeindesteuer. Aber – die Rittergüter ex communal; die Steuer dem ~~[illegible]~~ Besitzer geschenkt.

~~[illegible]~~ Die Grundsteuer ist gegen Entschädigg. eingeführt – Geschenk jetzt wird sie aufgehoben – 2tes Geschenk

~~[illegible]~~

Einwand: „daß die Beseitigg. d. Grundsteuer im Hinblick auf d. rentenartigen Charakter welchen sie im Lauf d. Zeit angenommen habe eigentlich als ein Geschenk an d. Grundbesitzer anzusehen sei." ~~Hingegen Einführung einer Entschädigung.~~ § 19. Die Rückerstattung der Entschädigg. bleibt ausgeschlossen, bez. derjenigen Güter u. Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigg. durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräussert worden sind.

bei dem häufigen Besitzwechsel fast alle Grundstücke, Miquel verstand es

~~Hier sind die Verkäufer die begünstigten gewesen.~~

durch Barzahlung!

~~Miquel verstand es~~

Seine Steuerreform an sich noch fortschrittlich, von den Ostelbien zu erkaufen! Allg. Erbkommensteuer!

§ 25. stellt es d. Gemeinden anheim, in welcher Weise sie d. Grundsteuer umlegen wollen. § 26 ordnet an, daß wenn keine bes. Steuern v. Grundbesitz eingeführt sind d. Besteuerg. in Prozenten d. Staatssteuer

~~erfolgt. § 27 verfügt, daß Liegenschaften, welche durch d. Festsetzg. von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Bauplätze) zu einer höheren Steuer als d. übrigen Liegenschaften herangezogen werden können:~~ Bauplatzsteuer.

Auch hier besorgt d. Staat d. Veranlagung nach wie vor für d. Gemeinden. D. Gemeinden haben jedoch d. Freiheit eine besondere Gebäude- od. Grundsteuer einzuführen. ~~Auch können d. Gem. eine besondere Bauplatzsteuer einführen.~~

Besteuerung des Schutzwachses!

Auch d. Gebäudesteuer ist Gemeindesteuer geworden. Dadurch der Weg zur Grundrenten-besteuerung freigemacht.

144a

E.) Neuere Versuche einer Grundrentenbesteuerung.

Principiell wäre es sehr erwünscht, ~~durch Abwälzung d. Grundsteuer auf die~~ ~~unverdiente~~ ~~unerarbeitet~~ ~~Grundrente~~ ~~i. d. Wertsteigerg. des Grund u. Bodens auf Grundsteuer Seltenh.~~ Das Gemeinwesen ist es, das die Werte schafft, die ein andrer unverdient sich aneignet. der Allgemeinheit wenigstens teilweise dienstbar zu machen. ~~Beispiele~~

I Tatsache des unverdienten Wertzuwachses u. Forderg seiner Besteuerg.

~~Bodenreform!~~

Städt. Grundrentensteigerung: Tatsache:

In Deutschld. Entwicklung der ~~Zuwachs~~ Grundrente insbes. seit dem 70 Kriege. 1871–73 schnellen die Bodenpreise u. Mieten um 10 – 15% jährlich in die Höhe. Ursache ~~des unerarbeitet~~ welthistor. Ereignisse. (A. Wagner) gewiss nicht Arbeit des einzelnen Besitzers.

Beispiele: Rotherstift Berlin 1842 eingeweiht, Kosten 34,000 M. 1895 um 2 Millionen auf Abbr. verkauft.

In Grunewald" stieg 1889–99 der Bodenwert von 40 M auf 700 M □ Ruth. P. Voigt. Grundrente u. Wohnungsfrage in Berlin. 1907.

~~P. Voigt~~: Bodenwert Charlottenburg 86 – 45 Mill. M.
97 – 300 M. M.

Frankf. Westend gesellsch. verdiente in einem Jahre mit 2 Millionen: 1 weitere Million.

J. Wolf – sagt: hätte ~~man~~ Berlin in der Mitte des 19 Jahrh. den Boden communalisiert, so könnte es heute auf die Steuer verzichten.

Die Bodenreformer sind hinsichtl. d. Überwälzungsfrage optimistisch. „Stuart Mill; Ricardo. Ad. Wagner: „eine Steuer, die auf d. Grundrente fällt, kann nicht eigentlich abgewälzt werden, wird vor demjenigen getragen, der sie zahlen muss. Das wäre hier d. Grundbesitzer, d. Baustellenbesitzer u. vollends d. Spekulant. Den aber so scharf zu treffen, ist nicht nur nicht schädlich, sondern in hohem Masse gemeinnützig u. Voraussetzg. dafür, dass wir zu gesunden Grund u. Bodenverhältnissen u. Wohnungszuständen kommen." Demgegenüber:

Überwälzung auf d. Mieter ist schwerlich denkbar, aber ebenso Cautelen, wenn man d. Angebot an

Bewegg. für Besteuerung des unverdienten Gewinnes" seit den 90ger Jahren.
~~Adickes in Frankf. a. Algier~~ ~~Dr. Pabst, Eberstadt~~ A. Wagner.
Damaschke u. a. Adickes.
101.

Bedenken:
Feb. Ar.: Finanztechnisch noch nicht völlig geklärt. Überwälzungsfrage unsicher!

Die Gegner erklären: a)
A. Weber
Biermer
~~Der Dichtvollig~~ Erfassung der Grundrente unmöglich, denn dieselbe in Praxi untrennbar von andersartigem Wert zu. (S. h. des W. Zuwachses der ohne Zutun des Unternehmers entsteht) Wachs des Unternehmergewinns des Spekulanten.
Der Optimismus wird ~~von anderer Seite ebenso~~ energisch bestritten.
ad Überwälzung
Abwe
Ideen
~~Dicht~~: Machtfrage! zwischen Vermieter u. Mieter, beide letzteren oft der schwächere.
~~Mittelbelastung~~ ~~belasten als~~ bebauten Grund u. Bodens Bs. 86
Ferner schärfere Belastung bei Weiterveräusserung nach kurzer Zeit trifft d. Spekulation

~~Wohnungen durch d. Steuer steigert.~~ Durch eine Combination mehrerer Steuern ist d. Grundrente am ehesten zu treffen.

1.) Am wenigsten brauchbar ist d. Umsatzsteuer (~~Verkehrssteuer~~). Da hier Überwälzg. ~~am ehesten denkbar.~~ am nächsten liegt.

In Preussen erhebt d. Staat 1 % d. Wertes; Gemeinde kann weitere ½ % – 1½ % erheben, letzteren Satz erreicht Frankfurt u. Dortmund; verschiedene Städte besteuern den Umsatz unbebauten Landes schärfer als bebautes, um z. Bebauung anzuregen. Man erhofft ~~zugleich~~ Einschränkg. des Dorfer Steuer des speculativen Güterhandels, denn man Preissteigerg. des Bodens Schuldgibt.

~~2.) Bauplatzsteuer durch d. preuss. Communalabgaben Gesetz mit dem~~

V

Welche Steuern? Eine mittlere Meinung (Dickl) ist für Sonderbesteuerung des Grundstückverkehrs, weil es sich um monopolartigen Besitz handelt, der vielfach Rente abwirft, aber verwirft die Boden u. Spritze.

II Welche Steuern? Wie gestaltet sich die Praxis?

Fortgebildet als Steuer auf den Conjuncturgewinn. S. 148.

~~Reichsstempel 1909.~~

Wenig bewährt, bes. preuss. Bauplatzsteuer zu dem Zweck eingeführt, um den Gemeinden ein Mittel gegen Liegenlassen v. Bauterrain an d. Hand zu geben." Schwierigkeit: was ist „Bauplatz" hierzu „Baufluchtslinien" nötig nach der einschränkenden Auslegg. d. Oberverwaltgsgerichts daher immer wieder aufgegeben.

S. 148

2.) ~~Besser~~ Daneben: d. Grundsteuer nach gemeinem Wert (Verkaufswert!) statt Nutzungswert; hierzu ist ~~d. (unbewegl.) Grundlage der staatlichen Besteurg. zu verlassen u.~~ d. Einschätzg. in kurzen Perioden zu wiederholen. ~~117~~

D. Verkaufspreis ist zu Grunde zu legen entweder nach Klassenbildg: gute, mittlere schlechte Grundstücke.

Besser noch ~~wäre~~

Selbsteinschätz. m. Kauf-
recht d. Gemeinde für
d. geschätzten Preis." Schätzt D. 106.
der Censit d. ~~Bauplatz~~ Grundstück zu hoch
so droht d. hohe Steuer, – zu
niedrig, die Abfindung
durch d. Stadt. Durch diese
Scylla u. Charybdis würde
allein d. Weg d. Wahrheit
u. d. Rechts hindurch-
führen." Diese Steuer
erhöht d. Wohnungsan-
gebot, befördert d. Be-
bauung, indem ertrags-
lose aber wertvolle Spe-
culationsgelände (bisher
als Kartoffeläcker besteuert)
z. Steuer herangezogen
werden. Steuer 2 – 3 ‰ ja 4 ‰
d. ~~gesamten~~ gemeinen Wertes." ~~Sie~~ ist
neuerdings in vielen
Städten eingeführt worden.
Aachen, Breslau, Charlotten-
burg, Cöln, Düsseldorf
Wiesbaden u. s. w.

Flensburg 4 0/00. Ins-
ben Arbeiterhäuser, die
bei hohem Nutzungs-
wert relativ wenig gemeinen
Wert haben dadurch ent-
lastet. D. Mehrerträgnis
ermöglicht häufig d.
Steuerfuss gegl. der bisher Gebäudesteuer herabzusetzen. D. 109.
„In Breslau ~~brauchte~~
~~d. Stadt 200000 M. mehr~~ bewirkte
Die ~~am 1. April~~ 1900 ein-
geführte ~~Reform d.~~ Grund-
u. Gebäudesteuer nach d.
gemeinen Wert ~~bewirkte~~,
daß d. Terrainspeku-
lanten u. Villenbewohner
jährl. 305000 M. mehr
zahlen mussten, ~~sodaß~~
~~d. Stadt d. notwendige~~
~~Mehreinnahme erhielt~~
u. ~~doch~~ den Häusern mit
kleinen u. mittleren
Wohnungen 105000 M.
Steuern erlassen konnte."
Auch diese Steuer kann

Belastung der Villenbesitzer.

~~nicht allzuhoch sein~~
~~denn sie~~ übt einen (hyg. unerfreulichen)
Zwang in d. Richtung
d. Nolle Bebauung u. höchstmögl. Bodenaus-
nutzg. sie benachteiligt
Gärten, Einzelhäuser, Villen die sie nicht ver-
schonen kann, da „Schein-
gärten" die ganze Steuer
illusorisch machten.
Sie benachteiligt d. weite,
~~elegante~~ Wohnen der Wol-
habenden, das, weil es Luft
zuführt, im allgem. In-
teresse liegt, benachteiligt die Villenviertel
m. geringerem Ertrags-
u. hohem gemeinen
Wert. ~~u.s.w.~~ ~~[illegible]~~
Adickes will combiniren:
Grundsteuer nach gem.
Wert bei Baustellen,
Häusersteuer bei be-
bautem Land nach
Ertragswert.

Schattenseite:
Sie benachteiligt die grossen
u. eleganten Wohnungen,
deren Nutzungswert
gering, Verkaufswert hoch
ist, und bevorteiligt die
kleineren Wohnungen (da
hier bes. bei Arb. der Nutzg.
wert hoch im Vergl. zum
Verkaufswert)

~~D.~~ 348 Die Wertzuwachssteuer" d. h. Conjunkturgewinnsteuer, welche bei jedem Verkauf ~~d. Conjunkturgewinns trifft d. h.~~ die Wertsteigerung im Vergl. zum letzten Verkauf trifft abzüglich d. Meliorationen; ~~derselbe nicht anders zu beurteilen als d. Lotteriegewinn.~~

~~Bisher~~ Zuerst wurde diese Forderung besonders vertreten v. Festungsstädten, wo d. Aufhebung d. Rayonbeschränkg. plötzlich grosse Grundrenten zur Entstehung brachte. „Verein d. Festungsstädte" hat 1901 beschlossen in einer Petition d. Recht auf Einführg einer Zuwachssteuer zu erbitten. Nach dem von Bark-Strassburg ausgearbeiteten Entwurf soll für jede Festungsstadt eine besondere Einschätzungskommission gebildet

~~Zu diesem Fall~~ construirt als bes. gestaltete Verkehrssteuer.

~~Bezw. Besitzwechsel innerhalb bestimmter Frist~~

W. auch eines capitalisirten Zinses. (Reichstags Commissionsvorschlag: Zinsabzug zuzulassen, soweit das Erträgnis des Bodens den Zins von 3% in einem Zeitraum 157. nicht erreichte) In Hamburg ~~[illegible]~~ u. anderwärts ist Zinsabzug nicht zugelassen, um das Langeliegen lassen der Bauplätze zu bekämpfen u. zur Bebauung anzureizen.

~~Besonders gelagerter Fall:~~

D. 114. u. die Commune dem Staat die Entfestigung bezahlen muss.

werden, deren Aufgabe es ist f. jedes in Frage kommende Grundstück den durch d. Aufhebg. der Rayonbeschränkungen sich ergebenden Mehrwert festzustellen. Von dem ermittelten Mehrwert sollen dann 2/3 zu einer besond. Steuer herangezogen werden als Ersatz f. die von d. Stadt gemachten Aufwendungen. D. einz. Grundstücke mit einer Rente belegt, die d. Charakter einer auf ihnen ruhenden öffentlich-rechtlichen Last tragen soll, jedoch durch einmalige Zahlung d. 25fachen Betrages d. Rente abgelöst werden kann. Nur eine Frage d. Zeit, bis dieses Recht auf jede Zuwachsrente anerkannt wird.

Bestimmungs.

Heute ist die Wertzuwachssteuer als Communalsteuer recht verbreitet.

z. B. Frankfurt M., Cöln, Leipzig, Breslau, Hamburg, Berliner Vorordte, Berlin.

Sätze in Cöln: bei Wertsteigerung von 10% – 10% des [redacted] von über 160% – 3% Steuer.

Das Reichsfinanzgesetz von 1909 bestimmt, dass bis zum 1 Apr. 1912 eine Reichswertzuwachssteuer eingeführt sein soll im Ertrag von 20 Millionen M.

Dag. spricht alles, was für Überweisg. der Ertragsteuern an die Gemeinden spricht: Berücksichtigg. localer Verhältnisse, die Gefahren u. Schattenseiten der Steuer am ehesten durch locale Massregeln (Bauordg.) zu bekämpfen.

~~Alle diese 4 Steuern bes. geeignet als Gemeindesteuern~~

Finanz §12 Grundsteuer

Wertzuwachssteuer

K. Diehl. Zur Kritik der Reichswertzuwachssteuer (Conrads Jahrb. 1910. S. 315).

In der Denkschrift der Reichsregierung v. 14. Juni 1909 sind die Gründe gegen eine Reichswertzuwachssteuer angegeben:

„Der Wert eines Grundstücks bestimmt sich in erster Linie nach den örtlichen Verhältnissen. Diese sind wieder zu einem wesentlichen Teil von den kulturellen Aufwendungen der Gemeinschaft abhängig, in deren Bereich das Grundstück belegen ist. Es entspricht daher der Natur der Sache, daß der Eigentümer einen Teil der Werterhöhung gleichsam als Gegenleistung für die Aufwendungen an diejenige Gemeinschaft abführt, der er den Wertzuwachs verdankt. Das ist in erster Linie die Gemeinde. Wie alle Verhältnisse des Grund u. Bodens, so steht auch seine Besteuerung in untrennbarem Zusammenhang mit den örtlichen Besonderheiten."

Zugleich Ausbau dieser Steuer Ersatz für Beseitigg. des Octroi

Dag. A. Wagner: bes. Berliner u. B. Vorortswertsteigerg. – Ergebnis d. Reichsgründg. (Hochamt Frankf. Hamb.)

Beispiel. Von 10 Z
wurde nach d. Ge
d. Grundst. u. Geb
Teiles nach d. ge
Wert d. Höhe d. Zu
wertes neu einge
Wert eines Grun
v. 200 000 auf 240
gestiegen. Vor
10 000 M. Zuwachs
30 000 M. d. Gesamt
ehebt Anspruch
v. 20 % = 6000 M. Ge
samtsumme in Jah
raten auf d. Schätz
periode zu verteilen.

In der Fortsetzung vom 2. Sept. 1898.

Frau Tuchau. Hier ist
augenscheinlich alle
Grundwertzuwachs Ges
d. nicht Bes
der staatlichen
benten.

Canalisation, Eisenbahn-

Breslauer Zeitung vom 30. Juni 1913 149

Die neue Wertzuwachssteuer.

Ⓓ Berlin, 28. Juni.

Keine Bestimmung im neuen Besitzsteuergesetz hat den Vätern des Kompromisses so viele Schwierigkeiten bereitet, keine war bis unmittelbar vor der grundlegenden Abstimmung in zweiter Lesung so vielen Aenderungen unterworfen, wie die über die Aufhebung resp. Beseitigung des Reichswertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. Alle Gemeinden im weiten Deutschen Reich, alle Haus- und Grundstücksbesitzer sind lebhaft an der neuen Gestaltung des neuen § 3 im Besitzsteuergesetz interessiert. Da aber die Materie an sich schwierig ist und dabei dem eingeschlagenen Automobiltempo der Steuerberatungen im Reichstage gestern nicht so ausführlich behandelt werden konnte, wie sie es verdient, so lohnt sich wohl eine ausführliche Klarlegung des seitherigen und des neuen Zustandes.

Das Reichswertzuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 besagte im § 1: Beim Uebergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben. „Beträgt der Veräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 Mark, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 Mark, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei“... „Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2000 Mark gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.“

Dieser letzte Satz über die Steuerfreiheit ist gestern von den Kompromißparteien gestrichen worden. Es ist demnach an dieser Stelle eine Verschärfung der bisher bestehenden Bestimmungen durchgesetzt worden.

Im § 58 des Gesetzes von 1911 war ferner bestimmt worden: „Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich fünfzig vom Hundert. Weitere zehn vom Hundert erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. Vierzig vom Hundert fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereich das Grundstück sich befindet“.... Hierzu hat gestern der Reichstag im neuen Besitzsteuergesetz beschlossen: „Für alle nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nach dem 30. Juli 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht fällt die Erhebung des Reichsanteils fort.“ Es bleibt also nur noch die Hälfte der Wertzuwachssteuer zugunsten der Einzelstaaten (10 Proz.) und der Gemeinden (40 Proz.) bestehen.

Für diesen Rest der Zuwachssteuer sind nun noch besondere Sahnungsmöglichkeiten im neuen B-

Die neue Wertzuwachssteuer.

Ⓒ Berlin, 28. Juni.

Keine Bestimmung im neuen Besitzsteuergesetz hat den Vätern des Kompromisses so viele Schwierigkeiten bereitet, keine war bis unmittelbar vor der grundlegenden Abstimmung in zweiter Lesung so vielen Aenderungen unterworfen, wie die über die Aufhebung resp. Beseitigung des Reichswertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. Alle Gemeinden im weiten Deutschen Reich, alle Haus- und Grundstücksbesitzer sind lebhaft an der neuen Gestaltung des neuen § 3 im Besitzsteuergesetz interessiert. Da aber die Materie an sich schwierig ist und dabei dem eingeschlagenen Automobiltempo der Steuerberatungen im Reichstage gestern nicht so ausführlich behandelt werden konnte, wie sie es verdient, so lohnt sich wohl eine ausführliche Klarlegung des seitherigen und des neuen Zustandes.

Das Reichswertzuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 besagte im § 1: Beim Uebergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben. „Beträgt der Veräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 Mark, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 Mark, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei“... „Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2000 Mark gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.“

Dieser letzte Satz über die Steuerfreiheit ist gestern von den Kompromißparteien gestrichen worden. Es ist demnach an dieser Stelle eine Verschärfung der bisher bestehenden Bestimmungen durchgesetzt worden.

Im § 58 des Gesetzes von 1911 war ferner bestimmt worden: „Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich fünfzig vom Hundert. Weitere zehn vom Hundert erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. Vierzig vom Hundert fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereich das Grundstück sich befindet“.... Hierzu hat gestern der Reichstag im neuen Besitzsteuergesetz beschlossen: „Für alle nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nach dem 30. Juli 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht fällt die Erhebung des Reichsanteils fort.“ Es bleibt also nur noch die Hälfte der Wertzuwachssteuer zugunsten der Einzelstaaten (10 Proz.) und der Gemeinden (40 Proz.) bestehen.

Für diesen Rest der Zuwachssteuer sind nun noch besondere Hebungsvorschriften im neuen Besitzsteuergesetz erlassen worden. Zunächst hatten alle Gemeinden, die vor 1911 schon ein eigenes kommunales Wertzuwachssteuergesetz besaßen und aus ihm durchschnittlich mehr als 40 Proz. nach der Neuregelung vereinnahmten, das Recht, bis zum 1. April 1915 den Mehrbetrag aus dem Reichsanteil (50 Proz.) für sich zurückzubehalten. Es waren ungefähr sechshundert Gemeinden, die unter diese Bestimmung fielen und sich von dem Reichsanteil entschädigen ließen. Das neue Besitzsteuergesetz hat inbezug auf diesen Fall die Ordnung getroffen, daß „in entschädigungsberechtigten Gemeinden bis zum 1. April 1915 der ganze auf das Reich entfallende Anteil (50 Proz.) zugunsten der Gemeinde weiter erhoben wird. Das ist also eine Besserstellung dieser Gemeinden im Vergleich zum seitherigen Zustand.

Sodann hatten einige wenige Städte (Hamburg, Lübeck, Gelsenkirchen, Essen) schon vor 1911 so scharfe Zuwachsbesteuerung, daß eine Entschädigung durch den Reichsanteil gar nicht ausgereicht hätte, ihre Kassen vor Verlusten zu bewahren. Diesen — im ganzen 6 — Städten hatte das Gesetz von 1911 ihre bisherigen Satzungen weiter belassen; sie mußten nur einen Teil ihres überschießenden Einnahmebetrages an das Reich abführen. Das neue Besitzsteuergesetz überläßt diesen Städten auch fernerhin ihre vor 1911 beschlossene Zuwachssteuersatzung und schenkt ihnen außerdem die über den Durchschnittsbetrag hinausgehende Einnahme restlos. Auch hier also eine kleine Vergünstigung.

Da auf diese Weise das Reich ganz aus der speziellen „unverdienten“ Zuwachsbesteuerung ausscheidet, sieht das neue Besitzsteuergesetz vor, daß die seither dem Bundesrat oder dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse auf die Landeszentralbehörden übergehen. Und um bestimmte Härten auszumerzen, erhalten die Zuwachssteuerämter noch ausdrücklich die Befugnis, mit Zustimmung der Oberbehörde von der Erhebung der Zuwachssteuer insoweit ganz abzusehen, als die Veranlagungskosten außer Verhältnis zum Ertrage stehen würden.

Schließlich wird nach der faktischen Beseitigung des Reichszuwachssteuergesetzes noch bestimmt, daß durch die Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit derselben durch ortsstatutarische Vorschrift eine andere Regelung der ganzen Materie getroffen werden kann.

Das sind also die gestern beschlossenen Abänderungen am bestehenden Wertzuwachssteuergesetz. Man ersieht daraus, daß lediglich das Reich eine Einbuße erleidet, während die Gemeinden nicht schlechter, zum Teil sogar besser als bisher fortkommen. Jedenfalls kann von einer Beseitigung der „unverdienten“ Wertzuwachssteuer schlechthin gar keine Rede sein.

Zu der Druckschrift No. 14. Juni 1909

Zwang Grundsteuer
Wertzuwachssteuer

S. Diss. Zur Geschichte der Besitzwechselsteuern (Leipzig Dorsch. 1910. S. 315.

Beispiel: Von 10 zu 10 Jahren wird nach d. Ergebnissen d. Grund- u. Gebäude-Steuer nach d. gemeinen Wert d. Höhe d. Zuwachses neu eingeschätzt

Neben einer solchen Umsatzsteuer empfiehlt man eine Abgabe jährlich als Grundsteuer, die den Besitz nicht gewechselt haben, in einmaliger festgesetzter Höhe bei Veräußerung des Wertzuwachses.

„direkte Wertzuwachssteuer".

„also Zuschlag zu der Grundsteuer nach gemeinem

Nr. 149

Für 25jährige Mitgliedschaft.

Nach dem Vortrag eines Marsches und einer gesamtvereinsmäßigen Ouvertüre durch das Vereinsorchester unter Leitung des Herrn Moloff setzte die Sängerschar ein mit den Chören „Nachtraunber" (Storch) und „Litauens wilde Jagd" (v. Weber). Herr Musikdirektor Adam, der verdienstvolle Dirigent des Männergesangvereins, führte seine ausgezeichnete Chor auch bei dieser Veranstaltung wieder zu schönen Erfolgen. Die noch folgenden Chöre „Rheinsage" (Othegraven) und „Der Hut im Meer" (Engelsberg) verdienstvollen die vorzügliche Leistungen des festgebenden Vereins. „Mannheimer Sängerkreis", der auf einer Sängerfahrt nach dem südlichen Schwarzwald begriffen ist, sang unter Leitung seines Dirigenten Herrn Gugenbühler, eines geborenen Freiburgers, sehr wirkungsvoll die Chöre „Morgen im Walde" (Hegar), „Die stille Wasserrose" (Abt) und „Landsknechtslied" (Pfuille). Das Solonquartett des Freiburger Männergesangvereins, bestehend aus den Herren Bücke, Zimmerer, Remmele und Birkenmeier, gab die Lieder „Sonntag ist's heim war" (Wohlgemuth) zum Besten und mußte sich, nach stürmischem Hervorrufen zur Dreingabe von „Margret am Tore" entschließen. Im weiteren Verlaufe des Abends wartete Herr Sutter, unterstützt am Piano durch Herrn Enge, mit einigen humoristischen Vorträgen auf, während das Vereinsorchester mit den trefflich vorgetragenen Musikstücken „Weltvergessen", „Herz an Herz", „Fantasie aus „Der Troubadour", „Pagnini Walzer", und „Themen von Strauß, Millöcker und Suppe das Publikum erfreute. Sowohl die Männerchöre, als auch die Quartette und Soli wurden mit enthusiastischem Beifall aufgenommen. Bald nach Beginn der Unterhaltung ergriff Herr Rechtsanwalt Dittel im Namen des festgebenden Vereins das Wort zu einer Ansprache, in der er den „Mannheimer Sängerkreis" willkommen hieß und ihm dankte für die Ehrung des Besuches. Es sei dies das erste Stiftungsfest, dem der Vereinspräsident Fehrenbach nicht beiwohnen könne. Er sei jedoch im Geiste hier und nehme Anteil an diesem 30. Stiftungsfeste, das als ein Ruhetag in der Flucht der Tätigkeit des Vereins uns sah gebe zu einem Rückblick und Ausblick. Der Rückblick zeige uns eine erfolgreiche Entwicklung des Vereins während eines Menschenalters. Ar dieser Entwicklung seien vor allem schuld die vortreffliche Leitung des Herrn Musikdirektors Adam, die Tätigkeit im Vorstand und die unermüdliche Fürsorge des Vereinsvorstehers. Der Ausblick in die Zukunft sei ebenfalls ein freudiger, wenn wie bisher alle Mitglieder die Ideale der Freundschaft und der Vaterlandsliebe mit deutscher Liebe pflegen. (Großer Beifall.) Es erfolgte nunmehr die Ehrung einer Reihe von Mitgliedern. Für 15jährige aktive Mitwirkung im Verein erhielten den goldenen Sängerring die Herren Schwinder, Guldenschuh, Ringele, Siebler Emil und Siebler Ernst. Das Diplom für 25jährige treue Mitgliedschaft im Ver-

hört. Entweder müssen wir dem Antrag zustimmen oder aber ein Initiativgesetz einbringen.

Abg. Gröber (Ztr.): Ich beantrage, die Debatte abzubrechen, um am Montag auf Grund besserer Informationen des Kriegsministers die dringend nötige Regelung zu finden.

Abg. Bassermann (Natl.): Diesem Antrag Gröber kann ich mich anschließen. Die dringendsten Reformen müssen sofort vorgenommen werden.

Abg. Frank-Mannheim (Soz.): Unsere Stellungnahme entspricht jahrelangen Erfahrungen. Eine Vertagung der Debatte widersprechen wir nicht.

Abg. Müller-Meiningen (Fortschr. Vp.): Wir sind damit einverstanden.

Kriegsminister v. Heeringen: Auch bis Montag werde ich nicht in der Lage sein, das Material vorzulegen. (Große Unruhe.) Selbstverständlich sind die Resolutionen des Reichstages auf mündliche Umfrage geprüft worden. Verbindliche Versprechungen, ein solches Motgesetz hier einbringen, kann ich vor Abschluß der Ermittlungen natürlich nicht abgeben. Die Prüfung erfordert aber in wohlwollendem Sinne. (Unruhe.)

Abg. Gröber (Ztr.): Der Erfurter Fall bildet nur ein Motiv, nicht das einzige. Bekommen wir am Montag nicht das Material, so werden wir

trotzdem eine Lösung anzustreben

haben. Wir wollen uns in einer Art Kommission bis Montag darüber aussprechen.

Dieser Punkt wird bis zum Montag vertagt.

Der Rest der Vorlage wird ohne Debatte erledigt.

Die Abstimmung erfolgt am Montag. —

Eine Resolution des Zentrums betr. Vergebung von Heereslieferungen wird nach Empfehlung von Erl (Ztr.) angenommen. — Es folgt die dritte Lesung des einmaligen Wehrbeitrages. Die Abstimmung wird ausgesetzt, ebenso die über die sonstigen noch vorliegenden Anträge. Ohne weitere Erörterung wird das Gesetz beendet.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt die dritte Lesung des

Reichsstempelgesetzes

Hierzu liegen einige Abänderungsanträge vor, darunter Wiederherstellung der Stempelpflicht für

Es ist in erster Linie die Gemeinde.

Verhältnisse des Grund u. Landes, so stoße Abänderung in Gutsbezirken besonders schwierigen Zusammenhängen auf vielfache Schwierigkeiten."

Vortrag eines Arztes über Trinkerfürsorge. Vereinsnachrichten.

Sitzung des Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Volkserziehung.

Berlin, 2. Sept. 1898.

Frau Lehmann. Wir sind

außerordentlich alle

Grundsätzlich Folge

d. wirkl. Bedürfnisse.

der staatlichen Aufsicht (Hessen)

bestens."

Es ist Gemeinde-Steuer

Canalisation, Eisenbahnen

Beispiel: Von 10 zu 10 Jahren wurde nach d. Ergebnissen d. Grund- u. Gebäudesteuer nach d. gemeinen Wert d. Höhe d. Zuwachswertes neu eingeschätzt. Wert eines Grundstücks v. 200 000 auf 240000 M. gestiegen. Verbesserungen 10 000 M. Zuwachswert 30000 M. D. Gemeinde erhebt Anspruch ~~auf~~ v. 20 % = 6000 M. Gesamtsumme in Jahresraten auf d. Schätzungsperiode zu verteilen.

in der Landordnung von Kiautschau. vom 2 Sept. 1898. Hier ist augenscheinlich alle Grundwertsbildg. Folge d. milit. Besetzung u. der staatlichen ~~Hafen~~ Cultur (Hafen) bauten,

~~1/2 % Umsatzsteuer~~

Canalisation, Eisenbahnbau

Neben einer solchen Verkehrssteuer empfiehlt man ~~eine Abschätzung~~ hinz. diese Grundstücke, die den Besitzer nicht gewechselt haben, u. immer bestimmten Perioden eine entspr. Besteuerung des ~~von~~ Wertzuwachses ~~(gesetzl. Grundsteuer)~~ „directe Wertzuwachssteuer". als Zuschlag zu der Grundsteuer nach gemeinem Wert. (Weissenborn. Preuss. Verwaltungsblatt Jahrg. 30. 8. Mai 1909)

Verwirklicht ist dieses Programm.

~~Beispiel von Frankfurt~~

~~u. Köln.~~

D. Staat Besitzer u. Verkäufer des Bodens zu niederem Preise. 1.) Umsatzsteuer von 2% des Kaufpreises.

2) Allgem. Grundsteuer nach gem. Wert 6% des gem. Werts! Alle 3 Jahre Neuabschätzg. dran bekämpft hindurch Ansammlg. v. Land zu Spekulationszwecken ~~unmöglich~~.

Voll-Bebauung befördert.

Gegengewicht: Bauordnung, welche gesundheitsschädliche Ausnutzg. d. Bodens verhindert. Von jedem Baugrund im europ. Viertel nur 55%, nicht höher als 2-3 Stockwerk; im Chinesenviertel 75% mit Bauten zu besetzen.

3) Zuwachssteuer 33 1/3% des Reingewinnes

~~d. Wertzuwachses~~ bei Wiederveräusserg.; Vorkaufsrecht d. Gouvernements zu dem ihm angegebenen Verkaufspreise, um die Preisangaben zu controlliren.

abzügl. ~~natürl.~~ der Meliorationen (d. Gebäudewertes u. s. w.)

Nach 25 Jahren ~~kommen~~ sollen d. Grundstücke, welche ihren Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, mit einer 33 1/3 % (direkten) Zuwachssteuer belegt werden. Folge: Beseitigg. der Landspeculation, wie sie in andern ostasiatischen Plätzen empfindlich zu Tage getreten sind. Speculativer Handwechsel d. Grundstücke kommt kaum vor.

Ergebnis?

Poultney Bigelow. 141

„Der deutsche Kaiser wird von künftigen Generationen dafür gesegnet werden, daß er d. erste Anwendung von Henry Georges Theorie gemacht hat."

Neuerdings Kritik von Dr. Schachner (Frankf. Ztg) 21 Juni 1908.

Die Bodenspeculation sei nicht abgeschnitten, die Steuer werde auf die Mieter abgewälzt; volle Ausnutzg. der Bauordg. (Bodensteuerh.)

Kiautschou.

Am 14. November, dem fünften Jahrestag der Besetzung von Kiautschou, wurde, wie schon erwähnt, der Grundstein zur ersten Quaimauer im großen Hafen gelegt. In einem aus diesem Anlaß auf die fünfjährige Entwickelung geworfenen Rückblick wird der „Köln. Volksztg." aus Tsingtau, vermuthlich aus Missionskreisen, geschrieben:

Damals der einsame Meeresstrand, auf dem einige armselige Fischernachen sich sonnen, elende chinesische Dörfer, die an den Fuß der kahlen Berge sich ducken, und hinter Lehmwällen versteckt ein paar chinesische Soldatenlager. Jetzt nach fünf Jahren eine aufstrebende Stadt, deren weitausgreifendes Straßennetz immer deutlicher aus dem Landschaftsprofil sich heraushebt. In dieses Netz eingelagert und seine Maschen immer mehr füllend nach Süd, Südost, Südwest das europäische Viertel mit seinem reichen, die mannigfachsten Stilformen aufweisenden Häuserschmuck. Gegen Westen hin, über das sicher in einer Mulde gebettete Lazareth mit seinen großartigen Anlagen die Chinesenstadt Tapantau, wo Haus an Haus sich drängt. Weiter nach Norden hebt sich der Wellenbrecher des neuen Hafens ab. Auf den Bergen rings umher die junge Fichtenschonung, die mit ihrem Grün allmälig die strengen Farben und starren Konturen des Gebirges überkleidet. Zwischen alle dem die wimmelnden Arbeitermengen, das Pfeifen der Dampfmaschinen, das Rollen der Eisenbahn. Das Alles giebt in seiner Gesammtheit ein Bild, dessen wir Deutsche uns nicht zu schämen brauchen. Auch die Ausländer, welche hierher kommen und mit vorurtheilsfreiem Auge die Verhältnisse überschauen, sind einig in dem Urtheil, daß deutsche Energie hier Großes geschaffen hat. Der Hafen ist ein wahrhaft großartiges Unternehmen; weit öffnet sich sein Bogen sacht Kilometer im Umfang, um den Weltverkehr zu umspannen. Man hofft, daß binnen Jahresfrist die ersten großen Ozeandampfer an der neuen Quaimauer anlegen können.

Die langersehnte Kohle tritt nun auch schon seit ungefähr einem Monat in Tsingtau auf. Trotz aller abfälligen Weissagungen bewährt sich das Bergbauunternehmen von Weihsien. Die sorgfältigen Bohrungen ergaben in einer Tiefe von nicht ganz 200 Meter ein ziemlich ausgedehntes Kohlenflötz von vier Meter Mächtigkeit und noch weitere 60 Meter tiefer ein zweites Flötz. Die Eisenbahn liefert nunmehr fast täglich einige Waggons Kohle nach Tsingtau. Die Weihsienkohle hält die Mitte zwischen unserer westfälischen Kohle und der besten Japankohle, sie stellt sich als eine gute Flammkohle dar und eignet sich für den Gebrauch der Kriegsschiffe. Der Preis im Einzelverkauf beträgt pro Tonne ungefähr 21 Mk. In Poshan ist man noch immer mit den Bohrarbeiten beschäftigt, die dortige Kohle ist derjenigen der Weihsiengruben noch überlegen. Schantung hat also in Bezug auf Kohlenbergwerke die gehegten Hoffnungen vollauf gerechtfertigt. Augenblicklich ist man gerade dabei, noch ein anderes Erzeugniß der Provinz Schantung für die junge Kolonie nutzbar zu machen: in der Nähe von Tsingtau wird eine moderne Seidenspinnerei angelegt. So wird binnen Kurzem unsere Schantungseide gleich in Tsingtau in den ausfuhrfähigen Zustand übergeführt werden.

Tsingtau wächst nicht nur in seinen Unternehmungen, auch die Bevölkerungsziffer steigt. Die ansässige deutsche Zivilbevölkerung hat schon das erste Tausend überschritten. Die Militärgemeinde ist durch die Uebersiedelung eines Bataillons von Shanhaikwan nach Syfang um 300 Mann gewachsen.

III

(Wiesbaden. 19. Dec. 1910.)

Überwälzg der Wertzuwachssteuer

Die Bodenreformer leugnen die Überwälzg; andere z. B. unsere Agrarier, Adolf Weber lehren schlechthin die Überwälzbarkeit.

Distinguo: a.) Angebot sehr reichlich. Konkurrenz unter den Anbietern, Nachfrage vorübergehend gedeckt durch Vorräte, Preis nach seinen Gestehungskosten (+ Zuschlag), also Erwerbskosten (die auf den agraren Ertrag zurückgehen) + Meliorationen + Zuschlag. Zu diesen Gestehungskosten rechnet auch die Steuer, welche hier überwälzbar wäre. Die Überwälzbarkeit weitet die Nachfrage, da möglicherweise agrare Gemeinden Vororte werden, ob. wenn beliebig vorhandenes Agrarland zu Industrieland wird. Diese Überwälzg. wird nicht drückend sein, da die Wertzuwachsg. hier keine große, daher geringe W. Z. Steuer.

b.) Angebot schwächer, es kommen zwar mehr Anbietende auf den Markt, aber nur gedeckt durch höhere Preise (Preisbildg. nach Analogie der um mit mehr Kosten vermehrbaren Ware) z. B. ein Wohngsg. wird Geschäftsg. und hier werden gewisse die schlechter rentierenden älteren Mietshäuser eliminiert; aber noch lebt von der Nachfrage ungedeckt durch das Angebot den Preis. Es überwälzt die Wertzuwachssteuer, die aber gering sein wird, da es nicht viel Wertzuwachs hat. Die Steuer kann der Überwälzbarkeit wegen nicht gemacht werden. Die W. Z. St. der andern nicht überwälzt, denn der Preis festgesetzt ganz unabhängig von ihren Kosten. Bei ihnen besteht die W. Z. Steuer lediglich in Abzug von dem Gewinn.

c.) Beschränktes Angebot, die Nachfrage übersteigt, macht den Preis. Der Anbietende hält zurück. Preisbildg. wie unter b. Hier entscheidet der Gebrauchswert der Käufer, da wir es mit absolutem Gut zu tun haben; es können stets Bewerber hinzutreten oder auf Befriedigung verzichtet werden, während Bodenpreise Kalamitätspreise werden. Bodenpreise können vielmehr verteuert erscheinen, die mit geringeren Kosten zu befriedigen sind. Da der Preis so wie so nach seinen Kulminationspunkte tendiert, so trägt das Angebot bei der Preisbildg. nichts zu tun, setzt den höchsten Preis, die Nachfrage den Preis, wenn daneben nicht Kosten (der Grundbesitzer durch die Steuer) entstehen,

Sombart d. mißlichen Prof. Kosten.

Sax. d. sächsischen Prof. Kosten.

Prof. Oppenheimer einschränkend.

Nachfr.

nicht überwälzen! er nimmt ohnehin den höchsten Preis, den das Angebot bietet.

z. B. Monopolgarne (unvermehrbar) durch patentierte Färbg. hier spielen die Prod. Kosten (w. Steuern) in der Preisfestsetzg. nicht geringste Rolle. Man wartet, was die Nachfrage bietet.

ad Häuser: II Eckhäuser für Bierpal'ste — man bietet bis zu einem gewissen Preis, der auf der Rentabilität des Bierpal. in derartigen Lagen beruht, gleichviel welche Steuer der Eigt. zu zahlen hat. höher nicht,

Freiburger Gartenstadt:

der homo öcon. als Verkäufer nimmt so viel ~~aber bekommen kann~~ als die reichen Rentner für diese Lag. zu gewähren bereit sind, er nimmt mehr, wenn das Rentnerpublikum zahlungsfähiger wird, reiche Leute zu ziehen (Theater!) u. s. w. Er nimmt schon so (ohne Steuer) so viel als möglich, die Steuer bleibt auf ihn liegen.

~~Daher entsteht das Bodenspeculant[illegible] so gegen die Steuer.~~

Ähnlich der Eigtergrossstädt. Miethkasernen, der mit Credit gekauft hat, überschuldet ist, ein geringes Schwanken der Mieten nach unten wirft ihn um. Er möchte die Mieten um weniges steigern, um zu verdienen, er kann nicht — auch nicht die Steuer (die er bei Kauf hat zu schlimmern) überwälzen. Deswegen machen alle Terraingesellsch., Speculanten u. s. w. gegen die Steuer mobil. Gerade dass sie Verträge machen „pro □m. so viel, wenn die R.W.Z. Steuer eingeführt wird, so viel mehr", eine Finte zu agitator. Zwecken.

Theorie der ausgequetschten Citrone"

F" Theoret. richtig, berücksichtigt diese Theorie nicht d. unöconom. Momente. Der ~~Mieter oder~~ Käufer bereit, wegen der Wertzuwachssteuer entsp. mehr zu bezahlen („psychol. Moment"!), der Mieter qua Arbeiter unbeweglich, geht nicht in andere Lagen, sondern lässt sich steigern, die Einführung der Steuer ein. solcher ~~Moment~~ Anlass der Steigerg., welche ohne das ausgeblieben wäre.

§ 13

Gewerbesteuer

Cap. Rentensteuer

Arbeitsvertragsteuer

§ B. Die Gewerbesteuer

Geschichtliches: Dieselbe geht aus von dem privilegirten Gewerbesystem ~~des vorigen Jahrhunderts~~: Concessionsgeld. Es entspricht dies dem Umstande, daß der Gewerbetreibende im mercantil. Staat eine monopolhafte Stellung hatte. Auch heute lebt dieser Gedanke noch dort fort, wo eine Concession nothwendig ist, z. B. bei Schankwirthschaft und Apotheken. Hier eine specielle und höhere Gewerbesteuer: „Lizenzgebühr," bes. Form der Besteuerung des Alkoholismus. ~~Während~~ Frankreich mit der Revolution, Preußen 1810 zur Gewerbefreiheit, ~~übergehen und~~ damit Jeder gegen Errichtung einer Steuer das Gewerbe betreiben. ~~Kann erhält sich in Süddeutschland und Österreich das Concessionssystem dort, wo die Gewerbefreiheit eingeführt ist, finden wir zunächst eine~~ Gewerbeklassensteuer. ~~wo die französische Patentsteuer von 1792~~ Man verzichtet darauf, den individuellen Ertrag eines Gewerbebetriebes zu ermitteln ~~erheben~~, sondern rangirt die einzelnen Betriebe ein in ~~einzelne~~ Classen nach der Natur des Gewerbes, ~~da~~ nach dem Mietzins des Gewerb=

lichen Lokals (Arbeiterzahl
u. s. w.) endlich nach der Be-
völkerungszahl des Standortes
in der Annahme, daß je
größer der Ort desto besser
der Absatz; dies setzt voraus
gleichmäßigkeit der Betriebe
(überwiegender Kleinbe-
triebe), localen Absatz.

Die Gewerbesteuer ist
~~die Besteuerung der~~ Ertragsteuer
der Gewerbebetriebe. Sie
findet also nicht Anwendung
auf die Landwirthschaft; als
Ertragsteuer trifft sie auch
die Gewerbebetriebe von
Ausländern im Inlande, durch
~~entsprechend der französischen~~
Classeneinteilung sucht sie
~~Gewerbesteuer~~ durchschnitts-
erträgnisse zu treffen, ~~sie~~
individualisirt nicht, ~~und~~
~~zwar um deßwillen~~, weil
sie zu einer Zeit entstand,
da die Nachforschung nach
dem individuellen Ein-
kommen unmöglich war. Es erheben
sich ~~aber~~ Bedenken ~~[illegible]~~ mit Fortschritt der Wirtschaftsentwicklg

~~weniger arbeiten die Gewerbe für den lokalen Markt, wodurch die Bedeutung des Standortes sich verändert. Immer weniger mehr werfen die Gewerbebetriebe einer Art proportionale Erträge ab nach äusserlich nicht baren Merkmalen.~~ (Mietzins, Arbeiterzahl)

~~Bei den technischen Fortschritten wird~~ Insbes. die Größe des gewerblichen Lokals und die Zahl der Arbeiter gleichgiltig. Immer notwendiger wird eine Individualisierung, dementsprechend die neueren Gesetze z. B. in ~~Baden und~~ Preußen. Jedoch bleibt auch hier die Eigentümlichkeit der Ertragsteuer, daß man den Ertrag nicht direkt abschätzt. ~~Was Eindringen in die Geschäftsgeheimnisse verlangte, eine stete Veränderung des Steuersatzes zu nach den Schwanken der Conjunctur verlangte, während der Gewerbetreibende im Voraus wissen will, was er zu zahlen hat.~~ Das entscheidende Merkmal wird ~~ist~~ die Höhe des Betriebskapitals.

Gegenüber der Maschinenindustrie. Technik.

ebenso wie das von Grund und Boden u. von dem Leihkapital nochmals von der Ertragsteuer getroffen, dagegen wurde das persönliche Arbeitsverdienst der liberalen Berufe und der ~~[illegible]~~ Arbeiter von ihr befreit; die Gemeinde umlagen werden auf die Einkommensteuer ~~[illegible]~~ und die ~~der~~ 3 Ertragsteuern gleichmäßig verteilt.

Die Gewerbesteuer also trifft das im Gewerbebetriebe fundirte Einkommen, dieses wird Schätzungsweise ~~ermittelt~~ nach dem Betriebsvermögen, welches nach Abzug der Geschäftsschulden übrig bleibt, der Steuerpflichtige hat zu fatiren. Also ganz individuelle Bemessung, erinnert an partielle Vermögensteuer ~~[illegible]~~ beginnend mit 700 M Betriebsvermögen, was darunter ist, ist frei. Angriffe der Gewerbetreibenden und zwar mehr der großen als der kleinen, über die

Berechnung des fundirten Einkommens.

zu fatiren: gesammte Einrichtg. (Maschinen) Warenvorräte, Wert besond. Berechtiggn. (Apothekerprivileg.) – Geschäftsausstände u. Kassenvorräte, bis zur Höhe d. letzteren dürfen Schulden abgezogen werden.

~~Erträge der Aktiengesellschaft so viermal bestimmt.~~

Belastung der unter auswärtiger Concurrenz stehenden badischen Industrie, um so bedeutungsvoller als die preuss. directe Besteuerung überhaupt niedrer.

Preußen. In Preußen bestand eine Gewerbeklassensteuer, welche nach Art und Umfang des Betriebes sowie nach der Größe des Standortes, äusseren Merkmalen, abgestuft war und für die einzelnen Bezirke im ganzen, contingentirt auferlegt wurde; auch hier hat die Miquel'sche Reform die alte Gewerbeklassensteuer grundlegend verändert. ~~Nun~~ ~~Hinsichtlich der~~ Für die übrigen Classenbildung. Die 4 Classen werden lediglich mehr nach der Höhe entweder des Anlagekapitals oder des Erträgnisses gebildet z. B. umfaßt die erste Classe alle Betriebe, welche entweder über 50000 M abwerfen oder mehr als 1 Mill Anlagekapital haben, alle andern Merkmale sind aufgegeben.

Die Erhebung geschieht so, daß die Gewerbetreibenden einer Classe u. eines Veranlagungsbezirks einer „Steuergesellschaft" bilden. Der Staat

In Preussen

a) Steuerfrei:
Gewerbe im Umherziehen haben einen Wandergewerbeschein zu lösen u. sonst steuerfrei.
~~Kein Fassionsfrei~~
Frei die Gewerbe, bei denen unter 1500 M. Ertrag u. unter 3000 M. Betriebscapital.
Consumvereine mit alleinigen Verkehr unter Genossen steuerfrei.

verlangt von dieser die ge-
samt Steuer, die er nach
einem Mittelsatze pro Be-
trieb veranlagt. Die
Steuergesellschaft in der
die Mitglieder sich unter
einander kennen, ver-
anlagt die Steuer unter
sich im Einzelnen. ~~Im Ge-~~
~~gensatz zu Laden~~ trifft
die Steuer den Rohertrag
Schuldzinsen dürfen nicht
~~[illegible]~~ abgezogen werden.
~~[illegible]~~ Mische Fassion.

d) Die Gewerbesteuer wird
vom 1. April 1895 an Ge-
meindesteuer, während
der Staat sich noch weiter
veranlagt; die Gemein-
de hat nun die Möglichkeit
die staatlichen Grundsätze
abzuändern; „besondere
Gewerbesteuer". Erhöht die
Gemeinde die Gebäudesteuer
so kann sie für die Ge-
werbe, welche besonders
dadurch getroffen werden
eine Ermäßigung der
Gewerbesteuer eintreten
lassen.

Handelsgesellsch.
Bei Gewerbebetrieben von Societäten wird ein
Ertrag berechnet, dag. Einkommensteuer bezahlt nur der Gesell-
schafter; anders bei Aktiengesellschaften, die
als jur. Personen ~~[illegible]~~ Eink. steuer ~~[illegible]~~
u. Gewerbesteuer zahlen, dunklem Eink. in Vermögen
steuert Aktionäre

Doppelbesteuerg!

C. Neubildungen

~~Besondere Arten~~ der

Gewerbesteuer entsprangen der Gross-betriebsfeindlichen Mittelstandsbewegg.

a) Warenhaussteuer.

In der neuern Zeit Versuch

d. "~~Detailgeschäfte in grossem~~ Grossbetriebsfeindlichen Detailhandels"

Massstab durch hohe Steuerauflagen in der Entwicklung zurückzuhalten.

Konkurrenzsteuer! (Erdrosselungssteuer) Dieselbe Tendenz bei d. Zucker- Bier- u. Branntweinsteuer.

In Frankreich Gesetz v. 11. Aug. 1890 Abgabe bei 100 Angestellten, nur in Städten mit mehr als 100 000 Einw. beansprucht f. jeden Angestellten 50 frs u. ausserdem 1/8 der Miete. D. Grand Magazin du Louvre zahlte schon 1893 935 000 frs Konkurrenzsteuer.

~~D. preuss. Gesetz v. 18 Juli 1900~~ hat z. Grundlage die Zahl der gemeinsam

~~Gewerbsmäßig~~ Widerspricht dem Geiste der Gewerbefreiheit indem eine ungewöhnliche Geschäftserfahrung bes. bestimmt wird; im Widerspruch mit dem ~~Princip~~ Buchstaben des Gesetzes dem ~~Gewerbefreiheit~~, sobald eine derartige Steuer gewisse Betriebsformen "vernichtet." (Vergl. Rehm.)

~~Comment~~ ~~bb.~~

Denn

S.O. § 143 Abs. 1. die Berechtigung zum Gewerbebetriebe darf abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen nicht entzogen werden.

a) Mittelstandsprogramm ad Kleinhandel S. 187/8

Preuss. ~~Wa~~

Warenhaussteuer als Gemeindesteuer 1900:

~~Vorangeg. Miquel, der in den Motiven erklärt, dass mit Steuern keine socialen Zwecke erreicht werden sollen, aber die Steuerermeidete, um die Mittelparteiler zu kaufen.~~ Verschiebg. d. Conc. bedingt!

zum Verkauf gestellten Warengruppen u. die Höhe des Umsatzes. ~~gewählt~~ Wer ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Kleinhandel mit mehr als einer der gesetzl. fixirten ~~angegebenen~~ Warengruppen betreibt unterliegt, wenn der Umsatz 400 000 M. übersteigt, ~~einer~~ der ~~Gemeinde~~steuer.

Warengruppen sind

A. Materialien- u. Kolonialwaren, Genussmittel u. s. w.

B. Garn-, Schnitt-, Mode- u. Manufakturwaren.

C. Haus- u. Küchengeräte, Porzellan, Glaswaren aller Art.

D. Gold- u. Silber-, Kunst-, Luxuswaren, Bücher, Musikalien, Spielwaren.

Für die Warenhaussteuer tritt d. sog. „Mittelstandsbewegung" ein. „Die vorgeschlagene

Dafür.

156

eine Sondersteuer auferlegt. Das äußerste, was auf diesem Gebiete jemals geleistet ist, hat kürzlich das Herzogtum Braunschweig verübt; es hat ein Umsatzsteuergesetz erlassen, das es den Kommunen ermöglicht, allen Warenhäusern, Konsumvereinen usw. den Todesstoß zu versetzen. Das preußische Gesetz, so anfechtbar es auch ist, enthielt doch wenigstens ein Ventil, das ein zu starkes, direkt tötliches Anspannen der Steuerschraube einigermaßen verhinderte. Die Steuer kann nämlich, wenn sie 20 Proz. des Ertrages übersteigt, auf die Hälfte herabgesetzt werden. Ferner unterliegen in Preußen auch nur die Betriebe mit mehr als vier Warengruppen der Steuer, sofern ihr Umsatz eine bestimmte Höhe erreicht hat. All diese Kautelen fehlen in dem Entwurf der braunschweigischen Regierung; er stellt eine Gesetzgebung ab irato dar, wie sie im Deutschen Reiche noch nicht zu verzeichnen war.

§ 1 des Gesetzes ist ein Unikum der Gesetzesmacherei, er spricht es offen aus, daß das ganze Gesetz nur den brutalen Zweck hat, alle Betriebe, die dem seßhaften Kleinhandel Konkurrenz machen können, schwer zu belasten. § 1 lautet:

Die Gemeinden sind befugt, stehende gewerbliche Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen sonst der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich benachteiligen, neben den nach dem Gewerbesteuergesetze vom 27. März 1893 Nr. 4 und dem Gemeindeabgabengesetze vom 11. März 1899 Nr. 12 zu erhebenden Gewerbesteuern, zu einer besonderen Gemeindegewerbesteuer (Umsatzsteuer) heranzuziehen.

Einer solchen Steuer können unter den vorgenannten Voraussetzungen beispielsweise unterworfen werden:

a) Großbetriebe des Kleinhandels, nach Art der Warenhäuser;
b) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften) und Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine);
c) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche.

zum Verkauf gestellten
Warengruppen u. die
Höhe des Umsatzes.
Wo ein kleines Geschäft mit
mehr als einer der
Warengruppen betreibt
entscheidet, wenn ein Um-
satz 400 000 M. übersteigt
über die
Warengruppen
A. Materialien- u.
Waren, Genuß-
B. Gem. Lebensmittel
Manufaktur
C. Haus- u. Küchen
Porzellan, Glas-
D. Gold- u. Silber-
Uhrmacher, Bi-
jouterien, Spielwaren
Für die Warenhäu-
steht 1 Tag. Mittel
Kaufhäuser. Die Ver-
bewegung

station der Ostsee) nur noch aus drei Schiffen besteht, hat für die nächste Zeit sehr große Aufgaben zu erfüllen. Die des Kanonenbootes „Panther" vor Haiti ist bekannt. Der kleine Kreuzer „Falke" (Kommandant Korvettenkapitän Behnke) wird nach Südamerika abdampfen und in den Hauptstädten sowohl der Ost- als auch der Westküste die deutsche Flagge zeigen. Es wird sicherlich den Deutschen in Rio de Janeiro, Montevideo und Valparaiso hohe Freude bereiten, wenn sie wieder einmal ein deutsches Kriegsschiff in ihrem Hafen begrüßen können; die Handelsinteressen Deutschlands in Brasilien, Uruguay und auch Chile sind bekanntlich nicht gering. Der kleine Kreuzer „Falke" hat bekanntlich vor mehreren Jahren den Amazonenstrom befahren, er ist bis zu Stätten gekommen, wo noch niemals ein so großes Schiff gesehen wurde, noch niemals die deutsche Kriegsflagge wehte. „Falke" war bekanntlich in der kritischsten Zeit vor Samoa stationiert und die mustergültige umsichtige Haltung seines Kommandanten fand die höchste Billigung des Kaisers. Der große Kreuzer „Vineta" (Commodore Schroeder-Ludwig) wird nach Afrika abdampfen und die Deutschen in Swakopmund werden Mitte November ein hochmodernes größeres Kriegsschiff sehen, sie haben bisher nur das ganz veraltete Kanonenboot „Habicht" und das mehr als 25 Jahre alte, nur 495 To. große Spezialschiff „Wolf" geschaut. „Vineta" wird auf seiner Kreuzertour, die etwa 3/4 Jahr dauern wird, die ganze Westküste von Afrika bis zu den Kap-Verdischen Inseln hinaufdampfen und in allen Häfen von Bedeutung die deutsche Flagge zeigen und so sicherlich zur Stärkung des Deutschtums beitragen.

Sitzung trat die Minorität zusammen, um über die Neubildung eines unionistischen Freihandelklubs schlüssig zu werden. Unionisten oder Konservative, die dem Prinzip des Freihandels huldigen, werden ersucht, sich dem Klub anzuschließen, und man glaubt, daß der Klub eine beträchtliche Anzahl Anhänger gewinnen wird.

Man verlangt:

~~einen~~ Radikalmittel zur Erhaltg. H. W. VII 653

Wirkt der ohnehin vielfach parasitären u. statist. noch zunehmenden Kleinhandels a.

157

1. Die Gründung v. Aktiengesellschaften f. d. Detailverkauf ist zu verbieten.

2. Alle Filialen grosser Geschäfte sind einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen.

3) Alle grösseren Detailgeschäfte von einem bestimmten Umsatz an sind einer progressiven ~~Umsatzsteuer~~ Warenhausfeuer als Erdrosselungssteuer zu unterwerfen.

4) Verbot der Consumvereine

156

Bedenken a. Jurist.

ad 3. Da ausdrücklich gefordert wurde, daß d. Warenhäuser so hoch besteuert werden sollten, daß dadurch d. Fortkommen d. Kleinhandels nicht mehr gehindert werde, entstand die Rechtsfrage, ob überhaupt ein solches Vorgehen mit der

in der Reichsgewerbe-
ordnung gewährleisteten
Gewerbefreiheit in Ein-
klang zu bringen sei.
D. Staatsregierungen
Bayerns u. Preussens
stellten sich auf den
Standpunkt, daß nur
eine „prohibitiv" wirkende
Umsatzsteuer unzulässig
sei. Der Rechtsgutachten, daß
~~solche~~ alle Extrabesteuerungen
m. dem Geist der Reichs-
gewerbeordnung nicht
in Einklang zu bringen
seien. Besteuert wird ein
ungewöhnliches Geschäft
verfahren. Volkswirtschaftl. ~~[illegible]~~ gegen die Warenhaussteuer.

~~Dagegen sprechen folgende Gründe~~: Neben den Gross-
bazaren, welche d. unteren
u. mittleren Klasse be-
sonders billige Ware in
grösster Auswahl zu
bieten versucht, entstehen auch

Beurteilung der W. St.
Die Warenhäuser wird Gross ab-
nehmen der Fabrikindustrie. Daher

C. 66 Vorwurf des Vorurteil gegen
~~as~~ „Schundes"? Die „Fabrikware"
wie man früher ~~„Fabrikarbeiter"~~
„Fabrikmädchen" verachtete.

Grossmagazine, die Qualitätswaare für das zahlungsfähigste Publikum auf Lager halten, durchaus solider Natur. D. wirkl. Schäden d. Grossbazare (betrügen Waren an preisunk.) sind durch Gesetz gegen d. unlauteren Wettbewerb, nicht durch Steuermassregeln zu bekämpfen."

Die Qualitätsfrage ist Frage der Zahlungsfähigkeit u. des Geschmacks d. Publikum. Vielfach verlangt der Kunde heute: billige, uniforme, vergängl. Waren ~~[illegible]~~ ~~Waren~~ ~~die Abnahme d. Warenhäuser vielfach~~

Die Warenhäuser für billige Waare dienen dem Industriearbeiter mit massenhaftem gleichmässigen Geschmacks.

„D. grossen uniformen Massen v. ~~meist unvermögenden~~ Sombart II, 322 ff. Käufern, deren ganze bisherige Geschichte eine Uniformirung v. ~~Denken u. Wollen bedeutet~~ Abnehmer uniformer Massenware. ~~Mit dem Büreau-kraten sorgt als dem~~

in staatlichem oder
städtischem Dienste stehenden Arbeiter Bevölkerungsschicht, deren innerstes u. äussers Wesen zunächst eine Uniformirung erfährt. D. Schablonisirung ihres Gehirns. zugleich Urbanisirung des Bedarfs. Der Sinn für das Derbe, Solide, Dauerhafte wird geringer ~~wird~~, an seine Stelle die Lust am Gefälligen, Leichten, Graziösen am Chic. Vgl. Bauerndirne – Confectionerse

Sie concentriren die Arbeitstätigkeit im Handel u. nutzen die Arbeitskraft voll aus. Der Kleinhandel, Schlupfwinkel für freiwillige u. gezwungene Unbätigkeit, hat sich leider noch vermehrt. Im Grossbetriebe werden ~~[illegible]~~ höheren Löhne ge-

Zugleich 325.

Daneben Warenhäuser für die breiten Mittelklassen, welche mit der wachs. Consumkraft u. dem steig. Geschmack dieser Klassen mehr u. mehr zu guter Mittelware übergehen. ~~[illegible]~~

Leichte Ware

b

zahlt; wollte man ihn besonders belasten, dann vielleicht eher durch hier durchführbare Arbeiter-

Finanz 160.

Deutsches Reich.

* **Frankfurt,** 16. November.

Die Fleischteuerung, eine der fühlbarsten Fol-
der neudeutschen Wirtschaftspolitik, macht sich fortdauernd
r Schärfe geltend. Ein Berliner Warenhaus verbreitet
ne Anzeige, in der der „Deutschen Tageszeitung" zu-
ngeboten werden:

et mit 95 Pfg. per Pfd. (Ladenpreis des Fleisches
k. per Pfd.). Ausgeschaltes Filet mit 1,50 Mk.
. (Ladenpreis des Fleisches 2 Mk. per Pfd.). Roast-
hne Knochen mit 1,20 Mk. per Pfd. (Ladenpreis des
s 1,50 Mk. per Pfd.). Kalbsschnitzel mit 1,60
Pfd. (Ladenpreis des Fleisches 2 Mk. per Pfd.).
elrücken 70—80 Pfg. per Pfd. (Ladenpreis des
s 1,10 Mk. per Pfd.).

Leser des agrarischen Blattes macht folgende Bemer-
diesem Angebot: „Um die angepriesene Ware auf
t zu prüfen, erstand ich folgende Fleischsorten: Roast-
ne Knochen, Kalbsbrust (Pfd. 85 Pfg.), Hammelrücken,
nekotelettes (Pfd. 90 Pfg.) und konstatierte, daß alles
erster Klasse war, wie solches nur von den besten
eischern Berlins geführt wird." Darüber ist das
vorgan sehr glücklich und es gibt zu verstehen, daß die,

+32
−15

13.

Verein deutscher Warenhäuser befürwortet ~~gesetzl.~~ 8 Uhr ladenschluss, völlige Sonntagsruhe, Sommerurlaub der Angestellten, wogegen d. Mittelstandsparteiler vielfach gegen Sonntagsruhe u. Arbeitszeitverkürzg.
Alle Socialpolitik ~~[illegible]~~ wohlhabende Unternehmer voraus.

Principiell zu verwerfen als Grossbetriebssteuern, ~~insbes. wenn progressiv gedacht.~~ Gefahr des Präcedenzfalles.

Durch Wertheim wurde Messel ~~als~~ Künstler. Erzieher des deutschen Volkes u. Stilgründer.

Wertheim baute sein Warenhaus, W. II den Dom. Welches von beiden Bauwerken wird als ~~[illegible]~~ Zeugnis unseres Könnens u. Empfindens gelten?

Conrad 71

Da Nachwelt

II Vergl. ein Agrarier als Lebensbedürfnisses Warenhauses.

Ähnlich Grossmühlenumsatzsteuer.

Gr. M. ~~Träger d. techn. Fortschritts~~ ~~Völliger Automaten~~ ~~[illegible]~~
Getreide~~aufs~~speicher & für Krieg u. Miswachs.

~~Tolle Petition der Kleinmüller 1908 an den Reichstag: [illegible] sich, dass auch [illegible] technisch voranschritten.~~

Deutsches Reich.

* **Frankfurt**, 16. November.

Die Fleischteuerung, eine der fühlbarsten Folgen der neudeutschen Wirtschaftspolitik, macht sich fortdauernd in aller Schärfe geltend. Ein Berliner Warenhaus verbreitet nun eine Anzeige, in der der „Deutschen Tageszeitung" zufolge angeboten werden:

Filet mit 95 Pfg. per Pfd. (Ladenpreis des Fleisches 1,25 Mk. per Pfd.). Ausgeschaltes Filet mit 1,50 Mk. per Pfd. (Ladenpreis des Fleisches 2 Mk. per Pfd.). Roastbeef ohne Knochen mit 1,20 Mk. per Pfd. (Ladenpreis des Fleisches 1,50 Mk. per Pfd.). Kalbsschnitzel mit 1,50 Mk. per Pfd. (Ladenpreis des Fleisches 2 Mk. per Pfd.). Hammelrücken 70—80 Pfg. per Pfd. (Ladenpreis des Fleisches 1,10 Mk. per Pfd.).

Ein Leser des agrarischen Blattes macht folgende Bemerkung zu diesem Angebot: „Um die angepriesene Ware auf Qualität zu prüfen, erstand ich folgende Fleischsorten: Roastbeef ohne Knochen, Kalbsbrust (Pfd. 85 Pfg.), Hammelrücken, Schweinekotelettes (Pfd. 90 Pfg.) und konstatierte, daß alles Fleisch erster Klasse war, wie solches nur von den besten Ladenfleischern Berlins geführt wird." Darüber ist das Agrarierorgan sehr glücklich und es gibt zu verstehen, daß die Berliner Ladenfleischer die Fleischverteurer seien. Sonst hat das Blatt ganz anders über die Warenhäuser und ihre „Lockartikel" geurteilt, gegen die es nicht müde wurde, die Gesetzgebung anzurufen. Nun plötzlich sind die Warenhäuser vorbildlich, weil sie die Aufmerksamkeit von der agrarischen Verteuerungspolitik ablenken können! Wenn nun auch die Warenhäuser aus besonderen Gründen und auf Grund eines enormen Absatzes einzelne Fleischsorten billiger verkaufen, so ändert das nichts an dem durch Zölle und Grenzsperren herbeigeführten abnormen Zustand der deutschen Fleischversorgung.

Finanz 160.

Verein deutscher Warenhäuser befürwortet 8 Uhr Ladenschluss, völlige Sonntagsruhe auch der Angestellten, wogegen Standespartei vielfach gegen Sonntag.

Arbeitszeitverkürzung.

sozialpolitisch richtig wohlhabender Unternehmerstand.

Beispiel zu verwerfen als Betriebssteuer, überbewertet gesucht. Gefahr der Präcedenz

Durch Wertheim wurde

Künstler. Erzieher des Unternehmervolkes u. Stilgründer.

Wertheim baute sein Warenhaus, W. II den Tanz. Welches von beiden Bauwerken wirkt Zeugnis unseres Könnens u. Empfindens gelten

Vgl. ein Agrarier als Lobredner des Warenhauses.

Kl. Entwicklg. der Zahl der Bevölkerg. Gemeinden:

Wirtsch. der Großstädte: in etwa 280 Städten

	1885	1907	
Weizenpreis (pro Ztr.)	176	208	+ 32
Mehlpreis (")	378	363	− 15

Laspeyres (in Zeitg. 1909 Nr. 144, 145, 181, 187.)

Mehlumsatzsteuer nach dem Vorschlag der Finanzkommission hätte die Großstädte einfach ausgeschaltet: d. Landwirtsch. hätte bei einer Jahresproduktion von 126000 Tonnen an 1 Million Mark Steuern zahlen müssen. (auch solche Betriebe, die bei hoher Verzehrg. Abfuhr zahlen)

Finanz § 13.

zahlt ... der Alban...

...elgrad, 16. Nov., 1.45 N. (Priv.-Tel.) ...na wird gemeldet, daß sich die Truppen Dja... schas östlich der Drina zurückgezogen haben. Eine A... rung zur Anknüpfung von Verhandlungen lehnten di... banesen mit der Motivierung ab, daß sie erst nach... haltung einer Versammlung in Verisovidsch in ... handlungen treten würden. Die Albanesen stellen folge... Forderungen auf: Die Ernennung von der albane... schen Sprache mächtigen Beamten, die Einführung der alb... nesischen Sprache in den albanesischen Schulen, die Bewaf... nung der albanesischen Stämme an der montenegrinische... Grenze und die Errichtung von Blockhäusern an derselben... sowie die Verwendung von Truppen Djavid Paschas für die... sen Grenzsicherungsdienst.

Telegraphische Depeschen.

Nachdruck, telegraphische oder telephonische Verbreitung ist nur mit deutlicher Quellenangabe „Frkf. Ztg." gestattet.)

Privat-Depeschen der Frankfurter Zeitung.

= **Berlin**, 16. Novbr., 4.05 N. Die Tarifverhand... lungen im Malergewerbe, die in der vorigen Woch... zwischen Arbeitgebern und Arbeitern unter Teilnahme vo... drei Unparteiischen geführt wurden, sind zunächst an der For... derung der Gehilfen gescheitert, daß zu den Lohnerhöhunge... auch noch eine Verkürzung der Arbeitszeit gewährt werde... müsse. Die Delegierten sind darauf unverrichteter Ding... wieder abgereist. Wie zuverlässig mitgeteilt wird, sollen di... Verhandlungen am 2. Januar wieder aufgenommen werde... Die Gehilfenorganisation wird in der Zwischenzeit eine außer... ordentliche Generalversammlung abhalten, um sich eventue... Vollmacht geben zu lassen, ob sie den Schiedsspruch der dr... Unparteiischen, soweit die Arbeitszeit und die Löhne in B... tracht kommen, anzunehmen oder abzulehnen habe. An de... Bewegung sind etwa 30 000 organisierte Gehilfen und fa... ...ren und mittleren Städte Deutschlands be...

Verein deutscher Warenhäuser befürwortet ~~...~~ 8 Uhr ladenschluss, völlige Sonntags... ...he, Sommerurlaub der Angestellten, wogegen ...ittelstandsparteiler vielfach gegen Sonntags... ...Arbeitszeitverkürzg.

Socialpolitik ~~...~~ wohlhabende Unternehmen voraus.

Principiell zu verwerfen als ...ssbetriebssteuern, ~~...~~ ...ressiv gedacht. Gefahr der Präcedenz ...

Durch Wertheim wurde ...ssel ~~als~~ künstler. Erzieher des deutschen Volkes u. Stilgründer.

Wertheim baute sein Warenhaus, W. II den Dom. Welches von beiden Bauwerken wird als ~~...~~ Zeugnis unseren Könnens u. Empfindens gelten?

Da Nachwelt

II Vergl. ein Agrarier als Lobredender Warenhauses.

...hnlich Grossmühlenumsatzsteuer.

Gr. M. ~~Träger d. techn. Fortschritts~~ ~~...~~ Getreide ~~...~~speicher & für Krieg u. Miswachs.

~~Tolle Petition der Kleinmüller 1908 an den Reichstag: entschuldigen sich, dass auch sie technisch voranschritten.~~

wird. D. Steuer ist vom Reinertrage zu entrichten. Bei einer Dividende bis zu 4% d. Aktienkapitals werden 2,5% erhoben, bei einer Dividende v. 5–6% 10% v. Ertrage, von über 6%: 20% dieser Ertrags quote. Durch den all...

zahlt; wollte man ihn besonders belasten, dann vielleicht eher durch hier durchführbare Arbeiterschutzgesetze. Handelsinspektoren! ~~Warenhaus-~~ ~~steuern werden meist überwälzt auf die In-~~ ~~dustrie.~~ –

B. Eisenbahnsteuer in Preussen. „Ertragssteuer" Conrad 71 als ~~[illegible]~~ Spezialsteuer v. einem besonderen Gewerbebetriebe, welcher v. d. Gewerbesteuer nicht betroffen wird. D. Steuer ist vom Reinertrage zu entrichten. Bei einer Dividende bis zu 4% d. Aktienkapitals werden 2,5% erhoben, bei einer Dividende v. 5–6% 10% v. Ertrage, von über 6%: 20% dieser Ertragsquote. Durch den all-

Verein deutscher Warenhäuser befürwortet ~~[illegible]~~ 8 Uhr ladenschluss, völlige Sonntagsruhe, Sommerurlaub der Angestellten, wogegen d. Mittelstandsparteiler vielfach gegen Sonntagsruhe u. Arbeitszeitverkürzg.
Alle Socialpolitik ~~[illegible]~~ wohlhabende Unternehmer voraus.

Principiell zu verwerfen als Grossbetriebssteuern, ~~insbes. wenn progressiv gedacht.~~ Gefahr des Präcedenzfalles.

Durch Wertheim wurde Messel ~~als~~ Künstler. Erzieher des deutschen Volkes u. Stilgründer. Wertheim baute sein Warenhaus, W. II den Dom. Welches von beiden Bauwerken wird als ~~[illegible]~~ Zeugnis unseren Könnens u. Empfindens gelten? (Da Nachwelt)

II Vergl. ein Agrarier als Erbredender Warenhauses.

Ähnlich Grossmühlenumsatzsteuer.

Gr. M. ~~Träger d. techn. Fortschritts~~ ~~& Völliger Automaten~~ ~~[illegible]~~ Getreide~~aufs~~speicher & für Krieg u. Miswachs.

~~Tolle Petition der Kleinmüller 1908 an den Reichstag: entschuldigen sich, dass auch sie technisch voranschritten.~~

mählichen Ankauf d.
Bahnen durch d. Staat
hat d.
deutin
Bergl
v. Fra
trage v.
Ertrag
Billet
jedes
C. V
Ausg
Besg
„Bru
Bergw
ung an
gent
an den
Schätze
abgabe
d. Ess
allen Bergwerksabgaben

(Struck. 2 Nov 1908.) Finanz S. 160

Mühlenumsatzsteuer mit Todbesteuerung der Grossmühlen erhielt 1908 die Mehrheit der Finanzcommission wurde jedoch abgelehnt von der Reichsregierung (Ähnl. Forderg: Contingentirg. u. hohe Besteuerung der Vermahlg. über Contingent) Danach hätte d. Ludwigsh. Walzmühle bei 126000 M Jahresvermahlg 992000 M. Steuer zu zahlen gehabt — Träger des techn. Fortschritts — An Ventilation hygienisch hervorragend — (man kann sie im Gehrock durchschreiten Boden d. Arbeitssäle glattes Parkett) vernichtet! ~~andere Grossmühlen hätten zu 100000 M. Verlust noch 100000 M. Steuer bezahlen müssen.~~ Die Fabrik ~~[illegible]~~ tendiert zum Automaten, 200 Arbeiter bereits Riesenbetrieb. Ist diese Steuer wirklich im Interesse des Bauern? Tatsache Abnahme der kleinen Landmühlen mit 1 od. wenigen Gesellen. Ursache d. Agrarfortschritt. Der Bauer verkauft Getreide an örtl. Händler u. kauft Brot, er verfüttert Getreide u. schrotet selbst od. genossenschaftl. Daher hat Müllerei im „Nebenbetriebe" beträchtlich zugenommen.

Vielmehr: Streben nach gesetzl. Schutz der gegenwärtigen Betriebe, vor allem der schon heute gut rentierenden Mittelbetriebe, Also Steigerg. der Rentabilität durch Gesetz unter Belastg. der Consumenten (Verteuerg. des Brotes unvermeidlich durch steuerl. Belastung des Producenten des Arzt benötigten Quantums vergl. Branntweinsteuer) Festlegung der Technik. Gefahr der Verknöcherung der d. Volkswirtsch. durch Schutz der „beati possidentes" unter Rückzug an die weltwirt. Peripherie

160

Gewerbefleiß wirkt, dafür liefert dieselbe Petition ein Beispiel, das nachdenklich stimmen kann. Es heißt nämlich in Punkt 6: „Richtig ist, daß auch Klein- und Mittelmühlen sich technisch verbessert und in gewissem Umfang erweitert haben, aber nur der Not gehorchend. Verbesserungen mußten, sie treffen, um wettbewerbsfähiges Mehl zu erzeugen, und erweitern mußten sie sich, um nicht ganz dem Druck der Großmühlen zu erliegen." Hier halten es also die Mittel- und Kleinmüller für nötig, sich zu entschuldigen, daß sie in ihren Betrieben technische Verbesserungen angebracht haben! Wir können nicht finden, daß eine wirtschaftspolitische Propaganda, die in den Köpfen ihrer Jünger eine solche Verwirrung über die Aufgaben eines gewerblichen Betriebes anrichtet, auf den „deutschen Gewerbefleiß" in heilsamer Weise einwirke.

160

ohne besondere Veranlassung die Stimme so weit [illegible]
daß ihm selbst aus dem Zentrum: „Sie sind nicht in der Kaserne!“ zugerufen wurde. Obgleich hierauf der Minister sofort einen anderen Ton anschlug, so hatte wohl die Erinnnerung an das ausfahrende Betragen eines Gurko und anderer in der Duma von 1906 die Abgeordneten bereits so weit erregt, daß sie bei den Worten Surabows ihre Ruhe gänzlich verloren und ganz übersahen, daß die Bemerkung Surabows sich hauptsächlich gegen das Regime, gegen das ganze System, nicht aber gegen die Armee richtete. Hier aber begannen sofort Gerüchte zu kursieren, die eine Dumaauflösung für unvermeidlich hielten. Nur die Sozialdemokraten selbst bewahrten ihre Ruhe. Als der Sozialdemokrat Zeretelli beweisen wollte, daß sein Parteigenosse Surabow nicht eine Beleidigung der Armee beabsichtigt habe, entzog auch ihm Golowin in der Erregung das Wort. In Folge des Zwischenfalles ist zwischen den Kadetten und der Linken eine tiefe Kluft entstanden, die sich kaum überbrücken lassen wird. Golowin selbst wollte vom Präsidium

an den Staat u. setzte
d. ~~4 %~~ wichtigen Bergwerksabgaben
auf 1 % herab. Mit d.
1. April 1895 sind in
Preussen d. staatliche
Bergwerksabgaben „ausser
Hebung" gesetzt."
Man erkaufte damit
d. Zustimmung der
Eisen- u. Kohlenleute
zur freihändlerischen
Wendung des Zollvereins.
D. Begünstigg. blieb
bestehen auch nach
Rückkehr z. Schutzzoll.

Gesellschaftsstaat?
Vergl. Anlage S 5–14

Vergl. als Geistes Kinder die Kleinmüller, die einen dem Reichstag 1908 überreichten Denkschrift ~~[illegible]~~ erklären:

Entwurf eines Gesellschaftsteuer als Sondergewerbesteuer d. A. G. (1908 als preuss. St. gepl. w. Reichssteuer)
geplant war eine Besteuerung der Dividende u. Gewinnrücklagen der A.G., welche in einzelnen Fällen die Steuer 4fach verdreifacht u. vervierfacht hätte u. unter Umständen mit Communalzuschlägen bis zu 35% des Gewinns aufgestiegen wäre.

Strafbesteuerung d. A. G bedeutet: a) Privilegirung des Einzelunternehmens, auch der Riesenunternehmen der Krupp, Thyssen, Stinnes, der Oberschles. Magnaten u. s. w. auch G. m. b. H. Gewährt die Technik unseres Geschäftslebens liegen im Vorteil d. bei d. A. G. grösseren Offenheit.

b) Druck auf die Kurse der Aktien, „Belastung der Kursentwicklg"
drängt das Risikocapital auf den Markt festverzinslicher Werte, erschwert die Capitalbeschaffg. d. Industrie u. Schiffb., schädigt das Emissionsgesch. d. Grossbanken.
Der Besitz von Aktien einer A. G. durch eine ausländ. juristische Form d. Concentration = doppelte Besteuerung
c) Vertreibung des deutschen Capitals ins Ausland. Viele A. G. sind durch das Wesen ihres Geschäfts keineswegs an einen nationalen deutschen Standort gebunden: Colonialunternehmung, Minen u. s. w. Aber es ist von grösster Bedeutung, dass das im Auslande arbeitende deutsche Capital vom Inlande aus geleitet wird, es beschäftigt d. im inländ. Fabrikbetrieb, Hebel unserer polit. Macht.

Summa: d. A. G. der Weg zur Regierung des modernen Capitalismus, den wir (Träger d. Grossbetriebs)
(2/3 d. gesamten deutschen Aktiencapitals 1903 in Unternehmungen über 10 Millionen M. angelegt (Parvus)
Aus internat. Gründen nicht entbehrlich können. Die Steuer d. s.
Kraft d. Schwungkraft unserer wirtschaftl. Entwicklg.
d. Freiheit, wenn es politisch u. kulturell, vor allem machtpolitisch nicht zurückbleiben will,
~~Wachsen Grossmächte und vor der Gef. stehen~~
einer schleunigen Vermehrg. der Nat. Vermögen. Seine Finanznot zu heilen durch Erhöhg.
der Steuerkraft. Daher Vermehrung der volkswirtsch. Produktivität unerlässlich, des
Kopfproduktes." Dieser volkswirtsch am grössten im capitalist. Grossbetriebe.
"Industrie, Schiffb., Bankwesen, Colonialunternehmg. Träger capitalzusammenballg. u. das auf-
wirtschaftl. Gebiet darauf ruhenden d. Fortschritts.
Dag. herrscht bei uns spiessbürgerl. Neid „instinctive Abneigg" gegen alle Äusserungen
des Grosscapitals.

§14. Kapitalrenten-steuer ~~und Steuer auf den Arbeitsverdienst~~.

Neben dem Ertrage des Landes und des Gewerbes stehen als besondere Ertragsquellen das Leihkapital und der Arbeitsverdienst. Erst wenn diese beiden letzteren von Ertragssteuern getroffen werden, sind alle Arten von Wirthschaften ~~der~~ Ertragssteuern unterworfen. In älterer Zeit vermied man die Besteuerung des Leihkapitals, weil es selten war und man es nicht aus dem Lande treiben wollte. Auch in neuerer Zeit haben nur wenige Staaten sie eingeführt. Bayern, Württemberg ~~Baden~~ ~~war es letzteres das einzige Land ist~~, das sie mit der Einkommensteuer combinirte. ~~Preußen hat durch Miquel als Ersatz eine Vermögens-steuer erhalten von der Güter~~ Die badische Kapitalsteuer ~~ist~~, welche neben d. Eink.st. die ~~zweite~~ schärfere Heranziehung des fundirten Einkommens bezweckte, machte die Vermögenssteuer

Wenn Summe der Ertragsteuern ~~gilt~~ als Ersatz für d. allgem. Einkommensteuer gilt

ebenso verordnet

Platz

Einkommensteuer von 1874 trifft
das Einkommen aus
allen Einkommensquellen, wobei
der Zuwachs zu schätzen
sein wird, indem Einkommen
Schulden abgezogen werden
dürfen, das Einkommen
wird mit 20 multiplicirt
und damit das Steuercapital
gefunden. Die Einkommensteuer
wird mit Rücksicht auf
die mit Ausnahme
der Einkommen
und Besoldungen
sämmtlichen Einkommen
mit Rücksicht auf die ländl.
Lasten gegriffen, ohne
ist mit individuelle Ver-
hältnisse auf Fassion.

Die Vergütungsteuer
kann nicht mit
Sicherheit
Gegen die Capitalrentensteuer:
Die Einkommensteuer
sind nicht Capitalien zu versteuern
und Besoldungen
Vergütungsteuer

lediglich die hypothekarisch ver-
pfändlich versicherten Schulden
Steuercapital.
Einkommen
Steuercapital
Einkommen
Steuercapital
Einkommen
Steuercapital

reizt zur Defraudation.
Nichts ist ~~beweglicher~~ leichter zu verheimlichen
als das Leihkapital; ~~ein im In-~~
~~land bestimmtes~~ Kapital
flüchtet ins Ausland. Diesen Schwierigkeiten begegnet die

~~c. Die Überwälzungsver-~~
~~hältnisse sind complicirt~~
~~gleichgültig von wem die~~
~~Steuer erhoben wird. Der~~
~~Schwächere trägt sie, häufig~~
~~der Schuldner, wo dann die~~
~~Steuer nichts anderes wirkt~~
~~als eine Verlangsamung~~
~~der so wünschenswerten~~
~~Herabsetzung des Zinsfusses~~

„D. Couponsteuer eine H. W. III
rohe Form der Kapitalrenten- 94 ff.
steuer. Sie besteht darin,
daß die Steuer auf Zin-
sen ~~(u. Dividenden)~~ vom Effekten nicht
bei dem Steuerpflichtigen
selbst erhoben wird sondern
bei dem ~~Bankhaus~~ Schuldner ~~[illegible]~~ (die ~~[illegible]~~ Zahl des Schuldners), wogegen
~~[illegible]~~ die bei der Ein-

lösung des ~~Zins- u. Di-~~
~~videndenscheines~~ Coupons
die auszuzahlende Summe
um den Betrag der ver-
auslagten Steuer kürzt.
D. Erhebg. d. Couponsteuer
ist mühelos u. wenig kost-
spielig. Hinterziehung schwierig! ~~Schuldverpflichtung~~
~~nicht berücksichtigt. Aber~~
~~Zinsen und~~ Jedoch ~~[illegible]~~ Die Couponsteuer ~~[illegible]~~
sich nicht ~~[illegible]~~ auf ~~inländ-~~
~~ische u.~~ ausländische Wert-
papiere ~~[illegible]~~ anwenden. ~~[illegible]~~
Umgekehrt werden durch
eine Couponsteuer ~~auf in-~~
~~ländische Wertpapiere~~ auch
die auswärtigen Besitzer
der Wertpapiere ~~selben~~ zur Steuer herange-
zogen: Creditersschwerung, wenn ~~Nachteilig~~, das In-
land ~~[illegible]~~ Kapitalarm u. der
ausländ. Geldgeber bedarf.
Hier muss man dann aus-
drücklich d. Steuerfreiheit
der betreffenden Wertpapiere
statuiren, oder man
muss die Ausländer

Eine Art Couponsteuer ist die Talonsteuer, welche den Erneuerungsschein für Couponbögen trifft, ~~[illegible]~~ vermindert das Zinserträgnis des Papiers um den auf die Coupons verteilten Betrag der Steuer. Neuerdings als Reichssteuer eingeführt.

Man bevorrechtigt also ausländische Anlagen des heim. Capitals!

bei „auswärtigen Anlehen"

besonders befreien. Beispiel (Italien) Couponsteuer 1877.

Überwälzungsverhältnisse sowohl der Capitalr. wie der Couponsteuer schwierig. Keineswegs trägt sie immer der Gläubiger, im Gegt. der Schuldner, als viel fach der Schuldner, besonders deutlich wo die Steuer

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

einfach der Emissionspreis neuer Anleihen ~~[illegible]~~ drückt; Eine neueingeführte Couponsteuer ~~kann~~ wird durch Preisstung dem zeitigen ~~Beispiel~~ Besitzer des Papiers in ihrem Capitalbetrage überwälzt ~~werden~~, zählt sich aber durch ~~Schädigung des Credits~~ ~~der Staaten, sie durch~~ Verteuerung künftiger Anleihen.

[der Schuldner erhält weniger Capital. Bei alten Anleihen wird]

~~Conformation in Capital.~~

Beispiele: ~~In Italien wurden durch Gesetz v. 24 Aug. 1877 D. Zinsen der Staatsschuld um den Betrag der Staatssteuer gekürzt. In ähnlicher~~

~~H. W. III~~ 96.

~~Weise juristische Personen, Aktiengesellschaften verpflichtet, die auf die Zinsen der von ihnen ausgegebenen Obligationen entfallende Steuer direkt an den Staat abzuführen. Auswärtige Wertpapiere unterliegen der Steuer nicht.~~ u. ausländ. Besitzer

In England besteht nur scheinbar eine Couponsteuer, ~~ein Teil der Einkommensteuer~~. Die Einkommensteuer ~~soll~~ so viel als möglich bei der Einkommensquelle erhoben. Also

~~Einkommensteuer durch Couponbesteuerung erhoben.~~ H. W. III. 97

~~D. Schedula C. der Einkommensteuer umfasst die Zinsen u. Renten welche aus der britischen u.~~

indischen Staatskasse, oder
~~ferner die, welche~~ durch
Vermittlung ~~bestimmter~~ englischer
~~Geschäfte aus Kolonial-~~ Banken
für fremden Staaten u.
Gesellschaften ~~[illegible]~~ in England
gezahlt werden, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Zinsen solcher
~~ausländ.~~ Papiere für
welche es in Engl. über-
haupt keine Zahlstellen
gibt, auf dem Wege der
Selbsteinschätzg. bestimmt: also gleichmässig. Bestimmg. alles Einkommens – aber nur der
~~Deklaration~~ ~~[illegible]~~
dem Eink.-Steuergesetz unterworfenen Subjekte:
~~D. Einkommen d. Erwerbs-~~
~~gesellschaften besteuert,~~
~~wofür d. entsprechende~~
~~Einkommen d. Aktionäre~~
~~u. s. w. steuerfrei bleibt.~~
Beweis, dass es sich um Einkommensteuer handelt:
~~Da engl. Einkommen-~~
~~steuergesetz selbst die~~

werden von der Eink. Steuer durch Steuerabzug bei der Zahlstelle erfasst – Dag.

Also

~~Steuerpflicht Subjekt~~

~~auf~~ aller Inländer u. der in Engl. lebenden Ausländer ~~aus~~. Ausländer ~~gehörig~~ die nicht in England leben, sind nicht einkommensteuerpflichtig. Ihr Zins ~~daher der in E. ist in Abzug gebracht~~

Einkommen ist nicht zu besteuern auch wenn es in Engl. zur Auszahlung gelangt. ~~Ein nicht in Engld. wohnhafter Deutscher folgerichtig v. d. Steuer. abzug befreit.~~ Mit den Coupons hat der Ausländer bei der betr. Zahlstelle ein sog. affidavit einreichen, d. h. eine vor d. engl. Consul abgegebene eidesstattliche Versicherg., daß die von d. Steuer frei zu lassenden Coupons ihm ~~[illegible]~~ gehören, wobei der Steuer Abzug unterbleibt.

~~Credit des Schuldners Staates. Auch ist bei Aktiendividenden sollten logisch nicht der Kapitalrentensteuer unterfallen; sie sind~~

nicht Leihzinsen, sondern Erträgnisse aus dem gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe d. Aktionäre. Die hätten also nur der Gewerbesteuer zu unterfallen. In einem wirtschaftlich kaum berechtigten Vorurteil gegen d. Aktiengesellschaften besteuert Baden dieses Einkommen 4 mal, doppelte Einkommen-, Gewerbe- u. Kapitalrentensteuer. Anders Engld.: Steuer erhoben v. d. Aktiengesellschaft. Daher bleibt d. Einkommen d. Aktionäre frei also nur einmalige Steuer. Auch d. italienische Couponsteuer lässt Aktiendividende frei.

Veraltet ist die Steuer auf den Ar-

jetzt auch 4 x
doppelte Einkommen =
" Vermögensteuer.

Eine vierte Ertragssteuer ist die Steuer auf den Arbeitsertrag.

~~beitrag~~. Die roheste Form ist die Kopfsteuer, wo eine grosse Vermögensgleichheit im Volke besteht, also nur auf niederer Kulturstufe. Die Erhebung einer allgemeinen Steuer in Form einer Accise v. Lebensbedürfnissen ist hier steuertechnisch Fortschritt. Das rohe Gleichheitsprinzip der Kopfsteuer. D. Despotie betrachtet ihre Untertanen als Sklaven des Herrschers mit einer gewissen Gleichheitlichkeit. In der besten Zeit Athens nur d. Freigelassenen u. Sklaven kopfsteuerpflichtig, in der Imperatorenzeit die plebeji, die kein Grundeigentum besassen. in vielen muhamedanischen Staaten die Rajahs

Roscher 338

Steuer der Unfreien!
In Athen Steuer der Sklaven u. Freigelassenen, im Kain Rom die plebeji ohne Grundeigt in der muham. Welt Steuer der Christen, in Russ. Ld. eingeführt von den Mongolen.

Christen!

In Russland haben d. Mongolen Kopfsteuer eingeführt. Einen anderen Charakter hat d. ergänzende Kopfsteuer, erhoben in gleich niedrigem Betrage v. Armen wie von Reichen. – Die franz. 340 taxe personelle, an Vi. erhebt einen dreitägigen Arbeitslohn jährlich."

Später wächst die Kopfsteuer zur Klassensteuer, damit zur primitiven Einkommensteuer aus. Andrerseits entwickelt sich neben den ausgebildeten Ertragssteuern ~~als~~ Grunde u. Gewerbesteuer eine Steuer auf den Arbeitsertrag als Ertragsteuer der Handarbeiter u. liberalen Berufe, wo keine allgemeine Einkommensteuer besteht, auch „specielle Einkommensteuer" genannt, ~~[illegible]~~ Vorläuferin der allgem. z. B. Bayern u. Württemberg.

Daneben entwickelt sich eine Steuer auf den speciellen Arbeitsertrag. – „Sie führt den Namen „specielle Einkommensteuer" insofern mit Recht, als sie für alle diejenigen Personen welche ihr Einkommen

Eheberg 247.

lediglich aus Arbeit beziehen, in der Tat eine Besteuerung des Gesamteinkommens darstellt: sie trifft Löhne d. Handarbeiter, Gehalte d. Beamten, Honorare der sog. liberalen Berufe. – Gegen d. besondere Besteuerung d. Lohnes spricht: D. Aufwandsbesteuerg. Trifft diese solche Verbrauchsgegenstände, welche vorwiegend v. d. arbeitenden Klassen consumirt werden; es könnte eine durch direkte Lohnsteuer eine ungerechte Überlastung der Lohnarbeiter bewirkt werden. Rechnet man hinzu, daß d. Erhebg. viel Mühe u. Kosten verursacht, dann versteht man die Frage ob sich eine Besteuerg. des Lohnes der gewöhnlichen Handarbeit rechtfertigen lasse.

§ 15 - § 16

Einkommens- und Vermögensteuer. S. 195

§ 15.

Subjektsteuern.

Einkommensteuer

A. Geschichtliches.

Roscher 228 ff.

a)

„Der Grundsatz, die Steuern nach dem Vermögen ~~oder Einkommen~~ umzulegen, hat etwas so Einleuchtendes, daß ~~wirklich~~ die meisten Staaten ihre direkte Besteuerung mit Vermögens- ~~oder Einkommen~~steuern begonnen haben. Das Volksvermögen aus ~~[illegible]~~ [illegible] Zeiten Grundstücken, einfachen Häusern, landwirtschaftl. Betriebskapitalien (~~[illegible]~~ Vieh), ursprüngliche Handverteilung mit ihrer Tendenz nach Gleichheit der Hufen; ~~[illegible]~~ daher Erfassung des Vermögens leicht. Gleichmässig. Form der Bewirtschaftg, daher zugleich rohe Einkommensteuer. Da es zu einer eingehenden Besteuerung der übrigen fahrenden Habe erst

~~im Ganzen erst~~ später
kam, so könnte man
jene alten Vermögenssteuern
leicht für Grundsteuern
halten. Häufig jedoch wird ein
steuerpflichtiges Grund-
stück durch Übergang in
eine steuerfreie Hand
~~nun auch~~ steuerfrei, dann handelt es sich nun, ~~eine~~
an der Person haftende
Vermögenssteuer. „Frei
Mann, frei Gut – unfrei
Mann, unfrei Gut".
~~Dann~~ Später erst beginnen die
eigentlichen Grundsteuern.
Eine ähnliche Entwicklung
in den Städten die ~~Haut~~
steuer. (als Vermögenssteuer.) Sehr früh neben d.
Vermögenssteuer eine Kopf-
steuer, damit d. zahlreichen
zwar vermögenslosen aber
doch steuerfähigen Volksgenossen
~~Arbeiter~~ (Arbeitseinkommen!)
mit herangezogen
werden. Die deutschen
~~Reichs~~Steuern im 15 Jahrh.

eine Mischung von Vermögens- u. Kopfsteuer.

~~Die franz. Kreuzzugssteuer von 1147 betrug 5% v. allem Einkommen, auch d. engl. Kreuzzugssteuer~~

Heim…
kom…
man…
declar…
d. Ka…
sidy"…
Grun…
13⅓ %…
Da d.…
ohne…
betrag…
letzte…
zu ei…
engeren Sinn geschritten wurde. –"

Alle Feinere Formen der Einkommensteuer versagen noch:

~~Finanz Einkommensteuer~~

Ahlh. II 329.

~~in den Rechnungen d. mittelalterl. Städte bilden restirte zu wenig gezahlte Steuern einen ansehnl. Einnahmeposten.~~

Schwierigkeit der Veranlagg., je mehr der bewegl. Besitz aufkommt. ~~Herabgehende Erträgnisse.~~ Unbrauchbarkeit der Fassion d. Frankr. v. Engld. Ver. sucht wird aber 37 verzagt.

Bischof Basilius gegen eidl. Vermögenserklärg als Versuchung zum Meineid. Vergl. Davenant: in Vermögensachen wird der Eid wenig geachtet.

Anders deutsche Städte im Spätmittelalter (Machiavelli) Identität von Städten. Bürger!

Geringe Erträge wegen unbewegl. Kataster z. B. seit Maria d. Kathol. bis 1663 Erhebung d. engl. subsidy nach derselben Veranlag., die ~~[illegible]~~ schles. Schatzg. zur Zeit der Erobergdurch F. M. nach Kataster von 1527 erhoben. Unterschätzg u. geringe Erträge, da allgem. zu niedre Declaration. Selten nach Roscher, dass jemand sich zu hoch einschätzt, um seine Töchter an d. Mann zu bringen. jeder zahlt in derselben Proportion zu niedrig!

Daher Umweg über die Betragsstatution, ~~je mehr d. Grundeigentums~~

6.)

eine Mischung von Vermögens- u. Kopfsteuer.

~~Die franz. Kreuzzugssteuer von 1147 betrug 5% v. allem Einkommen, durch d. engl. Kreuzzugssteuer Heinrichs II eine Einkommensteuer, wobei Jedermann eidlich s. Einkommen declariren musste. Seit d. katholischen Maria in England „subsidy" regelmässig 20% von Grundeinkommen, „tenth" 13⅓% v. anderen Einkommen. Da d. Veranlagung meist ohne Revision, so nahm d. Ertrag fortwährend ab. D. letzte „subsidy" 1663, worauf zu einer „land-tax" im engeren Sinn geschritten wurde. –"~~

Alle Feinere Formen der Einkommensteuer versagen noch:

Daher Umweg über die Ertragsstatistik, ~~je mehr d. Grundeigentums~~

6.)



zurücktritt, Vermögen-
ungleichheiten aufkommen,
das Leihkapital eine Rolle
spielt. Eid u. Fassion
funktionirt nicht.
„Keine Steuer so schwer
zu katastriren, wie die
Einkommensteuer." Er-
forschung ~~jedes~~ individ. Einkommens
~~v. Seiten der Behörde kann~~
~~um auf dem Wege gehäng-~~
~~ster Inquisition erfolgen;~~
~~müsste wiederholt werden.~~
~~In der Regel Unterschätzung~~
Hierzu kommt Unmöglichk. genaues Selbsteingabe bei
Naturalwirtschaft genaugehender Buchhaltg.
Bei d. preuss. Klassensteuer
sollen d. Gemeindebehörden
zwar über d. betreff. Verhält-
nisse der Pflichtigen, mög-
lichst vollständige Nachrichten
einziehen" aber doch nur
„soweit dies ohne tieferes
Eindringen geschehen kann".
In Florenz 1528 mit
Katastrirung der Ein-

Dieses System versagt, gerade das Grundeigt
~~Wenn~~ zurücktritt, das Leihcapital eine Rolle
spielt. Fortschritt: Versuche die
Roscher
2 ff.
Einkommenst. als
„Klassensteuer"
zu construiren:
Man streubt sich gegen
~~Die~~
Behördliche Schätzung
des Einkommens nach einem Mitt-
malen u. Klass.
Steuerunterschätzg.!
Beispiele:

für das Gesetz, das William Pitt am
9. Januar 1799 seinem Staate gab.

Finanz.

Einkommensteuer.

M. Lehmann, Freih. vom Stein; Leipzig, Hirzel. I. Teil, pg. 425

Das Gesetz, das die jakobinische Mehrheit des National-Konvents am 3. Sept. 1793 ergehen ließ, trägt den irreführenden Titel: „Dekret betreffend das erzwungene Anlehn." In Wahrheit ist diese Zwangsanleihe, die keine Zinsen gab, nichts Anderes als eine Einkommensteuer, zwar nicht die erste der modernen Welt, wohl aber diejenige, welche alle seitdem nachgeahmten Merkmale aufweist. Wir begegnen hier der Selbsteinschätzung, der Differenzierung der verschiedenen Einnahmearten, der Rücksichtnahme auf die Zahl der Familienmitglieder, den Abzügen vom Einkommen, der Freilassung eines Einnahme-Minimums, der Eximierung der Ärmsten, der Progression. Diese freilich war so enorm, daß alle uns geläufigen Vorstellungen von Fiskalität daneben verblassen. Die Steuer begann mit 10 Prozent u. endete schon bei 10,000 Francs steuerbaren Einkommens mit 100 Prozent. — brach auf dem Convent zusammen.

Sehr wahrscheinlich, daß dann das Dekret von 1793 mit als Muster diente

kommen 20 Bürger beauftragt; jeder v. diesen arbeitete für sich; d. 6 höchsten u. 6 niedrigsten Ansätze jedes Pflichtigen gestrichen u. aus d. 8 mittleren ein Durchschnitt gezogen." –

~~Man hilft sich vielfach mit Klassensteuer.~~

~~Erst allmälig tritt d. Fassion in den Vordergrund mit Ausbreitung der Buchführung.~~ Die moderne Einkommensteuer entsteht in England. zunächst vorübergehend ~~Entsteht~~ als „war tax" 1798.

„1798 allg. Einkommensteuer, welche bei einem Eink. von 60 £ begann; Steigerung je nach Grösse des Ein. Kommens von 1/120 bis 1/10 des Einkommens. Als grosse Härte empfunden.

Preuss. Klassensteuer. Die Behörde „möglichst vollständig alle einzugehen", soweit dies ohne tiefere Eindringen in die Private exp. geschehen kann. Quadraten des Zirkels.

Vorläufer die jacobin. Steuer.

Frankreich 1793.

Bei d. Steuer entsprangen einem ungeheuren nationalen Elan, der höchsten Kraftausspang. der ~~[illegible]~~ kämpfenden Nationen!

Conrad 30.

Progressiv

1803 in einem neuen Gewande als property-tax eine Art Vermögenssteuer: zwei Teile. D. erste betraf d. Einkommen aus Grundbesitz u. Pacht sowie aus öffentl. Anstellung u. war als Ertragsteuer gedacht. D. zweite betraf d. Einkommen aus Kapital u. Gewerbebetrieb, wo die Selbstdeclaration verlangt wurde."

Man unterschied also d. verschiedenen Einkommensquellen u. erhob der Steuer soviel als möglich bei d. Ertragsquelle. So verhasst, daß alle Urkunden, die sich auf sie beziehen, verbrannt werden, mit Friedensschluss 1815 aufgehoben.

Ausspruch Macaulays: Die englische Industrie war es, welche d. Kriege mit Napoleon durch die Subsidien

an d. festland finanziell ermöglichte; das finanzielle Mittel die Eink. Steuer!

Situation 1842. Landwirtsch. (wirtsch. überwogen durch d. Industrie) ~~aber~~ politisch noch herrschend; Kornzölle. Fast alle Hauptconsumartikel besteuert; diese Steuern lasten auf d. arbeitenden Klassen welche unterernährt sind u. revolutionär.

Sir Robert Peel führt 1842 Einkommensteuer ein. Grundgedanke: die ~~bürgerl.~~ Klasse des bewegl. Besitzes ~~(des bewegl. Besitz)~~ seit der Reformbill 1833 zur politisch herrschend aufstrebend, nimmt in der Einkommenst. den Schwerpunkt der Steuer auf sich. Consequenz Beseitigung d. Getreidezölle u. Rohstoffzölle d. Industrie 1846. Die Classen, welche v. letz-

Gesamtbesteuerung (unter Weglassung der 1815 aus-
schließlichen Einkommensteuer)
Aber d. Gegenstände der in-
direkten Besteuerung sind
ausser gewonnen: Schlesien
Getreidezölle sind aufge-
hoben. Zuckersteuer war
aufgehoben. Jetzt Steuer
besonders Braunwein, Bier
u. Tabak, - Artikel der
Massenconsums, aber nicht
unentbehrliche.

D. engl. Einkommensteuer
ergänzungsplier d. Steuer-
system, eingeführt v. 6.6.9
1866/67 (Krimkrieg) auf
1,25 % / 1877/78 Berliner
Kongress) sie umfasst d.
gesamte Einkommen eines
Person, sowol das der
Nutzung des Vermögens
wie der Arbeitskraft. Das
Einkommen ist aber
getheilt zu merken d. Ka

Apr. 1904

THE COMING BUDGET.

THE POSITION OF INCOME-TAX PAYERS.

(FROM A REVENUE CORRESPONDENT.)

Income-tax payers have been looking forward to a further reduction in the rate for the coming year, which commences on April 6, but their hopes have been considerably diminished by rumours of expected deficits, under some heads of taxation, in the year which is drawing to a close. The substantial reduction of 4d. in the pound last year was a great relief to Income-tax contributors generally, but to none more so than the lower middle class, whose incomes range between £200 and £400 a year, and who must, of necessity, contribute their quota also to any increase in indirect taxation. Between the years 1900 and 1903 the rate was advanced, by gradations, from 8d. to 15d. in the pound—or nearly double; and up to the close of the late War this enhanced sum was collected with an almost entire absence of friction and with but few murmurings or complaints. The middle class, on whose behalf I plead, is, without any stretch of rhetoric, the backbone of the community. They have to feed, clothe, and educate their families as befits their station in life. For them there are neither cheap nor free schools, but, on the contrary, education grows more expensive year by year, as the standard in the ranks below is raised at the cost of the ratepayers generally. They have thus to contribute to the upkeep of the education of other people's children, in addition to paying for the private education of their own. And not only this, but their children have also to compete in many walks of life with those the cost of whose education was borne by the State, thus adding a fresh element in the struggle for a living, and lessening, year by year, the chances in the open market of the sons and daughters of the middle classes. When I add to this the natural inclination to hold aloof from any parti-

sanctioned. An able writer in the "Dictionary of General Fracas that ensued both the brothers Ruthven were killed. Do these facts point to a plot on the part of the King to get rid of the Ruthvens, or a plot on the part of the Ruthvens to make away with the King? They need not have intended to murder him, but only to keep him in confinement while they exercised supreme power in his name. These are the two rival theories by which the historical mind has been long

Gesamtbesteuerung (unter Weglassung der 1815 ausserordentlichen Einkommensteuer). Aber d. Gegenstände der indirekten Besteuerung sind andere geworden: Salzsteuer, Getreidezölle sind aufgehoben; Zuckersteuer war aufgehoben. heute Steuern besonders Branntwein, Bier u. Tabak, – Artikel des Massenconsums, aber nicht unentbehrliche.

D. engl. Einkommensteuer Ergänzungsglied d. Steuersystems, schwankte v. 6,6% 1866/57 (Krimkrieg) auf 1,25% 1877/78 Berliner Congress. Sie umfasst d. gesamte Einkommen eines Person, sowol das der Nutzung des Vermögens wie der Arbeitskraft. Das Einkommen ist aber zerteilt zwecks d. Ver-

16 d. in the £ 1903–15 d.
2 d.
1913–15 d.

Ap. 1904

THE COMING BUDGET.

THE POSITION OF INCOME-TAX PAYERS.

(FROM A REVENUE CORRESPONDENT.)

Income-tax payers have been looking forward to a further reduction in the rate for the coming year, which commences on April 6, but their hopes have been considerably diminished by rumours of expected deficits, under some heads of taxation, in the year which is drawing to a close. The substantial reduction of 4d. in the pound last year was a great relief to Income-tax contributors generally, but to none more so than the lower middle class, whose incomes range between £200 and £400 a year, and who must, of necessity, contribute their quota also to any increase in indirect taxation. Between the years 1900 and 1903 the rate was advanced, by gradations, from 8d. to 15d. in the pound—or nearly double; and up to the close of the late War this enhanced sum was collected with an almost entire absence of friction and with but few murmurings or complaints. The middle class, on whose behalf I plead, is, without any stretch of rhetoric, the backbone of the community. They have to feed, clothe, and educate their families as befits their station in life. For them there are neither cheap nor free schools, but, on the contrary, education grows more expensive year by year, as the standard in the ranks below is raised at the cost of the ratepayers generally. They have thus to contribute to the upkeep of the education of other people's children, in addition to paying for the private education of their own. And not only this, but their children have also to compete in many walks of life with those the cost of whose education was borne by the State, thus adding a fresh element in the struggle for a living, and lessening, year by year, the chances in the open market of the sons and daughters of the middle classes. When I add to this the natural inclination to hold aloof from any participation in the advantages to be gained by membership of sick and benefit societies throughout the country, I think I have said enough to show that, when any amelioration in taxation is possible, the great middle classes of this country have a foremost claim to consideration.

Only twice before in the history of the Income-tax has the rate exceeded 15d. in the pound—the first occasion being during the struggle with Napoleon, when the tax rose to 2s. in the pound, and the second during the Crimean War, when the rate stood at 1s. 4d. Upon the conclusion of peace, after Waterloo, the tax was abolished, and for twenty-six years the people of these Islands ceased to be troubled with the well-known buff forms or the visits of the tax-collectors. During the Crimean War a system of differential rates was introduced, 10d. in the pound being levied on incomes between £100 and £150, and 14d. on incomes over £150 a year. These rates were subsequently raised to 11½d. and 16d. in the pound respectively. Shortly after the close of the War the rates were reduced to 5d. and 7d. in the pound. Since then the rate has fluctuated between 4d. and 7d.—once, indeed, falling as low as 2d. in the pound.

Gesamtbesteuerg. (unter Weglassung der 1815 ausserordentlichen Einkommenst.) Aber d. Gegenstände der indirekten Besteuerung sind andere geworden: Salzsteuer, Getreidezölle sind aufgehoben; Zuckersteuer war aufgehoben. heute Steuern besonders Brantwein, Bier u. Tabak, – Artikel des Massenconsums, aber nicht unentbehrliche.

D. engl. Einkommensteuer Ergänzungsglied d. Steuersystems, schwankte v. 6,6 % 1866/57 (Krimkrieg) auf 1,25 % 1877/78 Berliner Congress. Sie umfasst d. gesamte Einkommen eines Person, sowol das der Nutzung des Vermögens wie der Arbeitskraft. Das Einkommen ist aber zerteilt zwecks d. Ke-

16 d. in the £ 1903–15 d.

2 d. 1903–15 d.

nach den polit. Zeitläuften, der Steuerzahler fühlt die Wirkg. der auswärtigen Politik unmittelbar.

selves after the South Britons had abandoned the practice. We know, of course, on high authority, that the Picts, though they went naked, wore painted vests, which may, perhaps, help out the above-given explanation. But we need not go so far back as this to find abundant food for the imagination in the history of the ancient Capital. We suppose there are thousands of persons who would not be ashamed to own that much of their knowledge of history, both English and Scottish, has been derived from the pages of Sir Walter Scott. The Fair Maid of Perth and Simon Glover are historical personages. The battle of the two rival clans was really fought out as described by the Novelist. Yet who would have known anything about either the beauty or the blacksmith, had not this enduring monument been raised to them by the Great Magician?

But a more tragic and barbarous event than the battle of the clans has given Perth a place in history which the latter might never have secured for it. Perth was the scene of the notorious Gowrie Conspiracy. The leading facts of the case, which occurred before James the First's Accession to the English Throne, are not disputed. In the month of

~~[illegible]~~ genaueren Angabe u. Erfassung u. damit die Censiten es selbst besser berechnen können, nach den Ertragsquellen. (Abteilungen:

u. wird (der Controller halber) so viel als möglich an den Ertragsquellen erholen.

A.) Einkommen aus Grundbesitz, ownertax, trifft den Ertrag der Verpachtung od. Vermietung oder den, wenn verpachtet u. vermietet würde. Schuldner der Steuer ist d. Pächter-Mieter, zahlungspflichtig für den Eigentümer (Gläubiger) hat aber ein durch Strafbest. geschütztes Recht, die Steuer abzuziehen v. d. Pacht u. Mietszins. (1884/85 127 Mill £ aus Häusern nur 65 Mill £ aus ländl. Grundbesitz.

Häuser.

Ertrag welcher erzielt wird.

(soweit solcher vorliegt)

Anders wo das Haus an mehrere vermietet hier zahlt der Vermieter direct. Ebenso der selbstbewirtschaftet, selbstbewohnende Eigentümer.

B.) Einkommen aus Pachtungen „farmerstax"

bestimmt das Landwirtschaftl. Unternehmereinkommen.

Man schätzt d. Einkommen d. Pächter auf ½ des Pachtzinses in Engl.; ⅓ in Schottland u. Irland. Gegenbeweis zulässig, beruht auf der Annahme, daß Landwirte keine Bücher führen. Pächter können unter D. fatiren wenn sie wollen. C.

Geringe Abweichg. von indiv. Erfassg.

also individuelle Erfassg. möglich

Sched. C. „Fundholdersteuer" Capitalistensteuer, scheinbare Couponsteuer. Zinsen aus Wertpapieren, betrifft welche in England z. Auszahlg. gelangen. Steuerzahlung seitens d. auszahlenden Kasse, des privaten Bankhauses, das d. Zinsen bezahlt. Scheinbare Couponsteuer u. die Steuer abgiebt

aber dem im Ausl. wohnenden Ausländer zurückerstattet

Sched. E. Gehalte u. Löhne öffentlicher Beamten. hier zahlen d. auszahlenden Kassen. Sched. D. gewerbl. u. liberale Professionsein-

kommen. Steuer~~pflichtig~~zahler
hier ~~meist~~ d. Empfänger des
Einkommen aus Vermögens-
stücken irgend welcher Art
od. irgend welcher Profession
das nicht unter A B. C. E.
fällt. Erwerbsgesellschaften
zahlen für ihre Mitglieder
daher d. Dividende der
Aktionärs steuerfrei.
Unter Sched. D. fällt „aller
übrige", daher auch Zinsen
v. Wertpapieren, die im
Auslande in Zahlung
gelangen, überh. alles Einkommen von Engländern aus dem Auslande. ~~Hier fassion~~
~~unentbehrlich.~~ Ausländer
steuerpflichtig für das
in Engld. produzirte
Einkommen, gefasst in
der Person ihres Vertreters.
Schedule D. ergibt die
Hälfte d. Einkommen-
steuer circa 9 Mill £.
1897/98.

Hier Grundlage ausschliesslich
Fassion!

Jacob

!!

Fassion also angewandt möglichst subsidiär, doch weitreichend entscheidend!

Diese Zerlegung u. teilweise Schöpfung aus den Ertragsquellen erleichtert d. Erhebung u. richtige Schätzung dag. zeigt die Steuer sich als einheitliche Einkommensteuer a/ indem das Gesamteinkommen berechnet zwecks Steuerfreiheit bis 150 ℳ zwecks Ermässigung bis 700 ℳ; weitere Progression ~~b/ Recht von Compensation~~ vermieden, um d. Ehrlichkeit d. Fassionen zu erhalten. Daneben progressive Erbsteuer.

b/ Recht v. Compensation des Verlustes u. Gewinnes der verschiedenen Verzeichnisse zulässig.

c/ Freiheit der Lebensversicherungsprämien soweit sie 1/6 des Ein-

kommens nicht übersteigen, können gekürzt werden. Abzug bei Sched. D. u. E.; Rückzahlung der Steuer bei A. B. C.

d.) ~~nicht Ertragsteuer~~;

d. Couponsteuer wird dem Ausländer zurückerstattet.

Einschätzung geschieht entweder durch lokale Beamte im Ehrenamt. Der Steuerzahler, welcher seine Verhältnisse Nachbarn u. Concurrenten nicht bloslegen will, kann der Regierung fatieren.

Curiosität: Gewissensgelder, anonyme Sendungen.

Ergebnisse:

Steuerbares Einkommen

1891 – 1901. — Zunahme 155 ~~000~~ Mill. £.

Abnahme – landwirtschaftl. Einkommen

– 7 Mill. £ Sched. A. u. B.

Zunahme + Wasser u. Gaswerke A. 7 Mill. £

" + engl. Eisenbahnen A. 4 " "

+ Häuser A. 35 " "

+ Staats- u. Eisenbahnpap. 4 " "

des Vereinigten Königreichs C. 2 " "

Communalpapiere

+ Geschäftsgewinne (Sch. D.) 80 " "

u. über. Berufe.

Das übrige ist Steigerung von Beamtengehältern.

Die Zunahme der Einkommensteuererträgnisse ohne ~~Zunahme~~ Steigerung des Steuerfusses – das Rückgrat der brit. Finanz. !

(Harcourt)

~~„D. Einkommensteuer Conrad~~

~~betrug 1898/99 18 Mill. £~~ 32.

~~netto, 16 % der gesamten~~

~~Einnahmen; 1901:~~

~~27 560 000 £, 25 % der~~

~~gesamten Einnahmen~~

Verteilung auf die verschiedenen Klassen! 1901.

Aus Schd. A.	von unbewegl. Vermögen	7,253 000 £
" " B.	" Pachtungen	223 000 £
" " C	" ~~Renten u. Dividenden~~ Zinsen	1,671 000 £
" " D	" Gewerbe u. Handel	16,419 000 £
" " E	" öffentlichen Aemtern	1,999 000 £

B. Grundsätze der Einkommensteuer.

Was ist Einkommen?

1806

Die Einkommensteuer ergreift das gesamte Einkommen einer Person. Ohne Rücksicht auf die Ertragsquelle und den ~~Consum~~ Verbrauch. Sie wird von den sozialpolitischen Finanzschriftstellern ganz besonders aber von der deutschen Sozialdemokratie als einzige Steuer empfohlen, weil sie den Reichen nehmen und den Armen gebe. Man verbindet hiermit die Forderung starker Progression. So sucht man den sozialpolitischen Zweck der Besteuerung hier besonders hervorzuheben, dabei empfiehlt man Freilassung der untersten Vermögensstufen und die mindere Besteuerung solcher, welche größere Unterstützungslast haben z. B. zahlreiche Kinder. „die absolute Steuer."?

„Corriger la fortune"

Ganz anders die historisch realistische ~~Realistische~~ Betrachtung. Für sie ist die Einkommensteuer ein allerdings äußerst wichtiges u. wertvolles Ergebnis ~~interessantes Merkmal~~ einer gewissen hohen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft u. Politik. So lange die Verschiedenheit der einzelnen Wirth-

schaften nicht gross ist, hemmt das Ertragsteuersystem. Voraussetzungen der E. St.

a) Je mehr die einzelnen Wirtschaften der Privaten individualisirter, gleiche Ertragsquellen verschiedener Einkommen geben u. d. Einkommen aus verschiedensten Quellen bezogen wird, umsomehr Einkommensteuer nötig. Dies ist dort der Fall, wo die Einzelwirtschaft in d. Weltmarkt verflochten ist.

b) In solchen Verhältnissen fällt zugleich d. Hindernis, daß ein Naturalwirtschaftler eine allgemeine Einkommensberechng. überhaupt nicht aufstellt. Buchführung Voraussetzung „capitalistischer Geist" der alle Zweige d. Wirtschft in Geld veranschlagt.

c) Weitere Voraussetzung, daß der wirtschaftliche Schwerpunkt auf einer bürgerlichen Gesellschaft ruht, die von Gewerbe u. Handel in die Höhe getragen wird, weil E. St. insbes. Steuer auf den bewegl. Besitz.

d). Aber auch politische Zustände sind die weitere Voraussetzung d. Einkommensteuer. Bei ihr versagt der Staatszwang; die Schwierigkeit d. Ermittlung des Einkommens erfordert d. Selbsteinschätzung der Besteuerten, wo neben d. staatl. Commissionen nur eine ~~[illegible]~~ Controlle im Einzelfall üben ~~[illegible]~~ aber wirkungslos ~~[illegible]~~, wenn die Mehrzahl der Besteuerten die Steuer als ungerecht empfindet: ~~[illegible]~~ „Expropriation"; ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~.

~~[illegible]~~ gegen allg. Steuerstrike! allg. Unehrlichk.

~~stillschweigend übereinkommt,~~
~~die Steuer zu hinterziehen.~~
Dies setzt voraus ein Iden-
titätsgefühl zwischen Volk
u. Regierung; wo dieses
fehlt, etwa in absoluten
Staaten z. B. in Rußland, auch
~~eroberten Provinzen z. B.~~
zu Wien
~~Elsaß-Lothringen~~ ist die Ein-
kommensteuer undurchführ-
bar. Voraussetzung daher
jene ~~liberalen~~ Institutionen
der politischen Freiheit, welche
die Herrschaft des bürger-
lichen Elementes ~~mitfühlbar~~ zur Voraussetzg. hat,
daher ~~eingeführt~~ zunächst in
Stadtrepubliken ~~mit politisch~~
~~freier Verfassung~~ z. B. Bremen 1872.
Schweizer Cantone, 1842 England.
Auch Mitwirkung der Besteuer-
ten in den Veranlagungscommissionen ~~notwendig in der Form~~
~~durch Selbstverwaltungsorgane.~~
Bureaukratische Commissionen
zur Veranlagung ganz un-
tauglich. Die E. Steuer so ein
Merkmal der politischen Reife
~~und~~ der Bürger.

Aber unter gegebenen
Verhältnissen ist die E. Steuer
nur in bestimmten ~~Höhen~~ möglich
indem darüber hinaus der
Anreiz zur Defraudation

politische Freiheit d. h. Beteiligg. des Bürgers an der Bildg. des Staatswillens.

Menschenrechte u. Volkssouveränität, welche die neuere Philosophie fordert, die Revol. verwirklicht.

das Pflichtgefühl des Bürgers überwiegt. Nothwendig zunächst eine niedere Einkommensteuer, nur ganz allmählig sind die Steuerzahler an höhere Sätze zu gewöhnen. Wo man den Bogen überspannt ins bes. ~~auch~~ aus sog. sozialpolitischen Rücksichten, gilt jenes Wort von Mac Culloch „eine Besteuerung der Ehrlichkeit und eine Prämie für Betrug und Meineid“ (~~Es gilt von ihr~~ das Wort Gladstone 1858 daß sie mehr als irgend eine andere Steuer zum sittlichen Verderbniß der Nation beitrage. Viel besser u. gerechter sei ~~und gleichmäßiger~~ eine niedere Esteuer, bei der wenig, als eine hohe bei der viel geschwindelt wird. ~~C. Röhler warnt vor einem Gebiet, wo fast Jedermann lüge, vom Andern wisse daß er lüge und wo doch der Schein der Wahrheit gehuchelt werden müsse. Dies spricht gegen stärkprogressive Eink.~~

Kein Polizist steht hinter dem Schrobfisch des Patrioten [illegible] beim Patrouillenführer im Felde, wenn der Lieutenant nicht dahinter steht (Bismarck) Hier zeigt sich der Patriotismus in der Tat, nicht im Worte. In der Fassion bewährt sich die politische Mündigk. eines Volkes.

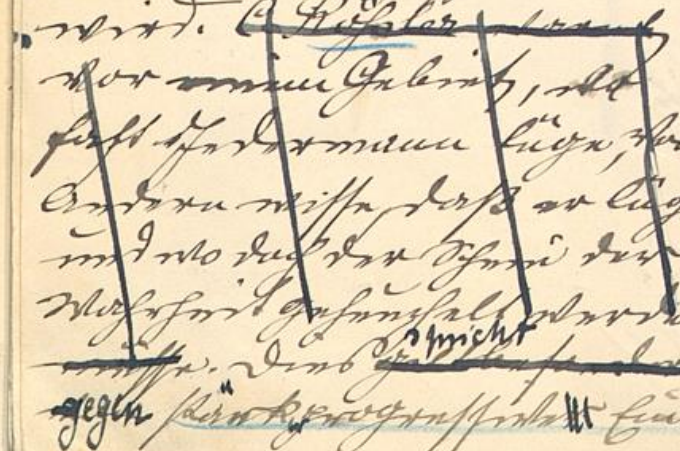

steuer, da die Reichen nicht moralischer sind als die ~~mässig begüterten~~ ärmeren, wohl aber in der Lage leichter zu hinterziehen insbes. internationales Leihkapital!

Gefahr socialdemocrat. Finanzpolitik, dass die Besteuerten sie als „Expropriation", Steuerhinterziehung als „Notwehr" empfinden, zumal wenn sich das Gefühl dazu gesellt, dass d. öff. Seckel verschwenderisch, gar unehrlich verwaltet werde

(Piora 1901)

Ein Schweizer Herr erzählte mir, er sei Waise gewesen, sein Vermögen ~~mit~~ unter vormundschaftlicher Verwaltung, sein Einkommen notorisch. Als er mündig geworden für die Einkommensteuer weniger angegeben habe, sei er ~~gen~~ auf die wahre Höhe seines Einkommens gesteigert worden. Er habe dagegen Rekurs ergriffen, den Herrn der Steuercommission gesagt: es sei offenes Geheimnis, dass jeder im Canton zu wenig fatire, ~~so die Herren der Steuercommission selbst.~~ Sein Rekurs sei darauf hin angenommen worden.

Beleg des Satzes: nicht die Höhe des Steuerfusses ist für die Einkommensteuer entscheidend, sondern dass der gesetzl. Steuerfuss tatsächlich entrichtet werde. Man kann einen Einkommensteuerfuss erst erhöhen, wenn die Ehrlichkeit der Fassion für den bestehenden erreicht worden ist, wozu eine lange politische Erziehung gehört.

Die Einkommen st. die beste, welche ehrl. Fassion mit höchstem Erträgnis verbindet.

5 Beide Einkommensteuer ist es möglich, nicht allein nach d. Einkommen zu bemessen, sondern abzustufen u. den individuellen Verhältnissen anzupassen. z. B.

Existenzminimum.

Kindergahl. Mässige Progression ~~Einkommensteuer~~.

c) Geeignet mehr für d. Staatssteuer, denn Communalsteuer, welch letztere besser die Lokal fixirten Ertragsquellen besteuert, nicht der Wohnsitz des Einsitzers, sondern der Standort der Ertragsquellen hier das richtige.

com. Einkommensteuer enthält eine Bevorzugg reicher Rentner orte.

C. Die bestehenden Einkommensteuern.

Keine Einkommensteuer in Frankreich, Russland u. s.

Frankr. Das Caillauxsche Project beraten 1907 – 1909 beseitigt d. 4 directen Steuern enthält zwar eine allgem. E. Steuer aber arbeitet mit Fassion nur bei Capitalbesitz u. erklärt Eindringen in Privat. verh. für ungehörig. F

F Stark personalsteuerähnl. Zusätze

N. S. Bundessteuer Eingeführt 1862. Kriegssteuer

K. W. III
452/3.

Ansätze einer einzelstaatl. E. Steuer in Massachusetts, Virginia, Südcarolina; lässt jedoch das Einkommen frei das von einem Vermögen herkommt, von dem schon Steuer erhoben wird, hoher steuerfreies Minimum 2000 $, daher eigtl. nur Steuer der günstiger gestellten öff. Beamten. 6% des Geschäftseinkommens befreit als Zins des Capitals, nur was darüber verdient wird, unterstellt d. E. St.

„Allbekannt, daß diese Selbsteinschätzungen weit entfernt waren, genau zu sein. Bald wurden d. niedrigeren Einschätzungen die Regel. Abschaffung der Einkommensteuer 1872. Einkommensteuergesetz von 1894. als Bundessteuer Process bei d. obersten Gerichtshof. D. Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, daß alle direkten Steuern erhoben werden müssen nicht im Verhältnis zu dem Wohlstand jedes Staates, sondern zur Bevölkerung jedes Staates. D. Gerichtshof entschied: Einkommensteuergesetz v. 1894 als verfassungswidrig." Erfordnis der Änderung der Bundesverfassung.

Partielle Einkommen-
steuer in Italien, Bayern
u. einigen deutschen
Kleinstaaten.

1864 nach Pellaz Cinghetti, wissenschaftl. wohl begründet aber verfrüht!

Italien.

„Steuerpflichtig jede
physische od. juristische
Person, die Einkünfte im
Staat hat." Nach der
Aequivalenztheorie ist
der Staatsschutz der ein-
zige Steuerrechtsgrund."

Dönhoff
51.

Also Steuerfreiheit der aus dem Auslande bezog. Einkünfte theor. falsch, für Italien ungefährlich.

„Besteuerung der Agrarin-
dustrie nur beim Nicht-
eigentümer. Dieser Para-
graph trägt d. Stempel
der Klassengesetzgebung
auf der Stirn. Ungerech-
tigkeit, daß der Eigentümer,
obgleich doch meist
viel wohlhabender als
Pächter u. Teilbauern,
keine Steuer für die
Einkünfte aus land-

„Richezza mobile"
61

wirtschaftlichen Unternehmungen träfe." Unterscheidet sich vom sogen. „fortgeschrittenen Ertragssteuer [illegible] einen weite[illegible] wickelten [illegible] muss. Ursprüngl. fass[illegible] für alle [illegible] Einkommens. ~~soweit sie der Einkommensteuer unterfallen. In Italien~~ das Einkommen als etwas für sich u. als Ganzes Existierendes, durch d. Subjekt Zusammengehaltenes aufgefasst, nicht an den Quellen will man es erfassen, sondern erst, wenn es beim ~~leitenden Wirtschafts~~ Subjekt greifbare Gestalt gewonnen hat."

Auch J. hat seine Agrarier! – in Leiden.

Gedacht als reine Einkommensteuer.

Finanz § 15.

Französ. Caillaux'sche Einkommensteuer entw. hat in seinem jetzigen Fassg (1911) wenig Aussicht auf Annahme durch den Senat. 86

Kaufm. Franz Bunkw.

„Stärkere Belastung

wirtschaftlichen Unternehmungen träfe." Unterscheidet sich vom sogen. „fortgeschrittenen" Ertragssteuersystem durch einen weiter fortentwickelten Subjektivismus. Ursprünglich Passivuszwang für alle Teile des Einkommens. ~~soweit sie der Einkommensteuer unterfallen. In Italien~~ Das Einkommen als etwas für sich u. als Ganzes Existierendes, durch d. Subjekt Zusammengehaltenes aufgefasst, nicht an den Quellen will man es erfassen, sondern erst, wenn es beim ~~leitenden Wirtschafts~~ Subjekt greifbare Gestalt gewonnen hat."

Auch F. hat seine Agrarier! – in Leiden.

Gedacht als reine Einkommensteuer.

„Stärkere Belastung

75/76

78

des fundierten Einkommens dadurch, daß es seinem vollen Werte nach der Steuer unterliegt. Zurückbildg. der Steuergesetzgebung in der Folge.

Das übrige Einkommen nur zu Bruchteilen.

99 ff.

~~Rückentwicklg. von d. Einkommens~~ zur Ertragssteuer: a) Besteurg. d. Einkommens an der Quelle d. Einkommens mittels Abzugs, etwa d. Hälfte aller Einkünfte in dieser Weise.

Beamte Couponsteuer u. s. w. Gläubiger

b) Besteurg. auf Grund einer blossen Fiktion (5% d. Grundsteuer beim Kolonen.) c) Bestimmg. wonach der neue Geschäftsübernehmer für die Steuer seines Vorgängers haftet. ~~Beleg, daß die moderne Einkommensteuer für ein Land Agrarland~~

?

~~wie Italien nicht passt~~. Passion ~~in den Hintergrund~~ den Steuerbeamten Befugnisse eingeräumt, die einer behördlichen Einschätzung ziemlich nahe kommen. „Die Wirtschafts. verhält stärker als d. Wille des Gesetzgebers.

Die Einkh. besteht in ~~den~~ zahlr. Cantonen d. Schweiz u. deutschen Einzelstaaten.

Die deutschen Einkommensteuern.

D. Einkommensteuer tritt in den Vordergrund jemehr wirtschaftlich der bewegliche Besitz, politisch Freiheit und Selbstregierung der Bürger~~lichen~~ bedeutsame werden. Diese Entwicklung erreicht in den 70 iger Jahren einen ersten Höhepunkt, Aufblühen v. Grossindustrie u. Handel liberale Ära. Damals erste Versuche d. E. Steuer;

Hansestädte. Das grossindustrielle Sachsen. Vorschläge der Reichs-Steuer in den 70ger Jahren. Wirtschaftlich Reaktion von 1878 bis 1891 auch auf dem Gebiet der Besteuerung. Das preussische Grossgrundbesitz wird schutzzöllnerisch, Bündnis mit den hochprotektionistischen Teilen der Industrie. Die entgegenstehenden Interessen spaltet man durch das Socialistengesetz welches den Arbeiter revolutionär u. bündnisunfähig macht.

Leider von Bismarck nicht acceptirt!

~~Dem entspricht das~~ Der achziger Jahre Finanzprogramm. Die Bedürfnisse des Reiches sollen gedeckt werden durch Zölle, welche ausländische Produkte schwerer belasten als inländische; Schutz-

Zölle u. Verbrauchsteuern beliebt aus constitut. Gründen

zölle. Die Einzelstaaten bleiben auf Ertragsteuer angewiesen, was agrarhandwerksmässigen Zuständen entspricht. Daneben Börsen- u. Kapitalrentenbesteuerung. 1891 erfolgt ein tiefgreifender Umschwung eng zusammenhängend auf dem Gebiete der allgemeinen Politik. Caprivi: die Entwicklung lasse sich nicht aufhalten. Deutschland werde Industriestaat, für welches massgebend die Erwerbung u. Festhaltung ausländischer Absatzmärkte. Diese nun zu erkaufen durch Handelsverträge, Herabsetzung der Getreidezölle. Hinzu:

~~Hinzu kommen folgende Gesichtspunkte.~~

Ein stets grösserer Teil des deutschen Volkes lebe von fremden Getreide, sodass-

welche also den Consumenten zugleich zu Gunsten des Producenten belasten! z.T. mit sehr viel höheren Beträgen als d. Reichskasse schluckt!

wenn auch nur eine „Episode", so doch Vorbedeutung der Zukunft.

bestverleumdet, ohne zu erwidern, arbeitete sich gründlich: Mit Dr. Eins diese Stelle spielte uns auf (Conrad) die deutschen Kathedern.

Conrad Helgoland!

Zölle auf die nötigsten Nahrungsmittel nicht nur auf den breiten Massen schwer lasteten, sondern auch die Exportfähigkeit der deutschen Industrie vermindertes. Die Arbeiterbewegung gestalte sich zur politischen Partei u. sei nicht mit Pulver u. Blei zu bekämpfen. Statt durch Suppressivgesetzextrem durch Herabsetzung d. Kornzölle gemässigter zu machen, ~~[illegible]~~ Aufhebung des Socialistengesetzes. Dieser politischen Situation entspringt die Miquel'sche Finanzreform. Gegenwärtiger Zustand, wonach Preussen Sachsen, Baden u. kleinere Staaten allgemeine E. Steuer haben.

Gesetzgebg a.

b. Gewerbenovelle erstes wirksames Arbeiterschutzgesetz Deutschlds.)

c.

Württemberg

Würtemberg hat die Steuerreform noch nicht durchgeführt. Bayern, Mecklenburg vorwiegend agrare Länder haben sie noch nicht, ebenso Elsass Lothringen mit einer Notabelnwirtschaft; seit 1899 dort partielle E. Steuer Erträge aus Capital, höhere Besoldung; ~~in~~ Preussen

? 1906 Steuerentw.

Ges. v. 24 Juni 1891. Als „Einkommen werden darin angesehen: die gesamten Jahreseinkünfte d. Steuerpflichtigen in Geld u. Geldeswert einschliesslich des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause, periodische Hebungen ~~u. Kosten~~ irgend welcher Art. In Abzug zu bringen sind d. Zinsen für Schulden u. Lasten, die von dem Grundeigentümer, ~~dem Bergbau~~ u. dem Gewerbebetriebe zu entrich-

Conrad 34./35 I.

Novelle 1906.

Nicht Einkommen sind: Erbschaften, Schenkungen, Gewinne aus dem nicht gewerbsmässig od. zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken u. Wertpapieren.

tenden direkten Staats-
steuern, während Kom-
munalabgaben nicht ab-
gezogen [illegible]

II

„Soziepol" Eingeschriebene:

Schweizer Bankverein versendet Circulare an das deutsche Publicum:
Depositen von Ausländern seien in der Schweiz von allen Steuern, auch
im Falle des Ablebens des Eigentümers, frei. Erbiete für Discretion alle Gewähr.

Finanz. § 15.

ad Progressive Einkom.
~~Vorschr.~~ Bestimg.

[illegible]
3000 M. 50 M v. Einkommen
bei der Berechnung in
Abzug gebracht.

besonders, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen
beeinträchtigende wirtschaftl. Verhältnisse
können Ermässigg. mit sich bringen z. B.
andauernde Krankheit, aussergewöhnl. Erziehgs-
kosten d. Kinder u. s. w. (§ 19)

III Sassion.

D. Steuerpflichtige mit
mehr als 3000 M. Ein-
kommen hat eine
Steuerklärung abzugeben
D. einzelnen Einkommen-
beträge sind nach den
Quellen in ein Formular
einzutragen.

tenden direkten Staats-
steuern, während Kom-
munalabgaben nicht ab-
gezogen werden dürfen.
D. Besteuerung beginnt
m. einem Einkommen
von 900 M. u. beträgt:
von 900 - 1050 M. 6 M. = 0,6 %
und darüber
bei 100000 M. 4000 M. = 4 %.
Für jedes nicht selbstän-
dige Familienglied
unter 14 Jahren bei einem
Einkommen unter
3000 M. 50 M. v. Einkommen
bei der Berechnung in
Abzug gebracht.
D. Steuerpflichtige mit
mehr als 3000 M. Ein-
kommen hat eine
Steuerklärung abzugeben
~~D. einzelnen Einkommen-
beträge sind nach den
Quellen in ein Formular
eingetragen.~~

II
"Sozialpol" Eingetheilter:
a Existenzminimum. - 900 M.
b Progression
c) Kinderprivileg
Ferner d)
besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigende wirtschaftl. Verhältnisse können Ermässigg. mit sich bringen z. B. andauernde Krankheit, aussergewöhnl. Erziehgs. Kosten d. Kinder u. s. w. (§ 19)
III Fassion.

Voreinschätzung durch eine besondere Commission. Mitglieder werden teils von d. Regierung, teils von d. Kreisvertretung oder der Gemeindevertretung aus d. Einwohnern d. Bezirks auf 6 Jahre gewählt."

Vorsitzender dieser Commission u. tatsächl. allmächtig d. Landrat, dessen polit. Einfluss dadurch enorm erhöht wird. Freisinnige Wahlmänner sollen es bei d. Steuerveranlagg. zu büssen haben (Schücking).

Nat. Liber

IV

40/41

Wer ist steuerpflichtig?

selbstverständlich:

a) Inländer mit Inländ. Wohnort.

b) Ausländer sind heran zu ziehen, wenn sie im Inlande längere Zeit ihren Wohnsitz haben (n. einem Jahre) oder von Besitz oder Betrieb im Inlande Einkommen beziehen. D. Angehörige eines anderen Bundesstaates gilt in Deutschland nicht als Ausländer, u. muss deshalb sofort E. Steuer zahlen, wo er seinen Wohnsitz nimmt, sobald er an dem bisherigen Aufenthaltsorte seiner Steuerpflicht enthoben ist.

Inländer, die im Auslande c)
wohnen, haben Steuern zu
entrichten, wenn sie von
~~hier~~ Inlande ein Einkommen be-
ziehen oder nicht über 2
Jahre dauernd abwesend
sind.

Aktiengesellschaften sind d.) Juristische Personen!
z. Steuer herangezogen; 1 Freilassung 3 1/2 % Minimal Dividende
auch eingetragene Genossen-
schaften, deren Geschäftsbe-
trieb über den Kreis der
Mitglieder hinausgeht. 3. B
~~ferner~~ Consumvereine
m. offenem Laden, welche
d. Rechte juristischer Per-
sonen haben. Da d. Ak-
tionäre u. sonstigen Teil-
haber d. Gesellschaften aber
m. ihren Bezügen aus den-
selben gleichfalls Steuer
zahlen müssen, Doppelbe-
steuerung, die in keiner Weise
gerechtfertigt werden kann.
Konsumvereine zu besteuern

ganz unrichtig, da sie den Mitgliedern wol Ersparnisse bei ihren Ausgaben, aber kein Einkommen verschaffen."

~~Statistik der Besteuerung~~ Ergebnisse:

Ungeheure Steigerung der steuerpflichtigen Einkommen unter Verschiebung der Accentes der Besteuerung auf die unteren Einkommenschichten. ~~Verschiebung der Mittelklassen~~

(Conrad 36)

	Zahl der Censiten	Steuerpflicht. Reineinkommen	Einkommen steuer.	pro Cens. sit.
1892	2,437 886	5,96 Mrd.	124, ~~542 548~~ M.	55 M.
~~1901~~	~~3,649 188~~	~~8,654~~	~~186, 488 884 M.~~	~~51 M.~~
1908	5,88	13,6 "	275,	45 M.

1892 besaßen 1% der Einkommensteuerzahler 20% des Gesamteinkommens, 1901 schon 15% der Gesamtnettoeinnahme pro Kopf d. Bevölkerg. im ersten Jahr 4,1 M., im letzteren 5,4 M. —

" Neue plutokratische Verschiebung der Einkommen!"

" Neue Mittelklassen".

im Gegensatz

b.) Der Schwerpunkt der Steuer liegt in der Stadt, welche 2/3 der Steuer zahlt.

Aber: Die Wohlhabenheit besteht sich aber auch auf dem Lande.

sogar rascher als in d. Stadt.

In 14 Jahren (1892–1906) ist der Durchschnittsbesitz von der Steuerstufe 20–32 M. gefallen, auf durchschnittlich 6 M.

gestrigen Steuer-Soll.

10,7 Milliarden Einkommen.

216,80 Millionen.

Die steuerpflichtigen Einkommen in Preußen.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist in

Die amerikanischen Zeitungen sind voll von Erörterungen und Betrachtungen über die bevorstehende Heirat des jüngsten Scheich nach Amerika, und die Vorbereitungen der bevorstehenden Staate und Körperschaften, Gesellschaften und Vereine zu den mannigfaltigsten Festlichkeiten, ihm zu Ehren, überbieten einander in echt amerikanischem Schwunge. Die Verlobung zu der Heirat ist nunmehr eine durchaus private. Der deutsche Kaiser läßt sich auf einer amerikanischen Werft eine Segelyacht nach einem besonderen Typus bauen und hat den Kapitänen Hoolebett gebeten, seine Tochter möge die Taufe des Jahrtages am 26. Februar vollziehen. Auf die Zustimmung des Kapitäns hin ist die Heirat des jüngsten Scheichs zur Thatsache an der Heimathküste bekloffen worden, um Öffentlichkeit zu erwirken, das Ereignis ist damit aber weit aus dem ursprünglichen Rahmen heraus getreten. Der König wird der Gast der amerikanischen Nation sein. „Ich bin überzeugt," hat der Reichskanzler Graf Bülow in der Sitzung des Reichstags am 22. Januar gesagt, „daß der Empfang, der ihm zu Theil werden wird, den gegenseitigen Gefühlen hoher großer Völker entsprechen wird."

Interessant der Größe war während des Abgeordnetenhauses eine einzige deutliche Zahl, der zu den amtlichen Zahlen über die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung hielt und den Vertauf derartiger Zahlenstinder an die endliche Regierung nach Möglichkeit, so weit es ihm Aufklärung gelassen, verhindert.

Ergebnisse:

Ungeheure Steigerung der steuerpflichtigen Einkommen unter Verschiebung der Accente der (Cornar 36) Besteuerung auf die unteren Einkommenschichten. ~~Verschiebung der Einkommensteuer~~

	Zahl der Censiten	Steuerpflicht. Reineinkommen	Einkommensteuer	pro Cens. mit
1892	2,437 886	5,96 Mrd.	124, ~~842 848~~ M.	55 M.
~~1901~~	~~3,649 188~~	~~8,854~~	~~186, 888 684 M.~~	~~51 M.~~
1908	5,86	3 6 "	278,	45 M.

1892 Markte d. Einkommensteuer ~~Einkommensteuer~~ " Kennzeichnend für Verschiebung der Einkommen auch."

" 3% 1901 über 15 fache Gesamtnettoeinnahme pr. Kopf d. Bevölkerg. im ersten Jahr 4,1 M., im letzteren 5,4 M.— im Gegensatz — " Wenn mittelbare".

b.) Der Schwerpunkt der Steuer liegt in der Stadt, welche 2/3 der Steuer zahlt.

Accent: die Wohlhabenheit nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande, sogar rascher als in d. Stadt.

In 14 Jahren (1892–1906) ist das durchschnittl. Einkommen in den Städten um 70,3% gefallen, auf dem Lande um 6% gestiegen.

Steuer. Ertr. ~~4,6~~ 10,7 Milliarden Einkommen. 216,80 Millionen.

Die steuerpflichtigen Einkommen in Preußen.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist in Preußen die Einkommensteuer-Veranlagung im Jahre 1901 zum zehnten Male ausgeführt worden. Bei von Jahr zu Jahr steigender Censitenzahl war der Steuerertrag im zweiten und dritten Veranlagungsjahre etwas zurückgegangen. Seitdem ist aber die Einkommensteuer wegen des erhöhten Volkseinkommens, zum Theil auch in Folge größerer Vervollkommnung der Veranlagung und zunehmender Gewissenhaftigkeit bei der Abgabe von Steuererklärungen für den Staat eine immer ergiebigere Einnahmequelle geworden. Nach der im königlichen statistischen Bureau bearbeiteten Einkommensteuer-Statistik für 1901, deren hauptsächlichste Ergebnisse wir mit Rückblick auf die Vorjahre im Folgenden mittheilen, bezifferte sich

im Steuerjahre		die Gesammtzahl der Censiten	deren steuerpflichtiges Reineinkommen Mark	ihre Einkommensteuer Mark
1892	auf	2 437 886	5 961 397 632	124 842 848
1896	"	2 654 444	6 261 540 077	127 080 740
1900	"	3 379 534	8 248 786 814	174 385 348
1901	"	3 649 188	8 854 182 261	186 888 684
1901 gegen	1892	+ 49,69 v. H.	+ 48,53 v. H.	+ 49,70 v. H.
	1900	+ 7,98 v. H.	+ 7,34 v. H.	+ 7,17 v. H.

Hiernach haben sich seit dem Bestehen der neuen Einkommensteuer die Zahl der Censiten wie deren Einkommen und Steuer fast um die Hälfte vermehrt. Diese Gleichmäßigkeit der Zunahme muß als sehr günstig angesehen werden, da sie darauf schließen läßt, daß in dem zehnjährigen Zeitraume keine wesentliche Verschiebung der Einkommensverhältnisse in „plutokratischer" Richtung stattgefunden hat. Von 1900—1901 stiegen Censitenzahl wie Einkommens- und Steuerbetrag noch beträchtlich stärker als im Jahresdurchschnitte 1892—1901, in dem sie nur um 4,58 bezw. 4,49 und 4,58 v. H. zugenommen haben. Demnach kann, wennschon schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung vorangegangenen Jahre zu berechnen sind, für das Berichtsjahr die wirthschaftliche Gesammtlage in Preußen nicht als so ungünstig bezeichnet werden, wie dies Angesichts der rückläufigen Konjunkturen bisher vielfach geschehen ist. Die Censitenzahl ist in den Städten um 58,72 bezw. 8,37, auf dem Lande um 37,30 bezw. 7,37 v. H. gestiegen. Auf dem Lande haben sich mithin von 1900—1901 die Steuerpflichtigen, hauptsächlich in Folge des zunehmenden Eindringens der Industrie, insbesondere in Folge der wachsenden Ausdehnung des wirthschaftlichen Interessenkreises größerer Städte auf benachbarte ländliche Ortschaften, mehr als doppelt so stark wie im Jahresdurchschnitt 1892—1901 vermehrt. In den Landgemeinden und Gutsbezirken hat 1900—1901 das Einkommen verhältnißmäßig etwas stärker als in den Städten zugenommen.

Der im Berichtsjahre erfolgte Rückgang des Durch-

192

Rückgang des Durchschnittseinkommens

schnittseinkommens ist, vom sozialen Standpunkte betrachtet, kein ungünstiges Zeichen, da ihm eine erhebliche Zunahme der Censitenzahl wie des Einkommens im Ganzen gegenübersteht, mithin eine im Interesse der Entwickelung des Mittelstandes erwünschte starke Neubildung kleinerer, aber immerhin die wirthschaftliche Unabhängigkeit sichernder steuerpflichtiger Einkommen stattgefunden haben muß.

Nach den Ergebnissen der Veranlagung der physischen Censiten entfiel durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung

im Steuerjahre	ein steuerpflichtiges Einkommen von Mk. überhaupt	in den Städten	auf dem Lande	ein Steuerbetrag von Mk. überhaupt	in den Städten	auf dem Lande
1892	190,81	325,76	102,48	3,84	7,13	1,69
1896	194,14	328,10	102,30	3,84	7,04	1,64
1900	234,28	382,92	122,92	4,73	8,34	2,03
1901	245,95	398,57	130,14	4,94	8,61	2,15

Im Berichtsjahre ist somit eine erfreuliche Steigerung der steuerlichen und damit überhaupt der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Der durchschnittliche Einkommens- und Steuerbetrag der Landbewohner hat sich seit 1892 verhältnißmäßig stärker als derjenige der Städter vermehrt; das Durchschnittseinkommen der letzteren war freilich 1901 noch dreimal so hoch wie auf dem Lande.

Was schließlich die der Einkommensbesteuerung unterliegenden nichtphysischen Personen anlangt, so vermehrten sich die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, deren Zahl, Einkommen und Steuer bis zur Mitte der 1890er Jahre zurückgegangen waren, seitdem aber stetig gestiegen sind, gegen 1892 um 31, gegen 1900 um 9 v. H., während ihr gesammtes Einkommen um 86 bezw. 17 v. H., also viel stärker, zunahm. Es handelt sich mithin bei den nicht physischen Censiten hauptsächlich um ein Anwachsen in den oberen Einkommensstufen. Ihr durchschnittlicher Einkommens- wie Steuerbetrag ist demgemäß in den letzten Jahren außerordentlich in die Höhe gegangen. Gleichwohl kommen hier eigentliche Einkommenskonzentrationen in der Regel nicht vor, weil die Einkünfte der Erwerbsgesellschaften sich auf eine Mehrzahl von physischen Personen zu vertheilen pflegen.

1908	Stadt	Land
~~Durchschnittseink.~~		
Einkommen steuerbares in Millionen M.	3,035	3759
Steuerroll " "	183	60.

Hierzu kommen die nicht physischen Censiten fast ganz Stadt

Berlin hat soviel steuerbares Einkommen wie 6 ungewerbl. Provinzen. Reihenfolge: Berlin, Rheinprovinz, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau, Brandenburg, Westfalen. 1893/94 Die reichsten: 1 Dortmunder u. 1 Essener Censit mit 8,23 Mill. u. 7 Mill. Einkommen, sodann 1 Frankfurter u. 1 Berliner Bankier m. 5,8 u. 5,7 Mill.

Baden: Ursprüngl. Klassensteuer traf d. Einkommen aus Berufsarten, welche d. Gewerbesteuer nicht unterlagen in 10 Klassen.

I. Gewerbest. ward 1876 mit d. Klassensteuer verschmolzen; „Gewerbesteuer" gewerbl. Betriebskapital zu 5% u. persönlicher Verdienst hierdurch getroffen. Am 1. I 1886

Deutschland zu Industriestaat.

Preußen hat keine Milliardäre: Die „armen Reichen" werden nicht reicher!

Mitbl. No 291. 25. X. 1910

c. **Die größten Vermögen Preußens.** Interessante Angaben über die größten Vermögen Preußens finden sich in dem neuen Buche Rudolf Martins: Unter dem Scheinwerfer (Schuster und Löffler). Die reichste lebende Person in Preußen und in Deutschland überhaupt ist Frau Bertha Krupp von Bohlen und Halbach, die im Jahre 1908 nach der Vermögenssteuerstatistik ein Vermögen von 187 Mill. M. versteuerte, während sie im Jahre 1905 sogar 214 Mill. M. versteuert hatte. Die zweitreichste Person ist Fürst Henckel von Donnersmarck, der im Jahre 1908 über ein Vermögen von 177 Mill. M. verfügte, während er im Jahre 1905 nur 120 und im Jahre 1896 nur 62 Mill. M. besessen hatte. Die drittreichste Person Preußens ist der Herzog von Ujest, der im Jahre 1908 ein Vermögen von 151 Mill. M. besaß, während er im Jahre 1899 nur 54 Mill. M. sein Eigen nennen konnte. An vierter Stelle in Preußen kommt der Freiherr v. Goldschmidt-Rothschild in Frankfurt a. M. mit 107 Mill. M., während sein verstorbener Schwiegervater Freiherr Willi v. Rothschild im Jahre 1899 nicht weniger als 266 Mill. M. deklarierte. Das größte Vermögen Berlins im Jahre 1908 gehörte dem Geh. Kommerzienrat Ernst v. Mendelssohn-Bartholdy und betrug 43 Mill. M. Es stand aber erst an der siebzehnten Stelle. Die 16 reichsten Personen wohnen also nicht in Berlin. Selbst die kleine Stadt Kassel besitzt in der Person des Geh. Kommerzienrats Karl Henschel, der im Jahre 1908 ein Vermögen von 46 Mill. M. versteuerte, einen Steuerzahler, der alle Berliner Vermögen überragt.

Finanz

Einkommensteuer

Berlin hat sonst steuer-
baren Einkommen wie
6 ungewerbl. Provinzen.
Reichsanteil: Berlin, Rhein-
provinz, Schlesien, Sachsen,
Hessen-Nassau, Brandenburg
Westfalen. 1893/94 Die
reichsten: 1 Dortmund
m. 1 Essener Bezirk mit
8,23 Mill. m. 7 Mill. Ein-
kommen, sodann 1 Frankf.
fürstl. m. 1 Berliner Bankier
m. 5,8 u. 5,7 Mill.

Baden: Ursprüngl. Klassen-
steuer trat v. Einkommen
aus Berufsarten, welche v.
Gewerbesteuer nicht umfa-
gen in 10 Klassen.

3. Gewerbest. traf 1876
mit v. Klassensteuer u.
Ihmerzogen: „Gewerbesteuer"
gewerbl. Betriebskapital
für 5%. u. persönlichen
Verdienst. Ertrag gesetz.
Kapital. Aus 1. I 1886

Deutschland Fr Österreich.

Preußen hat keine Milliarden: die anderen
Reichen werden nicht mehr.

böigem Winde vor sich ging.

Ausstellung.

Düsseldorf, 24. Oktober. In industriellen Kreisen von Rheinland-Westfalen wird beabsichtigt, in Düsseldorf im Jahr 1915 eine große Maschinenbau-Ausstellung zu veranstalten.

Zum Ausstand in Frankreich.

Paris, 25. Oktober. (W. T.-B.) Die Beamten, welche während des Eisenbahnerausstandes zum Militär eingezogen waren, sind wieder entlassen worden.

Aus Griechenland.

Athen, 25. Oktober. Eine Ministerkrisis ist gestern beigelegt worden. Die Kammer hat Venizelos ihr Vertrauen mit 208 Stimmen bekundet.

---

bedeckten Marmorboden hat kein Dom der Welt. Es hat ja etwas gegen sich, wenn man um eines Mannes Gesicht zu betrachten ihn auf den Bauch tritt. Stilinstinkte empören sich. Aber man geht und geht und betrachtet und nimmt eine bildgefüllte Phantasie hinter den Lidern mit heraus: in diese Sonne, in der man die Augen ohnehin gerne einmal gegen das Licht verwahrt.

Freilich, in dem Dämmerdunkel des Domes dort hinten ist leider ein Werk nicht ausreichend zu sehen: die Kanzel aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von Nicolo Pisano, der, trotzdem er ein Sienese war, die Entwicklung der Plastik gewaltig vorwärts stieß. Trotzdem? Ja, denn Sienas eigentümlicher Grundcharakter ist das Beharren, ist Konservativität.

Berlin hat soviel steuerbares Einkommen wie 6 ungewerbl. Provinzen. Reihenfolge: Berlin, Rheinprovinz, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau, Brandenburg, Westfalen. 1893/94 Die reichsten: 1 Dortmunder u. 1 Essener Censit mit 8,23 Mill. u. 7 Mill. Einkommen, sodann 1 Frankfurter u. 1 Berliner Bankier m. 5,8 u. 5,7 Mill.

Baden: Nosprüngl. Klassensteuer traf d. Einkommen aus Berufsarten, welche d. Gewerbesteuer nicht unterlagen in 10 Klassen.

I. Gewerbest. ward 1876 mit d. Klassensteuer verschmolzen; „Gewerbesteuer" gewerbl. Betriebskapital zu 5% u. persönlicher Verdienst hierdurch getroffen. Am 1. I 1886

Deutschland zu Austriegfast.

Preussen hat keine Milliardäre: Die „armen Reichen" werden nicht reicher:

tritt d. Einkommenst. in Kraft. Hauptsteuer, Ertragssteuer, beibehalten, um zur Belastung d. fundirten Einkommens zu dienen. Erwerbst. rückgebildet in Gewerbesteuer. Da mit d. E. Steuer eine Herabsetzung d. Ertragssteuern Hand in Hand ging, so bedeutete d. badische Reform Entlastung d. Landes, Belastung d. Städte. Dieselbe Deutung hat das Gesetz betreffend d. Aufbringung d. Gemeindeaufwands.

Dass E. steuer trifft sämtliche Einkommensteile auch die durch d. 3 Ertragsteuern bereits getroffenen. Sie ist mässig progressiv, technisch degressiv: Erst von 1 Einkommen v. 30000 M. an, wird d. volle Steuerbetrag erhoben.

unerdings ersetzt durch Vermögenssteuer

Existenzmin. jetzt 9000 M.

Statistik der bad. Einkommensteuer. (ähnl. wie das der preuss.

	Steuerb. Einkommen		Steuererträgnis
1886	414,5	Millionen M.	4,5
1906	760,8	"	12,6

Der Zuwachs beruht insbes. auf Einkommen aus Arbeit u. Dienstleistung.

~~Starke~~ Verschiebung auf die unteren Einkommensstufen.

~~1901~~ | Der Schwerpunkt des steuerbaren Einkommens wie des Steuererträgnisses
~~1906~~ | liegt bei den Einkommen von 1000 – 10000 M.

Grosser Reichtums ist in Baden selten, über 200 000 M. Einkommen hatten 1906 nur 33 phys. Personen.

Schwierigkeit durch Ausmass d. Steuer den jeweiligen Änderungen in d. staatsfinanziellen Verhältnissen anzupassen. unbeweglich! – Anreiz zur Hinterziehung. Steuerfuss 10% d. Einkommens. Hinterziehung d. jeden Steuerträger als s. gutes Recht angesehen. Fälschung d. Steuerbehörden

β.

γ.

Bad. Einkommensteuer ~~Nov 1910~~.

Subject:

Reichsinländer, die ihren Wohnsitz in Baden haben.
Reichsausländer, die sich länger als 1 Jahr in Baden aufhalten
Landesangehörigen, die ihren [illegible] aufgeben, keinen andern Wohnsitz wählen, ~~[illegible]~~ etwa auf Reisen gehen, 2 Jahre.
also nicht der Besteuerg. eines andern Staates unterfallen

Progression: Degression – 20000 M. Eink.
Besteuerg zu ~~Nonvollen~~ Betrag 20000 – 25,000 M "
Progression endet mit 200000. Höchstbetrag der Steuer 5%
von da an proportional („um reiche Steuerzahler nicht zu vertreiben".)

[illegible]schwinden zu lassen, verband man mit

Besteuerung des gewerbl. Unternehmungen, Kapitalrenten u. Dienst- u. Lohnbezüge bezügl. Teile des alten Ertragssteuersystems verbunden. Fehler! man will die Ertragssteuern zunächst beibehalten.
Hinsichtl. des subjektiven Steuerpflicht Grundsatz daß derselben lediglich physische Personen

Oesterreich.

D. ~~bestandene~~ Einksteuer 1849 in überstürzter Weise eingeführt, schwerer finanzieller Bedrängnis. Hauptmangel daß der Gesetzgeber bestrebt war, die neue Steuer an d. bestehende Ertragssteuersystem anzulehnen; Steuer, v. d. Einksteuer nicht viel mehr als d. Namen, zu eines einfachen Erhöhg. d. bestehenden Ertragssteuer. – Ungleichmässigkeit d. Verteilg. d. Steuerlast, Schwierigkeit d. Ausmass d. Steuer den jeweiligen Änderungen in d. staatsfinanziellen Verhältnissen anzupassen unbeweglich! – Anreiz zur Hinterziehung. Steuerfuss 10% d. Einkommen, Hinterziehung v. jedem Steuerträger als s. gutes Recht angesehen. Fälschung d. Steuerbehörden

H. W III
420-29.

E. Steuer, wie sie nicht sein soll!
Mängel:

α.

β.

γ.

stillschweigendes Einverständnis, wie weit d. Steuerträger in d. Einkommensverheimlichung u. die Steuerbehörden in ihren auf die Bekämpfung ders. gerichteten Bestrebungen gehen dürften. Neue Quelle der Ungleichmässigkeit. Reformwerk des Dr. von Plener, beide Finanzminister. Dr. Böhm von Bawerk. Schaffung der neuen Einksteuer, Umgestaltung der auf d. Besturung der gewerbl. Unternehmungen, Kapitalrenten u. Dienst- u. Lohnbezüge bezügl. Teile des alten Ertragssteuersystems verbunden. Fehler! man will die Ertragssteuern zunächst beibehalten.

25 Oct. 1896

Statt die Ertragssteuern verschwinden zu lassen, verband man mit

Hinsichtl. des subjektiven Steuerpflicht Grundsatz daß derselben lediglich physische Personen

unterworfen sind; wenn
sie oestr. Staatsange-
hörigkeit besitzen u. in
Oest. wohnen hinsichtl.
ihres ganzen Einkommens
während im Ausl. wohnende
Inländer u. im Inlande
wohnende Ausländer zu
derselb. nur unter gew.
Bedingungen heranzuziehen
sind.

Grundlage d. Veranlagungs-
verfahrens hins. derjenigen
Steuerpflichtigen, deren
Jahreseinkommen d. Betrag
v. 1000 Gulden überschreitet
durch Bekenntnisse (Fassion) ge-
bildet, zu deren Einbrin-
gung dieselben verpflichtet
sind.

Diejen., welche Ent-
lohnungen auszahlen,
sind verpflichtet die
darauf fallende Eink-
steuer abzuziehen

Abzug.

u. an die betreffende
Staatskasse abzuführen."
Diese Steuer (öster. E.) ist 1896 so viel als möglich ~~ganz~~
nach deutschem Muster
construirt unter Beibehaltung der Ertragssteuer. ~~Wie sie~~
~~funktionirt muss~~
~~abgewartet werden.~~ —

§ 16. Vermögens-steuer.

I Vergl. Geschichtliches, bei Einkommensteuer. II Grundsätze:

Man unterscheidet: Vermgsteuer ist ~~entweder~~ als Besitzsteuer auf d. reelle Absorbierung von Vermögensteilen gerichtet „reelle Vermögenssteuer" oder „formelle V.steuer" ~~D. Vermögen ist~~ hier Hülfsmittel d. ~~Erwerbs~~ Einkommensbesteuerung, ~~D. formelle V. als Ergänzungssteuer~~. Die Vermögens~~besitz~~steuer ~~wendet sich an~~ belastet das fundirte Einkommen, dessen Quelle d. Vermögensbesitz ist. D. Arbeitseinkommen welches unsicherer u. unbeständiger ist, wird ~~[illegible]~~ verschont. Vorteile: a)

~~Je nach d. Art der Anlage wird d. eine Vermögensteil mehr u. d. andere weniger am Einkommen teilnehmen u.~~

H. W. VII 426/27.

verstösst gegen d. Princip der Wirtschaftlichkeit.

Vermögen lediglich ~~Steuer~~ bemessungsgrundlage.

a) Belastg. des fundirten Einkommens.

Bei gleichem Vermögen wird d. Höhe d. Einkommens nicht selten im umgekehrten Verhältnisse zu Sicherheit stehen. Dann bietet d. Kapitelwert d. Vermögens den besten Maßstab für stärkere Belastung d. fundirten Einkommens. ~~[illegible]~~ besten ~~[illegible]~~. Ausserdem ~~[illegible]~~ können im Rahmen einer Vermögensteuer auch jene oft sehr wertvollen Teile d. Vermögens welche d. persönl. Genuss d. Eigentümers dienen als Belege der Leistungsfähigkeit mit in Betracht Park, ~~anlagen, Gallerie~~ Sammlungen, Bibliotheken) am leichtesten eine Heranziehung zu d. Staatslasten erfahren. Eg ~~Ein Vermögensteuergibt~~ ~~Anhaltspunkt, wenn in ausserordentlichen Bedrängnissen z. einer ausserordentlichen reellen Ver-~~

Deckung der Laufend. Ausgaben der Wehrvorlage 1913.

Finanz u. Vermögensst.

Befreit das Gattenerbe. Doppelbestmeng, wenn die Erbschaftssteuer einsetzt. Kindeserbe immer erst nach Ablauf der Frist (verbringt einer das Erbe od. verliert er es, so wird das Erbe nicht bestmert)

§ 56 bei Erbfall kann sofort eine Feststellung stattfindet, derselbe muss tatsächlich stattfinden (um das Traum erbe festzustellen)

Abzug für minorenne Kinder bei Vermögen unter 50000 M.

Höchster Satz 2, 5% bei Vermögen von 10 Million u. Zuwachs von 1 Million

Reichscontrolle der Veranlagg. u. Bericht an den Reichstag.

Reichsschatz

aber bei der ~~[illegible]~~ preuss. u. bad. Vermögenssteuer Fahrnisse wegen Schwierigk. der Einschätzg. freigelassen.

Eg Vermögenssteuer die Notsteuer. Keine Steuer so elastisch wie sie. Höchst beweglich, in Notständen aber in noch höherem Masse den Gefahren d. Einkommensteuer ausgesetzt.

Deckung der Laufend. Ausgaben der Wehrvorlage 1913.

Finanz & Vermögensst.

Befreit das Gattmerbe. Doppelbestmeng, wenn die Erbschaftsstuer einsetzt. Kindeserbe immer erst nach Ablauf der Frist (verbringt einer das Erbe od. verliert er es, so wird das Erbe nicht bestmert)

§ 56 beim Erbfall kann sofort eine Feststellung stattfindet, derselbe muss tatsächlich stattfinden (nun das Traum erbe festzustellen)

Abzug für minorenne Kinder bei Vermögen unter 50000 M.

Höchster Satz 2, 5% bei Vermögen von 10 Million u. Zuwachs von 1 Million

Reichscontrolle der Veranlagg. u. Bericht an den Reichstag.

Wehrbeitrag: gestaffelte Vermögensstuer + Einkommen (verschieden gefasst in den Einkommensteuern – wonach das Einkommen gerechnet – in Mecklenb. – Elsaß-Lothr. keine Einkommensteuer einschätzg. In Ostelbien höchst ungleichartig eingeschätzt) (wie es in Einzelstaaten festgestellt ist) Von diesem Einkommen abgezogen 5% vom declarirten Vermögen, das hiernach festgestellte Einkommen bei 50000 das sechsfache, bei über 200000 M. das zwölffache als fingirtes Vermögen. Damit doppelte Staffelung – unberechtigte Härten.

Untergr. 30,000 M. des Vermögens. 30 – 50000 M. zahlt keine Steuer, wenn nicht dreitausend M. Einkommen da sind.

Untergrenze des Eink. 17,500 M.

d. Eigentümers dienen

als Belege der Leistungsfähigkeit mit in Betracht gezogen werden z. B.

Pack~~anlagen, Gallerien~~ Sammlungen, Bibliotheken) am leichtesten eine Heranziehung zu d. Staatslasten erfahren. Cf. ~~Einer Vermögensstuer gibt~~ ~~Anhaltspunkt, wenn in ausserordentlichen Bedrängnissen z. einer ausserordentlichen reellen Ver-~~

aber bei der ~~[illegible]~~ preuss. u. bad. Vermögensstuer Fahrnisse wegen Schwierigk. der Einschätzg. freigelassen.

Cf. Vermögensstuer die Notstuer. Keine Steuer so elastisch wie sie. Höchst beweglich, in Notständen aber in noch höherem Masse den Gefahren d. Einkstuer ausgesetzt.

Verselbte Matricularbeiträge gestrichen.

Aufrechterhaltg. d. Zuckersteuer 31 Dec. 16. 14 Sch.
Aufhebung des Schecksteuerpels 3½
Verschärfung des Erbschaftssteuergesetzes 8 "
R. Kriegsschatz 120 Millionen M
120 angenommen

Vermögenszuwachssteuer, mit dem Centrum die R. T. Auflösung aus der Hand zu spielen. Eine Finanz der Linken z. Z. durchmöglich.
soll 100 Millionen bringen.

Die Socialdemocraten sind z. Z. nicht für eine vernünftige Reichsfinanz zu haben, welche die Zuckersteuer u. s. w. aufrecht erhalten hätte, das Centrum hätte uns Knüppel zwischen die Beine geworfen. Oder Dem hätten nicht mit uns stimmen können.

Bestimmung des Kindeseibes: Abzug, wenn Kinder minderjährig sind. Wenn Steuerpflicht + Zuwachs 20000 M nicht überstiegt keine Steuer; Zuwachs von 10000 versteuert – Die erste Veranlagung findet beim Wehrbeitrag statt, nach 3 Jahren neue Erklärg.

Es richtet wandagegen!

ad Finanz

§ Vermögensstuer

d. Eigentümers Wiener Park, ~~anlagen, Gallerien~~ Sammlungen, Bibliotheken) am leichtesten eine Heranziehung zu d. Staatslasten erfahren. Es ~~Vermögensstuer gibt~~ ~~Anhaltspunkt, wenn in ausserordentlichen Bedrängnissen z. einer ausserordentlichen reellen Ver-~~

Belege der Leistungsfähigkeit mit in Betracht gezogen werden z. B.

aber bei der ~~[illegible]~~ preuss. u. bad. Vermögenssteuer Fahrnisse wegen Schwierigk. der Einschätzg. freigelassen.

Vermögenssteuer die Notsteuer. Keine Steuer so elastisch wie sie. Höchst beweglich, in Notständen aber in noch höherem Masse der Gefahren d. Einkommen ausgesetzt.

Bei gleichem Vermögen wird d. Höhe d. Einkommens nicht selten im umgekehrten Verhältnisse zur Sicherheit stehen. Darum bietet d. Kapitelwert des Vermögens den besten Maßstab zur stärkeren Belastung d. fundirten Einkommens. ~~d. Maßstab~~ Ausserdem können im Rahmen einer Vermögensteuer auch jene oft sehr wertvollen Teile d. Vermögens welche d. persönl. Genusse d. Eigentümers dienen (als Belege der Leistungsfähigkeit mit in Betracht gezogen werden z. B. Park, ~~anlagen, Gallerien~~ Sammlungen, Bibliotheken) am leichtesten eine Heranziehung zu d. Staatslasten erfahren. ~~Eine Vermögenssteuer gibt~~ ~~Anhaltspunkt, wenn in ausserordentlichen Bedrängnissen z. einer ausserordentlichen reellen Ver-~~

(c.) Erfassung bes. Leistungsfähigk.

aber bei der ~~[illegible]~~ preuss. u. bad. Vermögenssteuer Fahrnisse wegen Schwierigk. der Einschätzg. freigelassen.

Vermögenssteuer die Notsteuer. Keine Steuer so elastisch wie sie. Höchst beweglich, in Notständen aber in noch höherem Masse den Gefahren d. Einkommensteuer ausgesetzt.

~~[illegible]~~ Hintergiebung Notwehr d. Censiten gegen „Expropriation"!

~~[illegible]~~ III V. St. in Preussen.

Nach engl. Vorbilde schlug Miquel eine allgemeine Erbschaftssteuer vor zwecks besonderer Belastung der fundirten Einkommens, da ja Preussen die Ertragssteuern beseitigt, zudem z. Controlle d. Einkommens~~[illegible]~~steuer. Der Landtag verwarf das. Statt dessen d. Vermögenssteuer, heute die form mittels welcher Preussen d. fundirte Einkommen doppelt belastet. Diese Steuer massvoll gehalten, 1/2 vom 1000 Vermögen, nicht progressiv beginnt bei 6000 M. Vermögen, den Kommunalzuschlägen entzogen, contingentirt d.h. festgelegt auf eine bestimmte Summe. ~~35 Mill. ist~~

u. Controlle!

~~diese Steuer wenn einmal funktionirend, ganz hervorragend nützlich für ausnahmsweise Notfälle u. erhöht d. militärische Schlagfertigkeit (wäre also besser Reichssteuer). Keine Steuer ist so elastisch wie sie. D. Deklarirungspflicht~~ Fassionszwang ist bei dieser Steuer nicht eingeführt, wol aber fordert d. Behörde zu Vermögensanzeigen auf, Neuveranlagung alle drei Jahre. –

Dem Wesen der Vermögenssteuer ~~ent~~widerspricht die Nichtbesteuerung der Möbel des Hausrats u. anderer bewegl. Sachen die nicht Zubehör v. Kapitalanlagen u. Er-

H. W. VII 431/32.

werbseinrichtungen sind.
Durch d. G. v. 1899 wurde
in Hessen d. Steuerzitum
eine ergänzende Vermögens-
steuer eingefügt. Zu-
gleich d. bisher bestehenden
Ertragssteuern aufge-
hoben. Neuerdings in Baden!

Steuerreform in Baden. Denkschrift (1895)

Buchenberger (169 ff.): Revisionsbedürftigkeit ~~[illegible]~~ des bisher. Systems.

a) Von den Ertragsteuern sind die Grund- u. Gebäudesteuern nur nominelle Vermögenssteuern, weil sie auf veraltetem Kataster beruhen. Daher Schuldenabzug sonst fiel die Besteuerung vielfach [illegible] hier unzulässig. (Dagg. Fassionspflicht bei Capitalrenten u. Gewerbesteuer. Hier der Schuldenabzug gestattet (innerh. gewisser Grenzen)

bei landwirtsch. Grundstücken liegen die Kaufwerte von 1828–47 zu Grunde. bei Gebäuden – Kaufwerte 1853–62. Dabei erfuhren letztere hohe Wertsteigerungen, aber auch die landwirtsch. Gr. Keine Besteuerung d. Bauplatzwerte.

c) Gleiche Belastung 15 Pf. von 100 M. Steuercapital, obwohl die Steuerausschläge nach verschiedensten Einschätzungsgrundsätzen erfolgen.

Daher Buchenbergers ~~Denkschr. 1895~~ empfiehlt: Zusammenfassg. d. Ertragssteuern zur Vermögenssteuer. Das Veranlagungsverfahren d. Gewerbesteuer sei auch für Grundst. u. Häuser einzuführen.

So haben auch Hessen u. Braunschw. das preuss. Beispiel nachgeahmt.

Also überall masgeblich die laufenden Verkehrswerte; in kurzen Perioden sich folgende Neuabschätzung d. Grundstücke. – Dafür Schuldabzug.

Die zweite Kammer erkennt überwiegend „Lichtseiten" an. Der erste Kammer verlangt dag. „Reform der Grundsteuer" „Reinertragskataster" für den land. u. Grund. u. Boden ~~also Wert~~ (statt Vermögens-) Kataster

Dagegen spricht: α.
Dies wäre nichts anders gewesen als eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens, während d. Vermögensteuer eben die Tatsache des Vermögens zur Grundlage der Steuerpflicht macht.

Finanz-Vermögensteuer.

v. Mayr. Finzlle. Kriegsbereitsch. Deutsche Revue. 1890 S. 70

70 Schon in Friedenszeiten ein Programm für die Ausgabedeckg. in Kriegszeiten erwünscht:

208 c) Zwangsanleihen nur möglich bei vorgängiger Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

209. M. verlangt bereits in Friedenszeiten d. Aufstellung von Vermögens-„Katastern" zu diesem Zweck.

[unpraktisch, diese K. nie durchzusetzen, grosse Schwierigk. u. Kosten sie auf dem Laufenden zu halten.]

211 a) d. finanzielle Ertrag d. Zölle wird zurückgehen (Seekrieg, Blokade!)

Erhöhung der Matricularbeiträge? – ist auf ihr Eingehen zu rechnen?

Ungleichmässigkeit wäre bei der sehr starken Anziehg. nur so fühlbarer.

213. „es fehlt d. Gewähr dass im entscheidenden Augenblick d. Rückhalt an den Einzelstaaten geboten wird."

b) „directe Reichskriegssteuer" nicht zu vermeiden, am erträglichsten.

Vern. Steuer: im allg. ist d. Vermögen nur Steuerbemessgsgrund Lage, in Kriegsfällen wird es Steuerquelle.

Ferner: heute sind ... unmögl., man ... Betriebes, nicht ... Loslösung der Fl... der Wirklichkeit ...

Unmöglich ... die Abschätzung ... d. Verkaufswerte, welche ... Schwierigkeit fe... Heute ist ang... nach dem Ve...

A. Wagner ... Abnitatis ... unaufhaltsam ...

~~vgl. Bottenmacht~~ bleibt der Le... wenn der Wert ...

Aus den parlamentarischen Kommissionen.

Die Nachlaßsteuer.

N Berlin, 5. Febr., 2 N. (Priv.-Tel.) In der heutigen Sitzung der Finanzkommission des Reichstags wurde die Beratung des § 1 des Nachlaßsteuergesetzes fortgesetzt. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter polemisiert gegen die Vorlage und die von ihr gemachten neuen Vorschläge. Diese hätten nur unter die Schonung des Besitzes und Belastung der Massen zum Zweck. Die Lebensverhältnisse der Arbeiter hätten sich nicht gebessert, dagegen sei der Wert des Grundes und Bodens unter der Gültigkeit des neuen Zolltarifs ganz erheblich — in Westpreußen z. B. um das Dreifache — gestiegen. Die Bodenrente müsse daher herangezogen werden. Die Mitglieder der Reichspartei brachten folgenden Antrag ein:

Die Kommission wolle im Falle der Ablehnung des § 1 beschließen, die Verbündeten Regierungen um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die Aufbringung des durch die Ablehnung der Nachlaßsteuer entstehenden Fehlbetrages durch die Bundesstaaten in folgender Weise geregelt wird.

1. In den Bundesstaaten ist bis zum 1. Oktober 1909 das Gesamtvermögen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen. Der Feststellung sind im allgemeinen die Bestimmungen des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 19. Juni 1906 jedoch mit der Maßgabe zu Grunde zu legen: A) daß bei der Feststellung nur das Vermögen des Landesfürsten und der Landesfürstin außer Ansatz zu lassen ist, B) daß bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und welche durch öffentlich rechtliche Kreditanstalten oder durch amtlich dazu berufene öffentliche Behörden abgeschätzt sind, der zu Grunde zu legende Wert diese Schätzung nicht übersteigen darf.

2. Die Umlegung des Erbschaftssteuergesetzes [illegible]

Aus dieser teilweise ablehnenden Erklärung, die auf den Vertreter einer Partei, die sich ja auch, wie vorauszusehen war, dagegen gewendet hat, ergibt sich, daß nicht, wie einige Zeitungen behaupten wollen, hinter dem Rücken der Regierung, und also eines Tages die Vorgeschichte dieses Rückzuges verschleiert werden soll. Ich würde es nicht begreifen, daß nicht Politiker hinter ihm stünden, sondern, daß es sogar gegen deren Willen geschrieben sei. Im übrigen möge man sich beruhigen, es stände nichts schlimmes darin."

Wenn dieser Artikel [illegible] wäre, daß ich den betreffenden Herren alles Telegraphenunternehmens und jahrelanger ausständiger Bettlung das Mannsleben gäbe, sodaß es doch veröffentlicht würde. Ueberdies — wie wollte man so etwas machen, wo mir doch, als ich die vier Kapitel gezeigt hatte, abgelehnt Diskretion zugesichert ist. Ob ich nicht wenigstens nun auch die übrigen Kapitel zur Durchsicht und ebenfalls Korrektur hergeben wolle. Ich verneinte. Das wäre ja dann eine von Kapiteln applogierte Broschüre — eine noch tollere Sache als der Artikel. Jetzt bekam ich telegraphisch die Nachricht, wenn ich Dutzend Telegraph-Stunden! Nur das Wort eines freien Mannes gäbe Wert. Jetzt bekam ich telegraphisch die Nachricht, wenn ich nicht binnen einiger Stunden die Zustimmung des Buches erklärte, höre jede Diskretion auf. Schön, erklärte ich, dann sei das Gespräch bei mir der Fall, und ich gebe zu, daß Interessen nur vaterländischen Pflicht werden könne. Ich würde also eines Tages die Vorgeschichte dieses Buches veröffentlichen. Man werde daraus ersehen, daß nicht Politiker hinter ihm stünden, sondern, daß es sogar gegen deren Willen geschrieben sei. Im übrigen möge man sich beruhigen, es stände nichts schlimmes darin."

Wenn dieser [illegible] würde ich das beigefügte Schreiben dahin verstehen, daß ich den betreffenden Herren alles Telegraphenunternehmens und jahrelanger ausständiger Bettlung das Mannsleben gäbe, sodaß es doch veröffentlicht würde. Ueberdies — wie wollte man so etwas machen, wo mir doch, als ich die vier Kapitel gezeigt hatte, abgelehnt Diskretion zugesichert ist. Ob ich nicht wenigstens nun auch die übrigen Kapitel zur Durchsicht und ebenfalls Korrektur hergeben wolle. Ich verneinte. Das wäre ja dann eine von Kapiteln applogierte Broschüre — eine noch tollere Sache als der Artikel. Jetzt bekam ich telegraphisch die Nachricht, wenn ich nicht binnen einiger Stunden die Zustimmung des Buches erklärte, höre jede Diskretion auf. Schön, erklärte ich, dann sei das Gespräch bei mir der Fall, und ich gebe zu, daß Interessen nur vaterländischen Pflicht werden könne. Ich würde also eines Tages die Vorgeschichte dieses Buches veröffentlichen. Man werde daraus ersehen, daß nicht Politiker hinter ihm stünden, sondern, daß es sogar gegen deren Willen geschrieben sei. Im übrigen möge man sich beruhigen, es stände nichts schlimmes darin."

Dagegen spricht: α.
Dies wäre nichts anders gewesen als eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens, während d. Vermögensteuer eben die Tatsache des Vermögens zur Grundlage der Steuerpflicht macht. Gerade wenn liegt der Wert: es wird nicht unterschieden, ob ein Haus allein bewohnt, oder vollständig nach Mietwert ausgenutzt ist, ein Wald parkmässig od. forstmässig behandelt wird u. s. w. Die Tatsache des Vermögens entscheidet.

Ferner: heute sind „Reinertragskataster" überhaupt unmögl.; man kann den Reinertrag eines landw. Betriebes, nicht einer Fläche berechnen, erstwer Schwankt. Loslösung der Flächenertragsberechng. von der Wirklichkeit der Dinge." (202) Alles dies ergibt:
Unmöglich neue Ertrags Kataster, vielmehr nur die Abschätzung der „laufenden Werte" d. h. d. Verkaufswerte, welche ohne besondere Schwierigkeit festzustellen sind.
Heute ist angenommen zunächst Neukatastrirung nach dem Verkaufswert (Verkehrsprincip.)

Glücklicher weise ging nicht [illegible] nicht um:

1900

A. Wagner konstatirt grade hins. Badens: den unaufhaltsamen Fortgang von der Ertrags zur Eink. u. Verm. Gebesteuerung
Objects " Subj. "

~~vgl. Bottenmacht~~ „Beilandwirtschaftl." (in Klassen eingeteilten) Grundstücken bleibt der Schätzungswert Verkehrswert bis auf weiteres. sonst tritt Neuschätzung ein, wenn der Wert sich um 10% verändert hat, bes. bei Gebäuden.

Aus den parlamentarischen Kommissionen.

Die Nachlaßsteuer.

N Berlin, 5. Febr., 2 N. (Priv.-Tel.) In der heutigen Sitzung der Finanzkommission des Reichstags wurde die Beratung des § 1 des Nachlaßsteuergesetzes fortgesetzt. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter vermißt gegen die Vorlage und die von ihr gemachten neuen Vorschläge. Diese hätten nur wieder die Schonung des Besitzes und Belastung der Massen zum Zweck. Die Lebensverhältnisse der Arbeiter hätten sich nicht gebessert, dagegen sei der Wert des Grundes und Bodens unter der Gültigkeit des neuen Zolltarifs ganz erheblich — in Westpreußen z. B. um das Dreifache — gestiegen. Die Bodenrente müsse daher herangezogen werden. Die Mitglieder der Reichspartei brachten folgenden Antrag ein:

Die Kommission wolle im Falle der Ablehnung des § 1 beschließen, die Verbündeten Regierungen um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die Aufbringung des durch die Ablehnung der Nachlaßsteuer entstehenden Fehlbetrages durch die Bundesstaaten in folgender Weise geregelt wird.

1. In den Bundesstaaten ist bis zum 1. Oktober 1909 das Gesamtvermögen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen. Der Feststellung sind im allgemeinen die Bestimmungen des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 19. Juni 1906 jedoch mit der Maßgabe zu Grunde zu legen: A) daß bei der Feststellung nur das Vermögen des Landesfürsten und der Landesfürstin außer Ansatz zu lassen ist, B) daß bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und welche durch öffentlich rechtliche Kreditanstalten oder durch amtlich dazu berufene öffentliche Behörden abgeschätzt sind, der zu Grunde zu legende Wert diese Schätzung nicht übersteigen darf.

2. Die Umlegung des Fehlbetrages auf die Bundesstaaten erfolgt nach Maßgabe des in ihnen festgestellten Vermögens.

3. Die Bundesstaaten sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Betrag durch Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens aufzubringen."

Ein freisinniger Abgeordneter stellte sich auf den Boden der Regierungsvorlage, begrüßte aber auch den im Antrage enthaltenen Vorschlag einer Vermögenssteuer als einen glücklichen Gedanken.

Ein Mitglied der Reichspartei begrüßte den Antrag. Die Regierungsvorlage sei der großen Mehrheit des Reichstages und des Volkes unsympathisch, sie komme den sozialdemokratischen Grundsätzen entgegen. Die Sozialdemokratie sei die einzige Partei, bei welcher der Entwurf freudige Zustimmung gefunden habe. Da aber eine Besteuerung des Besitzes jetzt unbedingt notwendig sei, hätten er und seine Freunde den nötigen Antrag eingereicht. Er hoffe, daß die Verbündeten Regierungen den Appell des preußischen Finanzministers an den Patriotismus des Reichstags und des Volkes auch auf sich bezögen und ihre Bedenken fallen ließen.

Der bayerische Finanzminister erklärte die Vorschläge der Erhöhung der Matrikularbeiträge oder eine Reichsvermögenssteuer für Bayern für unannehmbar, da diese den Einzelstaaten ihre wichtigste und notwendigste Einnahmequelle, die direkten Steuern, kürze und daher für sie eine schwere finanzielle Schädigung bedeuten. Diese direkten Steuern seien infolge ihrer gleichzeitigen Inanspruchnahme durch de Kommunen in Bayern z. B. stellenweise schon bis zum zehnfachen Betrage der Staatssteuern belastet. Eine Veredelung der Matrikularbeiträge hätte die gleiche Wirkung, abgesehen von der noch nicht gelösten Frage, wie und ob sie durchgeführt werden könnte. Der vorliegende Antrag sei für Bayern unannehmbar, da dort zur Zeit jeglicher Maßstab für eine Vermögenseinschätzung fehle. Der sächsische Finanzminister vertrat den gleichen Stadpunkt. Die Nachlaßsteuer sei nichts anderes als eine Nachlaßschuld, die ebenso wie jede andere Schuld von den Erben aus dem Nachlaß zu zahlen sei. Die Einzelstaaten arbeiteten mit einem steigenden Defizit und könnten daher von den ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen nichts entbehren. Nur die Nachlaßsteuer entspreche den Interessen des Reiches und der Einzelstaaten. Der großherzoglich sächsische Bundesratsbevollmächtigte schloß sich den beiden Vorrednern an. Die Veredelung der Matrikularbeiträge würde die kleineren Einzelstaaten zwar besser und gerechter stellen. Es fehle zur Zeit aber an jedem Maßstab für ihre Durchführung, so daß der von der Regierung vorgeschlagene Weg der einzig gangbare sei.

Ein Zentrumsabgeordneter begründete nochmals die ablehnende Haltung seiner Fraktion gegen die Nachlaßsteuer und wandte sich hauptsächlich gegen eine Reichsvermögenssteuer, wegen der damit verbundenen finanziellen Gefahr für die Einzelstaaten. Der preußische Finanzminister wies gegenüber diesen Ausführungen auf die Rede des Abg. Fritzen vom 6. Dezember 1906 hin, wo dieser unter Umständen für eine Nachlaßsteuer auf Deszendenten und Ehegatten sich ausgesprochen hat. Es müsse bei der Weiterberatung gelingen, eine Verständigung zu finden.

Hierauf wird die Verhandlung auf Samstag vertagt.

Die Tendenzbroschüre über den Kaiser.

N Berlin, 5. Febr., 10.30 V. (Priv.-Tel.) Der Verfasser des mehrfach erwähnten Buches „Wilhelm II.", Adolf Stein, veröffentlicht in der „Täglichen Rundschau" einen längeren Artikel, in dem er sich gegen manche ihm gewordene Vorwürfe verteidigt und u. a., da die „Kreuzzeitung" stark von ihm abgerückt war, erklärt, daß er im Laufe von zehn Jahren eine ganze Reihe politischer Artikel für sie geschrieben hat, und daß ihm nach dem Ende des Chefredakteurs Hammerstein die Chefredaktion der „Kreuzzeitung" vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zeitung angetragen worden sei. Sachlich bemerkenswert ist, was Stein gegen die Behauptung, der Hof stecke hinter seinem Buch, über einen tatsächlichen Vorgang erzählt:

„Nachdem ich in größter Heimlichkeit das Manuskript meines Buches fertiggestellt hatte, selbständig und unbeeinflußt, zeigte ich einem hochgestellten Herrn die Abzüge der Kapitel „Der Kaiser und England", „Das Krügertelegramm", „Flügeladjutantenpolitik" und „Der Zustand der Armee". Dieser mein erster Leser meinte nun, das Buch werde große Unruhe erregen, vielleicht sogar mehr Schaden als Nutzen stiften; ich solle daher Kapitel, die die öffentliche Meinung vor den Kopf stoßen oder sonst gefährlich sein könnten, weglassen und das ganze Buch überhaupt auf ruhige Zeiten verschieben. Ich antwortete, ich sähe keine Gefahren außer der, daß ich persönlich maßlos beschimpft werden würde, und das wäre mir gleichgültig. Mit Verleumdung kann man vor Gericht abrechnen, und boshafte Kritik ist frei. Wie man, wenn man endlich mit der Wahrheit kommt, auf das Volk wirkt, wüßte ich weit besser als hohe Herren. Diese Einwirkung durch das geschriebene Wort sei ja mein Handwerk.

Am nächsten Tage dasselbe Gespräch bei mir. Mein Besucher erklärte, er wolle mich unbedingt von einer Unbesonnenheit abhalten. Da der Rat eines so viel älteren Mannes nichts gefruchtet habe und er tatsächlich Gefahren in der Sache sehe, habe er soeben Seiner Majestät dienstlich darüber Vortrag gehalten. Der Kaiser habe gesagt, auf die Verteidigung seiner Person komme es nicht an. Das Volk werde einst schon von selbst von den Uebertreibungen der Kritik zurückkommen. Er habe weiter gesagt, mehr als auf seine Person komme es auf den ruhigen Fortgang der deutschen Politik an, auf die Durchbringung der Finanzreform durch den Reichskanzler und andere Aufgaben. Der Kaiser erkenne meine gute Absicht an und wisse auch, daß ich bisher mich stets bemüht hätte, der guten nationalen Sache Vorspanndienste zu leisten; aber wenn wirklich das Buch beunruhigend wirke, so lasse er mir sagen: Es sei sein Wunsch, daß es zurückgestellt würde. Ich: „Sollen Exzellenz dem Kaiser sofort meine Antwort bringen?" Er: „Jawohl, ich fahre sofort wieder zurück ins Schloß." Ich: „Dann bitte ich Ew. Exzellenz, dem Kaiser mitzuteilen, ich hätte in aller Ehrfurcht nur die Antwort des Grafen Yorck von Wartenburg bei Tauroggen: Nachher mögen mir Majestät meinen Kopf zu Füßen legen lassen, aber jetzt tue ich, was ich für recht halte und mein Gewissen mir gebietet". Es schloß sich daran ein sehr lebhafter Telegrammwechsel zwischen mir und meinem Besucher, der es natürlich unerhört fand, daß ich so trotzig sei; alle Konsequenzen kämen über mein Haupt. Ich antwortete, daß ich gerne alles risklerte, an mir sei ja gar nichts gelegen; aber das Buch wider die Schandmäuler brächte ich unbedingt heraus. Wenn mir angedeutet würde, daß man meinen Trotz ja durch Beschlagnahme brechen könne, so würde ich das einfach dadurch verhindern, daß ich den befreundeten Herren aller Telegraphenbureaus und zahlreicher ausländischer Zeitungen das Manuskript gäbe, sodaß es doch veröffentlicht würde. Ueberdies — wie wolle man so etwas machen, wo mir doch, als ich die vier Kapitel gezeigt hätte, absolute Diskretion zugesichert sei. Ob ich nicht wenigstens nun auch die übrigen Kapitel zur Durchsicht und eventuellen Korrektur hergeben wolle. Ich verneinte. Das wäre ja dann eine von Hofkreisen approbierte Broschüre — eine noch tollere Sache als der Daily Telegraph-Skandal! Nur das Wort eines freien Mannes habe Wert. Jetzt bekam ich telegraphisch die Nachricht, wenn ich nicht binnen einiger Stunden die Zurückziehung des Buches erkläre, höre jede Diskretion auf. Schön, erklärte ich, dann sei dasselbe bei mir der Fall, und ich gebe zu, daß Indiskretion zur vaterländischen Pflicht werden könne. Ich würde also eines Tages die Vorgeschichte dieses Buches veröffentlichen. Man werde daraus ersehen, daß nicht Hofkreise hinter ihm stünden, sondern, daß es sogar gegen deren Wunsch geschrieben sei. Im übrigen möge man sich beruhigen, es stände nichts schlimmes darin."

*

Aus dieser selbstgefälligen Erzählung, die auf den Verfasser ein keineswegs günstiges Licht wirft, ergibt sich, daß nicht, wie einige Leute behauptet hatten, höfische Kreise hinter dem Buche stehen, und daß der Kaiser selbst das richtige Gefühl hätte, eine solche Veröffentlichung sei nicht angebracht; sie hat ja auch, wie vorauszusehen war, die Kritik sofort herausgefordert

Jahrgang.

L Entwurf. Rothmacher 20 – 22.) Gesetz vom 28 Sept 1906.

Frey. Ges. Vermögenssteuer.

Vermögenssteuer: Grundeigent. im Grossherzgt
Betriebscapital " auch d. Landw.
Bewegl. Vermögen.

Pflichtige Personen: Inländer mit Wohnsitz
Ausländ. " von mindestens 6 Mon.
jurist. Personen (auch off.-Handelsgesellsch. u. Commanditgesellsch.)
u. Gebäude

Veranlagung Grundstücke Kataster
Betriebsvermögen " } Exportfirmen pflichtige Veranlagung nach dem Ges. vom 1900.
Capital " } Unternehmen " 1900.
Eigent. " nach dem Gesamt. Factum.

Schuldabzug bis zur Höhe des veranlagten Capitalvermögens d. Schuldners in Abzug zu bringen.

89 Steuerfuss pro 100 M. Vermögen beweglich, im Budget zu fixiren.

Bei Betriebsvermögen Progression bei gewerbl. Verm. Degression bei landwirtsch. Verm.
bei 50000 M. 60% der Steuer bis 25000 frei
54. bei über 400000 " 65% " bis 50000 um 20%
" 600000 um 40%.

Reichsvermögenssteuer?

Schon beim Flottengesetz 1899 verlangt von den Freisinnigen (Vermögen über 1000000 M). 1908/9 tauchte die Gedanke wieder auf. hätte vielleicht die Mehrheit im Reichstag erlangt. Antrag der Reichspartei. (v. Kardorff, v. Richthofen, v. Wangenheim, v. Natzmer, Liebermann) Dagegen die Finanzminister der Einzelstaaten, Preussen an der Spitze. Einzelstaaten wäre denkbar, die Einzelstaaten zu beteiligen am Ertrag(nis) u. zu entschädigen durch principielle Abschaffung der Matrikular-Beiträge, Dafür Mehrheit. Bedenken gegen allgem. Wahlr. des Reichstags ein Reichsvermögen zu bewilligen. Die R. Vermögenssteuer die Krönung einer wirkl. Finanzreform (ausgebaut nach dem Reichsgesetz über Erbschaftssteuer) Erforderlich als Kriegssteuer. Vergl. v. Mayr.

(Notsteuer)

In Tagen, in denen das nationale Dasein auf dem Spiele steht, wird jeder Vermögensbesitzer einen Teil seines Vermögens opfern, um den Rest zu retten. Stärkung unserer internationalen Machtlage! Schon heute im Kriegsfall 100 Millionen auf diesem Wege flüssig zu machen.

Eink. u. Verm. – kein „ideale Steuer"

1.) „mässig" um freies Einkommen zum Capital
„bildg. freizulassen

2.) keine „Alleinsteuer"

3.) Bestimmung nach Leistungsfähigkeit hier am
besten durchgeführt, aber nicht voll kommen

4.) Socialpolit. Modificationen
Progression?
Existenzminimum?
Besondere Belastung der fundirten Einkommen
Entschuldigungsgründe

Jedenfalls allgem. Eink. u. Vermögenssteuer
besser als wie ab irrato geschaffenen Sonderbesteuerung
besonderer Einkommens- u. Vermögensarten. Grundbetriebsteuer
122

Directe Luxussteuern 1160.

Das badische Vermögenssteuergesetz 19[illegible]

a/ Unter [illegible]
Gelde, d[illegible]
beweg[illegible]
lichen [illegible]
~~landwirtschaftlichen Betriebsvermögens,~~
~~soweit [illegible] Wert die Summe von 25000 Mk~~
~~nicht übersteigt,~~ unter Einräumung eines weit-
gehenden Schuldenabzugs umfaßt die Vermö-
gensteuer in beweglichem Kataster nach dem
laufenden Werte:
a. das Liegenschaftsvermögen;
b. das gewerbliche u. landwirtschaftliche Be-
triebsvermögen;
c. das Kapitalvermögen. Schuldenabzug bis zur Hälfte der veranlagten Vermögensteuerwerte.
(Ausschluß ~~jedweden~~ des Schuldenabzugs bei
der Gemeinde-Besteuerung weist auf die Ertragsteuer zurück die d. Gem. besteuerg. entspricht)
b/ Steuerpflichtig sind natürliche Personen:
a/ Landes- u. Reichsangehörige, welche ihren Wohn-
sitz im Großherzogtum haben; b/ Reichsaus-

Baden Finanz & Vermögensteuer 16

Die communale Vermögensteuer hat noch den ertragssteuerartigen Character beibehalten:
a) kein Schuldenabzug bei Liegenschft. Die Eigt. – gleichviel ob verschuldet od. unverschuldet hat, den Vorteil von Gemeinde aufwendg.
b) kein Gesamtvermögen gebildet.

Anlage zu § 16

Das badische Vermögenssteuergesetz 1906.

a) Unter Freilassung der Vorräte an barem Gelde, der Haushaltungsfahrnisse u. anderen beweglichen Sachen, die nicht zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören ~~u. des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, soweit sein Wert die Summe von 25.000 M nicht übersteigt~~, unter Einräumung eines weitgehenden Schuldenabzugs umfaßt die Vermögenssteuer in beweglichem Kataster nach dem laufenden Werte:

a. das Liegenschaftsvermögen;

b. das gewerbliche u. landwirtschaftliche Betriebsvermögen;

c. das Kapitalvermögen. Schuldenabzug bis zur Hälfte der veranlagten Vermögensteuerwerte.

(Ausschluß ~~jedwedes~~ des Schuldenabzugs bei der Gemeinde-Besteuerung weist auf die Ertragsteuer zurück die d. Gem. Besteuerg. entspricht)

b) Steuerpflichtig sind natürliche Personen:

a) Landes- u. Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben; b) Reichsaus-

länder, welche einen Wohnsitz im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist;

8. Juristische Personen, mit Sitz im Gr. ins besondere auch Aktiengesellschaften. d) Personen, welche im Großh. Grundstücke, Gebäude od. landw. Gewerbl. Betriebsvermögen besitzen mit diesem.

~~Schuldenabzug. Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen Kapitalschulden in Abzug.~~

c) Steuerfuß für je 100 Mk Vermögenssteueranschlag durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt: alle beweglichen Steuerpersonen, die erstmals vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, eine Steuererklärung hinsichtlich ihres nicht in Liegenschaften bestehenden steuerbaren Vermögens abzugeben. Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Betriebsvermögen ~~oder ihr steuerbares Kapitalvermögen~~ um mindestens 1000 Mk sich erhöht hat.

L

d) Veranlagung: Fassion:

A)

Freiburg den 20.Juni 1913.

Franz Eulenburg

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß die Entscheidung des Reichsgerichts Bd.80,S.435 (1895) hinsichtlich der Berechnung des Ertragswertes eines landwirtschaftlichen Grundstückes ausdrücklich den Abzug der Arbeitsvergütung des Eigentümers vorsieht.Wenn wir nicht h i e r einen Riegel vorschieben,wird der ganze Wehrbeitrag für ostelbische Rittergüter hinfällig.

Des weiteren:

Die in Aussicht stehende Vermögenswertzuwachssteuer erweckt in mir die allergrößten wirtschaftlichen Bedenken.Das,was für unsere wirtschaftliche Zukunft das Notwendigste ist - „Kapitalbildung" - wird hierdurch in der nachteiligsten Weise getroffen.All' die großen Probleme des Geld-und Kapitalmarktes, die Überspannung des Kredits,die schwierige Situation der Reichsbank,die Frage der finanziellen Mobilmachung,hängen mit dem Maß unserer Kapitalbildung auf das allerengste zusammen,und die hier an sich schon vorhandenen Schwierigkeiten und Gefahren werden durch eine solche Steuer nur noch vermehrt werden.Auch soziale Bedenken kann ich nicht unterdrücken,da auch das Maß der sich bei uns bietenden Arbeitsgelegenheit auf das allerengste von dem Umfange unserer Kapitalbildung abhängig ist.

Ich stehe mit diesen Bedenken nicht allein.Sie werden von meinem hiesigen Kollegen Professor Dr. M o m b e r t wörtlich

geteilt. Der zur Zeit angesehenste liberale Finanzwissenschaftler Deutschlands, Professor Dr. L o t z in München, schreibt mir: „Sehr betrübt bin ich im Interesse des deutschen Volkes und des Liberalismus, daß Ihre Partei nach Zeitungsmeldungen auf die Vermögens-Zuwachssteuer im rotschwarzen Bunde sich festlegt. Wenn nicht auf den durch Erbschaft oder Lotteriegewinn erzielten Vermögenszuwachs viel höhere Steuersätze gelegt werden, als auf die Ersparnisse, die dem Ergebnis von Arbeit und Spekulation (beide sind kaum zu trennen) verdankt werden, so wird faktisch der aus unfundiertem Einkommen erzielte Vermögenszuwachs so ungerecht belastet, daß eine gewaltige Erbitterung Sie bei den nächsten Wahlen s t r a f e n wird".

Warum u n s mit diesem als Sondersteuer von Handel, Handwerk und Industrie empfundenen Mißgebilde belasten und den Weg zu einer gesunden Reichsfinanz auf Jahre verbauen, statt eines entschiedenen „Nein" im Sinne Eugen Richters?

Ich bitte Sie, diese meine Meinung in der Fraktion geltend zu machen, da ich durch meine akademische Lehrtätigkeit hier gebunden und an der persönlichen Vertretung derselben gehindert bin.

Mit kollegialem Gruße

Ihr

Die neuen Steuern.

Eine genaue Mitteilung des Wortlauts der am Samstag und gestern definitiv beschlossenen neuen Steuern ist im Augenblick noch nicht möglich, da für manche Einzelheiten in letzter Stunde [illegible] beschlossen worden sind.

jeder Wirtschaftspolitik ist, entmutigen und hemmen. Sie muß gleichzeitig im höchsten Maße unsozial wirken, indem sie [illegible]

Beachtung wegen der wissenschaftlichen Bedeutung und der geschäftlichen Position des Verfassers verdient dann ein gegen das Steuerkompromiß gerichteter Aufsatz des

Geheimen Legationsrats Dr. Helfferich,

Direktors der Deutschen Bank. Er wendet sich in der „Vossischen Zeitung" gegen die in der Kommission beschlossene Gestaltung des einmaligen Wehrbeitrages, weil sie gegen die Grundsätze verstoße, daß „1. die schaffenden und Wohlstand bildenden Kräfte nicht über Gebühr gehemmt, 2. in der Gesamtgestaltung des Steueraufbaues der konfiskatorische Charakter und die sich aus diesem ergebende Erschütterung der Grundbegriffe unserer Gesellschaftsordnung nach Möglichkeit vermieden wird." Ganz besonders aber bekämpft er die Vermögenszuwachssteuer als eine Mißgeburt schlimmster Art und betont: „Die Zuwachssteuer erfaßt eben nicht das vorhandene Vermögen, sondern den in der Hauptsache durch Arbeit und Sparsamkeit entstehenden Wohlstand. Sie ist keine Steuer auf Besitz, sondern eine Steuer auf Arbeit und Sparsamkeit. Dann heißt es in dem Artikel weiter:

Es liegt auf der Hand, daß die Belastung des Vermögenszuwachses, wenn sie den gleichen Betrag bringen soll, ganz enorm viel stärker sein muß, als es bei einer Belastung des jeweils vorhandenen Vermögensbestandes erforderlich wäre. Ich schätze, daß in Deutschland der gesamte jährliche Vermögenszuwachs zuzüglich der Erbschaften etwa ein Zwölftel bis ein Fünfzehntel des gesamten Bestandes des Volksvermögens ausmacht. Der Steuersatz für den Zuwachs wird also zwölf- bis fünfzehnmal so hoch sein müssen als der Satz bei einer einfachen Vermögenssteuer. Die Zuwachssteuer trifft also, indem sie den vorhandenen Vermögensbestand frei läßt, den im Entstehen begriffenen Wohlstand mit vielfacher Wucht. Sie muß hierdurch die Wohlstand schaffenden Kräfte, deren Förderung eine selbstverständliche Aufgabe [illegible] sie sich [illegible] politischen Lebens und allen sich hieraus ergebenden Gefahren. Aber auch die „misera contribuens plebs" selbst hat die Verpflichtung, sich zu rühren. Auch wer die Steuerverhandlungen nicht im einzelnen verfolgt, muß sehen, wohin die Dinge treiben. Wer da die Hände müßig in den Schoß legt und untätig alles geschehen läßt, darf sich nicht beklagen, wenn ihm das Unheil über dem Kopf zusammenschlägt.

[illegible] vom Einkommen. Die Abgabe soll in diesem Teil nur das Arbeitseinkommen treffen, nicht das Einkommen aus dem Vermögen, und zwar hat man, da die Abgrenzung beider Einkommensarten im Einzelfall zu enormen Schwierigkeiten führen würde, ein summarisches Verfahren vorgeschrieben: 5 Prozent des versteuerten Vermögens gelten als Vermögensertrag; was dann vom Einkommen noch übrig bleibt, wird als Arbeitseinkommen behandelt. Die steuerfreie Untergrenze ist für Personen, die neben ihrem Einkom-

a. Die Zuckersteuer bleibt in ihrer jetzigen Höhe be-

Ausnahme von der Fassion im agrar. Interesse:

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke besteht in den gemäß §. 19 des Gesetzes von 1900 festgestellten Schätzungswerten.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß §. 24 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Steuerwerten.

Bewegl. Kataster:

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10% höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, bei gewerblichen Unternehmungen der Tag, für welchen die letzte Inventur u. Bilanz vor dem 1. April aufgestellt worden ist.

landwirtsch. = classificirte Gr. in Klassen eingeteilt, Schätzungswert nach Verkaufswert. „Verkehrswert"

Beachtung wegen der wissenschaftlichen Bedeutung und der geschäftlichen Position des Verfassers verdient dann ein gegen das Steuerkompromiß gerichteter Aufsatz des

Geheimen Legationsrats Dr. Helfferich, 25. Juni 1913

Direktors der Deutschen Bank. Er wendet sich in der „Vossischen Zeitung" gegen die in der Kommission beschlossene Gestaltung des einmaligen Wehrbeitrages, weil sie gegen die Grundsätze verstoße, daß „1. die schaffenden und Wohlstand bildenden Kräfte nicht über Gebühr gehemmt, 2. in der Gesamtgestaltung des Steueraufbaues der konfiskatorische Charakter und die sich aus diesem ergebende Erschütterung der Grundbegriffe unserer Gesellschaftsordnung nach Möglichkeit vermieden wird." Ganz besonders aber bekämpft er die Vermögenszuwachssteuer als eine Mißgeburt schlimmster Art und betont: „Die Zuwachssteuer erfaßt eben nicht das vorhandene Vermögen, sondern den in der Hauptsache durch Arbeit und Sparsamkeit entstehenden Wohlstand. Sie ist keine Steuer auf Besitz, sondern eine Steuer auf Arbeit und Sparsamkeit. Dann heißt es in dem Artikel weiter:

Es liegt auf der Hand, daß die Belastung des Vermögenszuwachses, wenn sie den gleichen Betrag bringen soll, ganz enorm viel stärker sein muß, als es bei einer Belastung des jeweils vorhandenen Vermögensbestandes erforderlich wäre. Ich schätze, daß in Deutschland der gesamte jährliche Vermögenszuwachs zuzüglich der Erbschaften etwa ein Zwölftel bis ein Fünfzehntel des gesamten Bestandes des Volksvermögens ausmacht. Der Steuersatz für den Zuwachs wird also zwölf- bis fünfzehnmal so hoch sein müssen als der Satz bei einer einfachen Vermögenssteuer. Die Zuwachssteuer trifft also, indem sie den vorhandenen Vermögensbestand frei läßt, den im Entstehen begriffenen Wohlstand mit vielfacher Wucht. Sie muß hierdurch die Wohlstand schaffenden Kräfte, deren Förderung eine selbstverständliche Aufgabe

jeder Wirtschaftspolitik ist, entmutigen und hemmen. Sie muß gleichzeitig im höchsten Maße unsozial wirken, indem sie unter Schonung der vorhandenen Vermögen den arbeitenden und sparenden Schichten das Heraufsteigen zu Besitz und Wohlstand erschwert. Kein Unbefangener kann sich dem Eindruck entziehen, daß die an den Kompromißverhandlungen beteiligten Parteiführer in dem an sich anerkennenswerten Eifer, zu einer raschen und positiven Lösung der Deckungsfrage zu kommen, das Augenmaß für die Wirkungen ihrer Steuerprojekte und gleichzeitig auch die Fühlung mit den Schichten des praktischen Lebens, aus denen sich ihre Parteien zusammensetzen, einigermaßen verloren haben. Es ist eine Notwendigkeit für unsere wirtschaftliche und politische Gesamtentwicklung, daß das hieraus drohende Unheil noch in letzter Stunde verhütet wird. Die Vertreter der Mittelparteien müssen sich volle Rechenschaft geben über die schweren Schädigungen, die sich für die weitere Entwicklung des deutschen Volkswohlstandes aus einer durch nichts gerechtfertigten einseitigen Belastung der den Wohlstand schaffenden und mehrenden Kräfte ergeben, sie müssen sich klar werden über die Gefahren, die für die Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung aus einer durch konfiskatorische Steuersätze herbeigeführten Erschütterung des Eigentumsbegriffs erwachsen. Sie sollten sich schließlich auch der Gefahr bewußt werden, der sie den Bestand ihrer eigenen Parteien aussetzen.

Gerade die Mittelparteien rekrutieren sich in der Hauptsache aus den durch Arbeit und Sparsamkeit aufstrebenden Schichten, die durch die Steuerkompromisse ganz besonders stark und ungerecht getroffen werden. In den weitesten Kreisen ist man heute über das Wesen und die praktische Tragweite der Steuerkompromisse noch nicht genügend im Bilde, aber die Klarheit kommt unvermeidlich mit dem Bezahlen, und dann kann der Rückschlag für die Parteien, denen die Verantwortlichkeit zufällt, nicht ausbleiben. Der Schaden wird sich nicht auf die betroffenen Parteien beschränken. Der Bestand kräftiger Mittelparteien zwischen Sozialdemokraten und Reaktionären ist eine Notwendigkeit für das Funktionieren unserer ganzen politischen Einrichtungen. Wenn die Mittelparteien durch eigene schwere Fehler sich die Kreise entfremden, in denen die Wurzeln ihrer Kraft liegen, so machen sie sich mitschuldig an der weiteren Radikalisierung unseres politischen Lebens und allen sich hieraus ergebenden Gefahren. Aber auch die „misera contribuens plebs" selbst hat die Verpflichtung, sich zu rühren. Auch wer die Steuerverhandlungen nicht im einzelnen verfolgt, muß sehen, wohin die Dinge treiben. Wer da die Hände müßig in den Schoß legt und untätig alles geschehen läßt, darf sich nicht beklagen, wenn ihm das Unheil über dem Kopf zusammenschlägt.

(Landau) und Oberbürgermeister Hofrat [illegible] hafen) wurden in die Vorstandschaft berufen. Damit war die Beratung beendet.

Württembergischer Landtag.

G **Stuttgart**, 24. Juni. (Priv.-Tel.) Die Abgeordnetenkammer erledigte heute zuerst einige Spezialetats. Beim Etat der Münze klagt Abg. **Rübling** (Bbd.-kons.) über den Mangel an Kleingeld auf dem Lande. Beim Etat der Bodensee-Dampfschiffahrt wiederholt der Berichterstatter Vizepräsident **v. Kiene** (Zentr.) die Forderung nach Einrichtung eines Personentrajekts über den Bodensee. Abg. **Locher** (Zentr.) bedauert, daß die württembergische Regierung sich gegen die Großschiffahrtspläne für den Oberrhein ablehnend zu verhalten scheine, und er bittet die Regierung, bei der Bodensee-Regulierung das Interesse des Landes zu wahren. Ministerpräsident **v. Weizsäcker**, der größtenteils unverständlich bleibt, erwidert, daß bei den Verhandlungen die württembergischen Interessen gewahrt werden würden. Die Sache sei aber noch nicht spruchreif. — Im übrigen werden Einzelwünsche geäußert, und dann geht das Haus zur Beratung des

Eisenbahnbaukreditgesetzes

über. Es werden genehmigt: Artikel 1, der als weitere Teilbeträge für sechs staatliche Nebenbahnbauten 3 718 000 Mark verlangt, und Artikel 2, der für den ersten Teilbetrag für sieben neue Nebenbahnen 3 600 000 Mark fodert. Dabei erklärt Abg. Roth (Fortschr. Vp.), daß das von den Gemeinden zur Verfügung gestellte, aber von der Eisenbahn nicht benötigte Areal wieder an die Gemeinden zurückgegeben werden solle, während die Verwaltung es nur gegen Zahlung zurückgeben wolle. Es sei rechtswidrig, daß die Eisenbahn aus der Abtretung von Areal auch noch ein Geschäft mache. (Sehr richtig!) Auffallend sei die große Zahl von Rutschungen bei den Nebenbahnen. Die Schuld liege nach der Meinung

...ittwoch, 25. Juni 1913.

...ung

...furter Zeitung.)

...l 29, 154, 2616, 4429.

Preis der Anzeigen:
Colonelzeile 50 ₰, Abendbl. 75 ₰, Reklamen ℳ 2.–, Abendbl. ℳ 2.50, Familienanzeigen ℳ 1.–, Platz- u. Daten-Vorschriften ohne Verbindlichkeit. – Anzeigen nehmen an: Unsere Expedition. in: Frankfurt a.M., Gr. Eschenh. Str. 33/37, Mainz: Schillerpl. 3, Berlin: Leipz. Platz 3, Dresden-A: Waisenhausstraße 25, München: Perusastr. 5, Offenbach: Biebererstr. 34, Stuttgart: Poststr. 7, Zürich: Nordstr. 62. Uns. übr. Agentur. u. d. Annoncen-Exped. Ferner in: London: 14/18 Queen Victoriastr, Paris: J. Patto, Rue Vivienne 51, John F Jones & Co., New York: 20 Broad Street. Verlag u. Druck der Frankfurter Societäts-Druckerei (Gesellschaft m. beschr. Haftung).

Präsident Poincaré in England.

London, 24. Juni. (W. B.) Auf dem heute Abend im Buckingham-Palast gegebenen Bankett zu Ehren des Präsidenten Poincaré sagte der König in seiner Begrüßungsrede: Der so viele Jahrhunderte zwischen unseren beiden so eng benachbarten Ländern bestehende Verkehr hat es ermöglicht, daß jedes in gleicher Weise aus der geistigen Kultur und dem wirtschaftlichen Wohlstand des anderen Nutzen ziehen konnte. Das Ergebnis war ein ständiges Wachsen der hohen gegenseitigen Achtung und des guten Willens. Seit der Unterzeichnung der diplomatischen Schriftstücke des Jahres 1904, die die in so freundschaftlicher Weise zwischen uns bestehenden Fragen regelten, ist es beiden Völkern möglich geworden, in harmonischer und herzlicher Weise in den Angelegenheiten internationaler Bedeutung zusammenzuarbeiten. Sie sind einander nähergekommen, durch den wachsenden Sinn für die Einigkeit und die Gemeinsamkeit ihrer Zwecke. Das Ziel, das unsere beiden Regierungen beständig im Auge behielten, ist die Sache des Friedens. Das wesentlichste unserer gemeinsamen Interessen liegt in einem geschlossenen Zusammenarbeiten für diesen gesegneten Zweck. Während der verflossenen Monate, als sich schwere internationale Fragen, eine nach der andern, erhoben, hat sich der Geist des gegenseitigen Vertrauens und der Freimütigkeit, mit dem die Regierungen

Die neuen Steuern.

Eine genaue Mitteilung des Wortlauts der am Samstag und gestern definitiv beschlossenen neuen Steuern ist im Augenblick noch nicht möglich, da für manche Einzelheiten in letzter Stunde eine Reihe von Aenderungen beschlossen worden sind, über die die Zeitungsberichte keinen vollständigen Aufschluß geben. Sobald die amtliche Zusammenstellung der Beschlüsse vorliegt, werden wir die allgemein interessierenden Bestimmungen der Gesetze im Wortlaut veröffentlichen. Heute beschränken wir uns auf eine Mitteilung des allgemeinen Inhalts der Steuern.

1. Der einmalige Wehrbeitrag.

Zur Deckung der einmaligen und eines Teils der in den ersten Jahren entstehenden dauernden Kosten des Heeresgesetzes wird eine einmalige Abgabe vom Vermögen und vom Einkommen erhoben, für die der Stand vom 31. Dezember d. J. maßgebend sein soll.

Die Abgabe vom Vermögen beginnt bei einem Vermögen von 10 000 Mk. Beträgt das Einkommen des Besitzers weniger als 4000 Mk., so erhöht sich die steuerfreie Vermögensgrenze auf 30 000 Mk.; bei einem Einkommen unter 2000 Mk. beginnt die Steuerpflicht erst für Vermögen von 50 000 Mk. Der Beitrag beläuft sich:

für die ersten	50 000	Mark	des Vermögens auf	0,15 %
„ „ nächsten	50 000	„	„ „	0,35 „
„ „ „	100 000	„	„ „	0,5 „
„ „ „	200 000	„	„ „	0,7 „
„ „ „	500 000	„	„ „	0,85 „
„ „ „	1 000 000	„	„ „	1,0 „
„ „ „	3 000 000	„	„ „	1,25 „
„ „ „	5 000 000	„	„ „	1,4 „
	für höhere Beträge		„ „	1,5 „

Es ist hierbei zu beachten, daß bei größeren Vermögen die erhöhten Sätze nicht für den Gesamtbetrag des Vermögens, sondern nur für die letzte Staffel gelten. Die Gesamtbelastung der einzelnen Vermögensgruppen ergibt sich aus folgender Tabelle. Die Steuer beträgt bei den Vermögen von

10 000— 30 000	Mark	insgesamt	0,15 %
30 000—100 000	„	„	0,20 „
100 000—200 000	„	„	0,32 „
200 000—500 000	„	„	0,49 „
500 000—1 Mill.	„	„	0,65 „
1 bis 2	„	„	0,82 „
2 „ 5	„	„	1,03 „
5 „ 10	„	„	1,21 „
10 „ 15	„	„	1,31 „
15 „ 20	„	„	1,37 „
20 „ 25	„	„	1,40 „
25 „ 30	„	„	1,41 „
30 „ 50	„	„	1,44 „
50 „ 100	„	„	1,47 „
über 100	„	„	1,49 „

Dazu kommt der Beitrag vom Einkommen. Die Abgabe soll in diesem Teil nur das Arbeitseinkommen treffen, nicht das Einkommen aus dem Vermögen, und zwar hat man, da die Abgrenzung beider Einkommensarten im Einzelfall zu enormen Schwierigkeiten führen würde, ein summarisches Verfahren vorgeschrieben: 5 Prozent des versteuerten Vermögens gelten als Vermögensertrag; was dann vom Einkommen noch übrig bleibt, wird als Arbeitseinkommen behandelt. Die steuerfreie Untergrenze ist für Personen, die neben ihrem Einkommen kein steuerpflichtiges Vermögen besitzen, auf 5000 Mark festgesetzt; versteuert der einzelne ein Vermögen, so werden die durch die erwähnte Subtraktion gewonnenen Arbeitseinkommen herangezogen, soweit sie 1000 Mark übersteigen. Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von

5 000	Mark	bis zu	10 000	Mark	1 %	des Einkommens
10 000	„	„ „	15 000	„	1,2 „	„ „
15 000	„	„ „	20 000	„	1,4 „	„ „
20 000	„	„ „	25 000	„	1,6 „	„ „
25 000	„	„ „	30 000	„	1,8 „	„ „
30 000	„	„ „	35 000	„	2 „	„ „
35 000	„	„ „	40 000	„	2,5 „	„ „
40 000	„	„ „	50 000	„	3 „	„ „
50 000	„	„ „	60 000	„	3,5 „	„ „
60 000	„	„ „	70 000	„	4 „	„ „
70 000	„	„ „	80 000	„	4,5 „	„ „
80 000	„	„ „	100 000	„	5 „	„ „
100 000	„	„ „	200 000	„	6 „	„ „
200 000	„	„ „	500 000	„	7 „	„ „
über 500 000	„				8 „	„ „

Besondere Ermäßigungen gelten für kinderreiche Familien und speziell für Familien, in denen eine bestimmte Anzahl von Söhnen gedient haben. In der ersten Lesung hatte sich die Kommission die Berücksichtigung der Kinderzahl dadurch möglichst bequem gemacht, daß sie einfach die einzelstaatlichen Steuerzettel maßgebend sein ließ, die ja meist der Kinderzahl bereits Rechnung getragen haben; da aber nicht alle Einzelstaaten in ihren Steuergesetzen einigermaßen genügende Kinderprivilegien kennen, so hätte dies Verfahren sehr unerwünschte Ungleichmäßigkeiten zur Folge gehabt. Es wurde daher später beschlossen, den einzelstaatlichen Steuerzettel so, wie er ohne Berücksichtigung der Kinderzahl lautet, zu Grunde zu legen, und dafür ein eigenes Kinderprivileg in das Wehrbeitragsgesetz aufzunehmen. Danach ermäßigt sich der Beitrag für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 Prozent; das Privileg fällt weg, wenn der Steuerpflichtige ein Einkommen über 10 000 Mark oder ein Vermögen von über 100 000 Mark besitzt. Für den dritten und jeden weiteren Sohn, der gedient hat oder bis 1916 dient, tritt eine Ermäßigung um je 10 Prozent ein; diese zweite Ermäßigung kommt erst dann in Wegfall, wenn das Einkommen des Verpflichteten über 20 000 Mark oder sein Vermögen über 200 000 Mark beträgt.

2. Die Vermögenszuwachssteuer.

Steuerpflichtig ist hier der Vermögenszuwachs; dieser ergibt sich aus der Vergleichung des Vermögensstandes eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten. Als Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

Der Vermögenszuwachs soll für Veranlagungszeiträume von je drei Jahren berechnet werden. Da für den Wehrbeitrag der Vermögensstand am 31. Dezember 1913 zu Grunde gelegt ist, so soll die erste Zuwachsfeststellung drei Jahre später, am 31. Dezember 1916, erfolgen. Steuerfrei bleiben die Vermögensmassen bis zu 20 000 Mark, sowie die Zuwachse bis zu 10 000 Mark. Wohlverstanden: die Ziffer 10 000 gilt für den Zeitraum von drei Jahren; auf das Jahr umgerechnet sind also die durchschnittlichen Jahreszuwachse von 3333 Mark an steuerpflichtig. Bei Vermögen zwischen 20- und 30 000 Mark unterliegt der Zuwachs der Besteuerung nur insoweit, als durch ihn die steuerfreie Grenze von 20 000 Mark überschritten wird.

Bei der Steuerstaffel ist die Höhe des Vermögens und die Größe des Zuwachses berücksichtigt. Es tritt also eine doppelte Progression ein. Zunächst wird der Zuwachs zur Grundlage gemacht. Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum (drei Jahre) bei einem Vermögenszuwachs von:

10— 50 000	Mark	0,75	%
50— 100 000	„	0,90	„
100— 300 000	„	1,05	„
300— 500 000	„	1,20	„
500—1 000 000	„	1,35	„
über 1 000 000	„	1,50	„

Dazu tritt dann eine weitere Staffel, die von der Höhe des Vermögens ausgeht. Es erhöht sich nämlich der Steuersatz bei Vermögen von

100—	200 000	Mark	um 0,1 %	des Zuwachses	
200—	300 000	„	„ 0,2 „	„	„
300—	400 000	„	„ 0,3 „	„	„
400—	500 000	„	„ 0,4 „	„	„
500—	750 000	„	„ 0,5 „	„	„
750—	1 000 000	„	„ 0,6 „	„	„
1—	2 000 000	„	„ 0,7 „	„	„
2—	5 000 000	„	„ 0,8 „	„	„
5—10	000 000	„	„ 0,9 „	„	„
über 10	000 000	„	„ 1,0 „	„	„

Für kinderreiche Familien sind Ermäßigungen vorgesehen. Bei einem Vermögen von weniger als 100 000 Mk. soll sich nämlich die Steuer für das dritte und jedes weitere Kind um je 5 Prozent ermäßigen.

Nicht in allen Fällen ist bei der Berechnung des Zuwachses der Vermögensstand am Anfang und am Ende des jeweiligen dreijährigen Veranlagungszeitraums maßgebend. Unter Umständen wird vielmehr bei der Vergleichung ein früherer Zeitpunkt als Anfang der Vergleichsperiode gewählt. Wenn nämlich die letzte Veranlagung zu keiner Steuererhebung geführt hat, so wird nicht diese Veranlagung zum Ausgangspunkt genommen, sondern es wird auf die letzte Veranlagung zurückgegriffen, bei der sich ein steuerpflichtiger Zuwachs ergeben hat. Hat der Steuerpflichtige überhaupt noch nie Zuwachssteuer gezahlt, so ist der Vermögensstand der ersten Veranlagung des Steuerpflichtigen maßgebend. Es soll auf diese Weise zweierlei ermöglicht werden: einmal eine gewisse Ausgleichung späterer Vermögensverluste, sodann die eventuelle nachträgliche Mitberechnung kleinerer Zuwachse, die zunächst steuerfrei geblieben sind.

Beispiele: 1. Angenommen, ein Vermögen entwickelt sich folgendermaßen:

31. 12.	1913	100 000 Mark
„ „	1916	150 000 „
„ „	1919	90 000 „
„ „	1922	130 000 „
„ „	1925	180 000 „

Daraus ergibt sich Ende 1916 ein steuerpflichtiger Zuwachs von 50 000 Mk. Ende 1919 liegt überhaupt kein Zuwachs, sondern ein Verlust vor; von einer Steuererhebung kann also keine Rede sein. Der Verlust wird bei den späteren Veranlagungen dadurch berücksichtigt, daß bei ihnen nicht mit dem Vermögen von 90 000 Mk., sondern mit dem von 150 000 Mk. verglichen wird. Ende 1922 wird also ebenfalls keine Steuer erhoben, obwohl hier, wenn man mit der letzten Veranlagung vergleicht, bereits wieder ein Zuwachs vorhanden wäre, und erst 1925 tritt wieder die Steuerpflicht ein, und zwar, da wieder der Vermögensstand von 150 000 Mk. zur Grundlage genommen wird, für einen Zuwachs von 30 000 Mk.

2. Angenommen, ein Vermögen entwickelt sich, wie folgt:

31. 12.	1913	22 000 Mark
„ „	1916	25 000 „
„ „	1919	33 000 „

Hier liegt am Ende des ersten Veranlagungszeitraumes zwar ein Zuwachs vor, da er aber nur 3000 Mk. beträgt, so bleibt er steuerfrei. Am Ende des zweiten Zeitraumes wird nun nicht mit dem Stande von 25 000 Mk., sondern von 22 000 Mark verglichen; es ergibt sich also ein Zuwachs von 11 000 Mark, der zu versteuern ist. Hier setzt sich also ein steuerpflichtiger Zuwachs aus zwei kleineren steuerfreien Zuwachssummen zusammen.

Als Zuwachs wird auch das durch Erbschaft erworbene Vermögen behandelt, mit Einschluß des Kindererbes; nur das Erbe des überlebenden Gatten bleibt frei. Hierzu hat die Kommission eine Erleichterung für den Fall beschlossen, daß der Erbe ein unmündiger Abkömmling ist und das Vermögen 50 000 Mk. nicht übersteigt. In diesem Fall ermäßigt sich die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres fehlende volle Jahr auf fünf Prozent der Abgabe berechnet wird. Die Gesamtermäßigung darf fünfzig vom Hundert der Abgabe nicht übersteigen.

3. Gesellschafts- und Versicherungsstempel.

a. Von den Stempelgesetzen sind die erhöhten Belastungen der Gesellschaftsverträge im wesentlichen ohne Aenderung angenommen worden, sodaß also der Beurkundungsstempel für Errichtungen oder Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften künftig 4½ pCt., von Gesellschaften mit beschränkter Haftung trotz des lebhaften Protests der Interessenten künftig 3 pCt. und bei Grundstücks-Gesellschaften m. b. H. sogar 5 pCt. betragen wird; ermäßigt hat der Reichstag den letzteren Satz, und zwar auf die Hälfte, nur für Handwerker-Baugesellschaften.

b. Dagegen hat der Reichstag bei der Stempelbelastung der Versicherungen mehrfache Reduktionen vorgenommen. So soll jetzt der Stempel auf Feuerversicherungen bei beweglichen Gegenständen 15 Pfennig (statt 25 Pfennig pro Tausend Mark der Versicherungssumme jährlich betragen, bei unbeweglichen Gegenständen (wofür der Reichstag in dritter Lesung die ursprünglich gestrichene Regierungsvorlage wieder herstellte) 5 Pfennig pro tausend Mark; bei der Lebens-Versicherung beträgt der Stempel ¾ Prozent (statt 1 pCt.) der gezahlten Prämie, bei Einbruchsdiebstahl und Glasversicherung 10 Pfg. für jede Mark der gezahlten Prämie; Versicherungen unter 3000 Mark werden freigelassen, desgleichen u. a. auch Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

4. Die übrigen Steuern.

a. Die Zuckersteuer bleibt in ihrer jetzigen Höhe bestehen; die in Aussicht genommene Ermäßigung fällt weg.

b. Der Zuschlag zum Grundstücksstempel bleibt bis zum 31. März 1916 bestehen. Danach tritt eine Herabsetzung um ½ pCt. ein.

c. Der Scheckstempel wird aufgehoben.

d. Die Wertzuwachssteuer von Grundstücken fällt, soweit sie dem Reich zugeflossen ist, weg; der Anteil für die Gemeinden wird nach besonderen Vorschriften, die für bestimmte Fälle die bisherigen Sätze aufrechterhalten, weitererhoben.

e. In der bestehenden Erbschaftssteuer für Verwandte werden einige Sätze erhöht. Es steigt der Normalsatz

für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern von 4 auf 5 Prozent,

für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern von 6 auf 8 Prozent,

für die entfernten Verwandten, die bisher 10 Prozent zahlten, auf 12 Prozent.

Der Anteil der Bundesstaaten ermäßigt sich von 25 auf 20 pCt.

daß die große Wehr- und Deckungsvorlage unter der Führung der liberalen Parteien zur Verabschiedung gelangt ist. Der Vorstand ist allerdings der Meinung gewesen, daß zur Deckung der dauernden Unkosten der Wehrvorlage in erster Linie die Erbanfallsteuer heranzuziehen gewesen wäre und daß die jetzt beschlossene Vermögenszuwachssteuer namentlich für Handel und Industrie schwere Nachteile mit sich zu bringen droht. Er hat auch bis zuletzt der nationalliberalen Fraktion des Reichstags gegenüber diesen Gesichtspunkt zur Geltung gebracht. Es wurde jedoch in der letzten Sitzung des Vorstandes anerkannt, daß vorwiegend der Widerstand der Konservativen und eines Teiles der Zentrumspartei sowie der Mangel an Initiative bei der Reichsregierung die Durchführung der Erbanfallsteuer verhindert haben. Es wurde weiter festgestellt, daß die nationalliberale Reichstagsfraktion unter diesen Umständen sich in einer Zwangslage befand.

Städtekrieg im Wuppertal.

Aus dem Wuppertal wird uns geschrieben:

Die Differenzen zwischen den Schwesterstädten Elberfeld und Barmen wegen der geplanten Elberfelder Straßenbahn-Betriebsgemeinschaft haben inzwischen zu richterlichen Entscheidungen geführt, die in mehr als einer Beziehung allgemeines Interesse beanspruchen. Bekanntlich hat die Stadt Elberfeld ihre beiden städtischen Straßenbahnen an die Kontinentale Gesellschaft gegen eine Million Mark verkauft und ihr überlassen, diese Bahnen sowie die Schwebebahn Barmen-Elberfeld und die Talbahn der beiden Städte, die durch Aktienankauf zum größten Teil in den Besitz der Kontinentalen Gesellschaft übergegangen ist, in einer großen Betriebsgemeinschaft zusammenzufassen. Die prinzipielle Seite dieser Aktion ist in einem früheren Artikel der „Frankfurter Zeitung“: „Kommunal- und Privatbetrieb im Verkehrswesen“ (III. Mgbl. Nr. 152) berührt worden. Was jetzt im Vordergrunde steht, sind die Streitigkeiten über die erwähnte Talbahn. In dem Vertrag, den die beiden Städte 1894 mit der Berliner Union als Besitzerin dieser Bahn anläßlich deren Elektrisierung abgeschlossen haben, findet sich in § 12 die Bestimmung, daß Elberfeld und Barmen vom 1. Januar 1920 ab das Recht haben, die Bahn käuflich zu erwerben, während sie ihnen am 1. Januar 1940 unentgeltlich anheimfallen soll. Zu den Forderungen nun, welche die Kontinentale Gesellschaft für den Erwerb der Elberfelder städtischen Bahnen geltend machte, gehört auch die Bedingung, daß Elberfeld auf den Ankauf der Talbahn schon jetzt (statt am 1. Januar 1920) verzichte; die Elberfelder Stadtverwaltung hat sich etwas zu leichten Herzens zu diesem vorzeitigen Verzicht bereit erklärt, ohne mit ihrem andern Komparenten, nämlich Barmen, über diese Frage Fühlung und Verständigung zu suchen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß es ihr als einem der vertragschließenden Teile freistehe, den Verzicht auf den Ankauf jeder Zeit auszusprechen. Für die Stadt Barmen aber müsse es gleich sein, ob Elberfeld 1913 oder 1920 auf den Ankauf verzichte, da dieser nur bei der Willensübereinstimmung der beiden Städte erfolgen könne.

Diese Verzichtleistung auf den Ankauf der Talbahn ohne Verständigung mit der Schwesterstadt ist es nun, was in Barmen einen Sturm des Unwillens hervorgerufen hat. Man empfindet das einseitige Vorgehen Elberfelds als einen Bruch des mit der Talbahn geschlossenen Vertrages und sieht zugleich — ob begründet oder nicht begründet, sei einstweilen dahingestellt — in der neuen Elberfelder Straßenbahnbetriebsgemeinschaft einen gegen das kommunale Verkehrswesen Barmens gerichteten Schlag. Die Barmer Stadtverwaltung, die nur einen geringen Aktienanteil an der Talbahn besitzt, hat zunächst versucht, als Aktionärin in der Generalversammlung der Talbahn die Vertagung herbeizuführen. Ohne Erfolg, da ihr ein Paragraph des neuen Vertrages mit der Kontinentalen Gesellschaft vorgehalten wurde, wonach das Ganze hinfällig sein soll, wenn die gerichtliche Entscheidung über die Differenzen der beiden Städte zu Ungunsten der neuen Betriebsgemeinschaft ausfallen sollte.

Darauf hat man in Barmen diesen gerichtlichen Weg beschritten. Die zu Grunde liegende juristische Frage reduziert sich auf die Formel: Kann Elberfeld, das mit Barmen gemeinsam zu der Talbahn in ein Vertragsverhältnis getreten ist, einseitig und vorzeitig einen Verzicht aussprechen, der für beide Teile im Vertrag festgelegt ist? Das Elberfelder Landgericht hat diese Frage bejaht, ohne weiter [illegible] einzutreten, und den Antrag der [illegible] über einstweiligen Verfügung abgewiesen. Barmen beim Oberlandesgericht Düsseldorf [illegible] andere Sache, ob sie schon heute einen Verzicht auf ihr Recht ausspricht oder damit bis 1. Januar 1920 wartet. Spricht sie bis dahin keinen Verzicht aus und tritt dann dem Vertrag entsprechend in Erwägungen über den Ankauf des Unternehmens der Talbahn ein, so wird sich vielleicht infolge zwischenzeitlich veränderter Verhältnisse ein Weg zum gemeinsamen Ankauf der Talbahn durch die Parteien finden lassen. Unter allen Umständen hat die Antragstellerin das Recht zu verlangen, daß die Antragsgegnerin mit ihr, der Stadt Barmen, als Vertragsgenossin im Jahre 1920 oder kurz zuvor in Verhandlungen wegen des gemeinschaftlichen Ankaufs der Straßenbahn eintrete. Die Stadt Elberfeld kann dann ihr, der Stadt Barmen, gegenüber die Einwilligung zum Ankauf verweigern. Sie kann aber auf die gemeinschaftlichen Rechte aus dem Vertrage nicht einseitig und unter Umgehung der Antragstellerin dem Vertragsgegner, der Straßenbahn, gegenüber verzichten, ebensowenig wie sie allein die gegenseitige Verpflichtung zum Ankauf der Bahn eingehen könnte. Sie kann aber mit der Straßenbahn überhaupt nicht allein und für sich allein, sondern nur gemeinschaftlich mit der Stadt Barmen kontrahieren.

Dementsprechend hat das Düsseldorfer Oberlandesgericht im Wege einstweiliger Verfügung der Stadt Elberfeld untersagt, auf die Ausübung des im Vertrage der Talbahn in § 12 vorgesehenen Ankaufsrechts schon jetzt bis zum 1. Januar 1920 oder bis zu einem anderen Zeitpunkt ohne Einwilligung der Stadt Barmen zu verzichten. Das ist natürlich eine empfindliche Niederlage von Elberfeld, die die Elberfelder städtische Verwaltung nicht ruhig hinzunehmen gedenkt. Wie schon mitgeteilt, wird sie Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung des Oberlandesgerichts erheben, indem sie beim Elberfelder Landgericht die mündliche Verhandlung beantragt. Die Sache soll gerichtlich durch alle Instanzen hindurch bis zum Reichsgericht hinauf ausgefochten werden.

Es ist begreiflich, daß die Stadt Elberfeld den Rechtsstandpunkt, den sie eingenommen hat, bis zum Aeußersten zu wahren sucht, einmal wegen der für sie auf dem Spiel stehenden Interessen und sodann, um sich gegen den von Barmen erhobenen Vorwurf, die Rechte Barmens in willkürlicher Anmaßung an die Kontinentale Gesellschaft „mitverkauft“ zu haben, so viel wie möglich zu decken. Diese Anschauung, daß Elberfeld einen Rechts- und Treubruch begangen habe, beherrscht gegenwärtig die ganze Barmer Bevölkerung und kommt in sehr energischen Kundgebungen zum Ausdruck. Der Kampf zwischen den beiden Städten des Wuppertales ist erst im Beginn, aber die Gemeinsamkeit der Verkehrs- und wirtschaftlichen Interessen wird schließlich zu einem Ausgleich führen müssen. Aber ohne harten Kampf wird es nicht abgehen.

Zum Tode des Grafen Kanitz.

N Berlin, 1. Juli. (Priv.-Tel.) In den Nachrufen der Blätter aller Parteirichtungen wird der verstorbene konservative Graf Kanitz als eine sympathische, auch bei den Gegnern hochgeachtete Persönlichkeit geschildert. Das fortschrittliche „Berliner Tageblatt“ schreibt über ihn:

Man wird, obwohl Graf Kanitz ein agrarischer Querkopf war, sein Andenken zu respektieren haben. Er war einer von denen, die es sich im Leben nicht leicht machen. Deshalb hatte er auch Achtung vor der abweichenden Meinung anderer Abgeordneter. Von persönlichen Verunglimpfungen des Gegners hat er sich immer ferngehalten, und die gern anerkannte Tatsache, daß er in seinem Kern eine noble Natur war, hilft manche Wunderlichkeit des nun Geschiedenen vergessen.

In den konservativen Blättern kommt die Trauer über den großen Verlust zum Ausdruck, den die konservative Fraktion und im allgemeinen der konservative Gedanke durch den Tod eines ihrer Führer gehabt hat. Die „Deutsche Tageszeitung“ schreibt in diesem Sinne:

Patria inserviendo consumor: Das kann als Wahrspruch des nun abgeschlossenen Lebens gelten, eines Lebens, das der Arbeit für eine wahrhaft staatserhaltende Politik geweiht war. Als ein aufrechter Mann, dem Gunst und Erfolg nichts, die Sache alles bedeutete, hat der Verewigte im politischen Leben gestanden. Der Pflicht folgte er, als er, der schon 71 Jahre auf seinen Schultern trug, den ehrenvollen Ruf annahm, nach dem Heimgange des unvergeßlichen Herrn v. Normann sein Ansehen und seine Erfahrung als Vorsitzender der Reichstagsfraktion in den Dienst der Partei zu stellen; dem Gebote der Pflicht gehorchte er auch, als er, obwohl er sich schon seit Monaten matt fühlte und seine Angehörigen besorgt abmahnten, nach Pfingsten wieder auf seinen Posten eilte.

Aehnlich spricht die „Kreuzzeitung“ von dem verstorbenen konservativen Führer:

Allen den vielen und vielseitigen Aufgaben, denen er sich widmete, lag er mit rastlosem Fleiße und großer Gewissenhaftigkeit ob. Darum ist die Lücke, die durch das Hinscheiden [illegible] in [illegible] reißt, [illegible] ertragen wird, daß die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen beginnen, sich mit diesem Gedanken vertraut zu machen, und nur über die Wege zu einem solchen Streike noch Meinungsverschiedenheiten herrschen. Einmütig war die Auffassung, daß man von diesem wuchtigsten, aber auch verhängnisvollsten Kampfmittel des Proletariats nur im äußersten Falle Gebrauch machen dürfe, dann aber gingen die Ansichten darüber, was als dieser „alleräußerste Fall“ anzusehen sei, wieder auseinander. Der Referent zu dem Thema, Redakteur Bertens (Düsseldorf), warf die Frage auf, die dann auch in der nachfolgenden Diskussion von verschiedenen Rednern aufgegriffen wurde, ob es möglich sei, die Massen durch einen politischen Massenstreik um ein erweitertes Landtagswahlrecht auf die Beine zu bringen, was doch bisher selbst bei Fragen, die die materielle Existenz weit näher berührten, nicht möglich gewesen sei. Der Referent warnte vor jeder Unüberlegtheit, ehe man sich nicht über die Aussichten eines solchen Massenstreiks völlig klar geworden sei. „Erwägen wir, ob für den preußischen Wahlrechtskampf eine solche wuchtige Waffe notwendig ist, die leicht auch zur Zertrümmerung der gewerkschaftlichen Organisationen führen könnte. Gibt es allerdings kein anderes Mittel mehr, dann vorwärts drauf!“ Energische Verfechter fand die Idee des Massenstreiks in den folgenden Rednern; von unten herauf müsse systematisch gearbeitet werden, um die Massen für den politischen Massenstreik reif zu machen. Gegen die um sich greifende Lauheit in der Partei müsse mit allen Mitteln angekämpft werden, wenn man nicht zu einer „Spießbürgerpartei“ herabsinken wolle, vermehrte Aufklärungsarbeit müsse geliefert, die Massenaktion gesteigert werden. Zum Schlusse wurde einstimmig folgende Resolution gefaßt:

Der Ausfall der letzten Wahlen zum preußischen Landtage hat aufs Neue bewiesen, daß die Erringung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes für Preußen eine unbedingte Notwendigkeit ist. Der Niederrheinische Parteitag der Sozialdemokratie erklärt, daß die bisher im Kampfe um das Wahlrecht in Preußen angewandten Mittel nicht zur Durchführung der proletarischen Wahlrechtsforderung ausreichen und einer Ergänzung bedürfen. Der Parteitag erblickt in der stärkeren Heranziehung der Massen zum Kampfe, der erforderlichenfalls bis zum politischen Massenstreik gesteigert werden muß, das gegebene Mittel zur Fortführung des Wahlrechtskampfes. Nur dauernde Aufklärung und organisatorische Erziehung kann das notwendige Interesse der Massen wecken und damit einen Erfolg des Kampfes vorbereiten. Der Niederrheinische Parteitag richtet daher an den Parteivorstand das Ersuchen, mit der Generalkommission der Gewerkschaften in Verbindung zu treten, um eine die Propagierung des Massenstreiks bezweckende Entschließung dem allgemeinen Parteitag vorlegen zu können.

Die nächste Volkszählung findet nach der „Berliner Korrespondenz“ voraussichtlich am 1. Dezember 1915 statt. Dieser Termin ist bei Ansetzung von Jahr-, Kram- und Viehmärkten für 1915 zu berücksichtigen, damit in den Tagen vom 30. November bis einschließlich 2. Dezember 1915 Märkte nicht stattfinden.

Herr Dr. Winkler „berichtigt“.

Herr Dr. Winkler schreibt uns:

Unter der Ueberschrift „Prozeß Winkler gegen „Frankfurter Zeitung“ haben Sie in Nr. 178 Ihrer Zeitung eine Darstellung der Verhandlung vor der Zweiten Strafkammer des Landgerichts Mainz in meiner Privatklagesache wegen Beleidigung gegen die Herren Dr. Brandl und Anhäuser gegeben, die in einer Reihe von Punkten den Tatsachen nicht entspricht. Ich habe nicht erklärt, ich könne ehrenwörtlich versichern, daß mir die Absicht der Beleidigung der „Frankfurter Zeitung“ und des Angeklagten Anhäuser ferngelegen habe. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht Oppenheim war eine gütliche Erledigung versucht worden. Sie scheiterte daran, daß der Vertreter der Beklagten, Herr Rechtsanwalt Dr. Hertz in Frankfurt, auch von mir Zurücknahme der gegen Herrn Anhäuser angeblich geäußerten Beleidigung verlangte. Ich lehnte dies ab. Meine Ablehnung begründete ich unter anderem auch damit, daß ich keine Lust hätte, der „Frankfurter Zeitung“ und Herrn Anhäuser eine schriftliche Erklärung in die Hand zu geben, auf Grund deren die Sache von den beiden zweifellos so dargestellt werden würde, als hätte auch ich den Rückzug angetreten. Dann fügte ich hinzu, Herr Anhäuser möge sich gleichwohl versichert halten, daß ich ihn nicht habe beleidigen wollen. Wenn ich auch nicht bereit sei, ihm dies in Form eines Vergleichs zu den Gerichtsakten zu erklären, so wolle ich ihm doch außerhalb des Rahmens dieses Prozesses versichern, daß ich die Absicht, ihn zu beleidigen, nicht gehabt hätte. Dies sogar unter Ehrenwort. Auf diese in diesem Zusammenhang abgegebene Erklärung habe ich bei der Verhandlung vor der Strafkammer Mainz hingewiesen.

Dr. Winkler, Landtagsabgeordneter.

Frankfurt, 24. Juni.

Als die ersten Beschlüsse der Budgetkommission des Reichstags zum Wehrbeitrag bekannt wurden, gelangten aus den Kreisen des Großkapitals scharfe Protesterklärungen gegen die beabsichtigte weitgehende Progression der Steuersätze in die Oeffentlichkeit. In der Hauptsache sind diese Proteste unberücksichtigt geblieben; die Kommission hat gestern bei der zweiten Lesung des Gesetzes, an deren Beschlüssen das Plenum wohl nicht mehr viel ändern wird, die Skala für die Vermögenssteuer aufrechterhalten und nur für die großen Einkommen Ermäßigungen beschlossen. Daß sie im ganzen auf einer entschiedenen Progression beharrt hat, ist durchaus berechtigt; trotz der Progression werden die wenig bemittelten Schichten sehr fühlbar herangezogen, und ihre Beitragspflicht wäre schwer erträglich geworden, wenn man nicht den großen Besitz stark vorbelastet hätte.

Der wichtigste Beschluß, den die Kommission gestern gefaßt hat, ist im übrigen technischer Art; er betrifft die Verbindung von Vermögens- und Einkommenbesteuerung. In der ersten Lesung hatte man auf einem interessanten Wege die Einkommen in entsprechende Vermögenswerte umgerechnet, indem man sie, je nach der Größe des Einkommens, mit bestimmten, nicht zu hohen Ziffern multiplizierte; die so gewonnene Summe wurde dem eigentlichen Vermögen zugezählt und dann der Gesamtbetrag nach einer einheitlichen Skala besteuert. Die Idee dieser Methode war nicht schlecht, und für den Finanztechniker wurde die ganze Steuer dadurch sehr vereinfacht, aber für die große Oeffentlichkeit war das Verfahren undurchsichtig und schwer verständlich; man hat daher gestern auf die Kombinierung beider Steuern verzichtet und einfach zwei Steuern nebeneinander gestellt: eine Vermögens- und eine Einkommensteuer. Das hat zugleich den Vorteil, daß später bei der Vermögenszuwachssteuer, die ja gewissermaßen eine Fortsetzung des Wehrbeitrags vom Stammvermögen sein soll, die Steuerveranlagung sich einfacher an die Vermögensveranlagung beim Wehrbeitrag anschließen kann. Für die Vermögenssteuer sind die Sätze unverändert geblieben. Die Steuer beginnt bei einem Vermögen von 10 000 Mark mit einem Satz von 0,15 Prozent; von 50 000 Mark an steigt sie für die zweiten 50 000 Mark auf 0,35 Prozent und dann allmählich weiter bis zum Höchstsatz von 1,5 Prozent, der für den 10 Millionen übersteigenden Betrag gilt. Die steuerfreie Vermögensgrenze erhöht sich von 10 000 auf 30 000 Mark, wenn der Steuerpflichtige nur ein Einkommen unter 4000 Mark bezieht, und auf 50 000 Mark, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen weniger als 2000 Mark beträgt.

Daneben steht nun die einmalige Einkommensteuer. Die Abgabe soll in diesem Teil nur das Arbeitseinkommen treffen, nicht das Einkommen aus dem Vermögen, und zwar hat man, da die Abgrenzung beider Einkommensarten im Einzelfall zu enormen Schwierigkeiten führen würde, ein summarisches Verfahren vorgeschrieben: 5 Prozent des versteuerten Vermögens gelten als Vermögensertrag; was dann vom Einkommen noch übrig bleibt, wird als Arbeitseinkommen behandelt. Die steuerfreie Untergrenze ist für Personen, die neben ihrem Einkommen kein steuerpflichtiges Vermögen besitzen, auf 5000 Mark festgesetzt; versteuert der einzelne ein Vermögen, so werden die durch die erwähnte Subtraktion gewonnenen Arbeitseinkommen herangezogen, soweit sie 1000 Mark übersteigen. Nach der im III. Morgenblatt wiedergegebenen Skala steigt der Steuersatz von 1 bis 8 Prozent an. Ein Vergleich mit den in der ersten Lesung beschlossenen Sätzen ergibt, daß die Einkommen von 5000 bis 10 000 Mark ein wenig schärfer herangezogen werden; von 10 000 Mark an treten, zunächst kleine, dann größere und zuletzt sehr bedeutende Erleichterungen ein. Bei den Einkommen zwischen 30 und 50 000 Mark treten infolge des gänzlich verschiedenartigen Berechnungsverfahrens an die Stelle der Erleichterungen stellenweise wieder kleine Verschärfungen. Die folgende Tabelle illustriert dies an einigen Beispielen. Es beträgt die Abgabe bei Einkommen

	nach den Beschlüssen	
	I. Lesung:	II. Lesung:
6,000 ℳ	54 ℳ	60 ℳ
9,000 „	89 „	90 „
12,000 „	152 „	144 „
18,000 „	290 „	252 „
24,000 „	470 „	384 „
48,000 „	1,966 „	1,440 „
90,000 „	5,710 „	4,500 „
300,000 „	38,900 „	21,000 „
600,000 „	87,900 „	48,000 „

Besondere Ermäßigungen gelten für kinderreiche Familien und speziell für Familien, in denen eine bestimmte Anzahl von Söhnen gedient haben. In der ersten Lesung hatte sich die Kommission die Berücksichtigung der Kinderzahl dadurch möglichst bequem gemacht, daß sie einfach die einzelstaatlichen Steuerzettel maßgebend sein ließ, die ja meist der Kinderzahl bereits Rechnung getragen haben; da aber nicht alle Einzelstaaten in ihren Steuergesetzen einigermaßen genügende Kinderprivilegien kennen, so hätte dies Verfahren sehr unerwünschte Ungleichmäßigkeiten zur Folge gehabt. Die Kommission hat daher gestern beschlossen, den einzelstaatlichen Steuerzettel so, wie er ohne Berücksichtigung der Kinderzahl lautet, zu Grunde zu legen, und dafür ein eigenes Kinderprivileg in das Wehrbeitragsgesetz aufzunehmen. Danach ermäßigt sich der Beitrag für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 Prozent; das Privileg fällt weg, wenn der Steuerpflichtige ein Einkommen über 10 000 Mark oder ein Vermögen von über 100 000 Mark besitzt. Für den dritten und jeden weiteren Sohn, der gedient hat oder bis 1916 dient, tritt eine Ermäßigung um je 10 Prozent ein; diese zweite Ermäßigung kommt erst dann in Wegfall, wenn das Einkommen des Verpflichteten über 20 000 Mark oder sein Vermögen über 200 000 Mark beträgt. — Auf die Behandlung der Gesellschaften und die Veranlagung von Wertpapieren werden wir in anderem Zusammenhang eingehen.

Ueberaus charakteristisch für den agrarischen Geist der Kommissionsmehrheit ist das Schicksal der Bestimmungen über die Grundstücke. Man wird sich erinnern, daß der Regierungsentwurf im allgemeinen bei der Vermögensveranlagung den Verkaufswert der einzelnen Vermögensobjekte maßgebend sein ließ; nur für landwirtschaftliche Grundstücke enthielt er eine Bevorzugung: für sie sollte nicht der Verkaufswert, sondern das 25fache des Reinertrags zu Grunde gelegt werden. Die hierin liegende, durchaus unbegründete Privilegierung der Agrarier fand in der Oeffentlichkeit lebhaften Widerspruch, und es erregte allgemeines Aufsehen, daß selbst ein konservativer Finanzpolitiker wie Struß, der bis vor einigen Jahren dem preußischen Finanzministerium angehört hat, den Vorschlag in der allerschärfsten Weise bekämpfte. Wie hat nun die Kommissionsmehrheit, unter entscheidender Mitwirkung der Nationalliberalen, den Argumenten der Gegner des Privilegs Rechnung getragen? Sie hat erklärt: jawohl, hier liegt eine einseitige Bevorzugung der Landwirtschaft vor, und deshalb — wollen wir das Privileg auf städtische Grundstücke ausdehnen! Da aber für städtische Grundstücke infolge ihrer hohen Verzinsung das 25fache des Mietertrags zu viel gewesen wäre, ermäßigte man den Satz für alle Arten von Grundstücken auf das 20fache. Auf dem Umwege über die städtischen Grundstücke gelangte man so zu einer geradezu ungeheuerlichen Verschärfung des Privilegs für die Agrarier. Und da man gleichzeitig die Steuerfreiheit der Arbeitsleistung des Besitzers beschloß, und diese Arbeitsleistung von den agrarischen Schätzungskommissionen sehr hoch bewertet zu werden pflegt, so wären die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung einer fast völligen Steuerbefreiung der Landwirtschaft gleichgekommen. Selbst die Kommission sah ein, daß sich das nicht aufrechterhalten ließ. Anstatt aber nun endlich zuzugeben, daß der Fehler ihrer Beschlußfassung nicht in der Methode der Ertragsberechnung, sondern überhaupt in dem Verzicht auf die Anwendung des sonst allgemein gültigen Verkaufswertes lag, hat sie gestern wiederum an dem Ertragswert als Maßstab für die Veranlagung der Grundstücke festgehalten und nur den Satz wiederum auf das 25fache erhöht. Der Situation der städtischen bebauten Grundstücke, für die dieser Satz unbillig wäre, hat sie dann in der Weise Rechnung getragen, daß sie dem Steuerpflichtigen das Recht gibt, statt des Ertragswertes den Verkaufswert zu Grunde zu legen, wenn er dabei besser fährt. Praktisch wird die Sache also sich so abspielen, daß die städtischen Grundbesitzer nach dem Verkaufswert die Steuer zahlen, die ländlichen aber nach dem 25fachen des Ertrags. Man ist demnach im Effekt ganz auf den Boden des Regierungsentwurfs zurückgekehrt, nur hat man jetzt eine Form gefunden, die den ausschließlich agrarischen Charakter des Privilegs verschleiert. Zu solchen Ungereimtheiten gelangt man, wenn man bei seiner Steuerpolitik, sobald es sich um agrarische Sonderinteressen handelt, alle großen Gesichtspunkte außer acht läßt und lediglich eine Politik von Fall zu Fall, von Einzelwunsch zu Einzelwunsch, von Paragraph zu Paragraph treibt. Der ursprüngliche und unverwischbare Sinn der Vermögenssteuer geht dabei völlig verloren.

Frankfurter Zeitung Nr. 173 v. 23. Juni 1914.

Deutsches Reich.

Der Wehrbeitrag der norddeutschen Großstädte.

28 norddeutsche Großstädte haben nach einer Umfrage der „Rheinisch-Westfälischen Ztg." einen Wehrbeitrag von je über einer Million Mark zu entrichten. Nimmt man Neukölln, das als ein wichtiger Bestandteil von Groß-Berlin nicht übergangen werden dürfte, hinzu und rechnet man das eng zusammenhängende Wirtschaftsgebiet von München-Gladbach und Rheydt als eine Stadt, so ergibt sich das Nähere aus folgender Tabelle:

	Einwohnerzahl nach Zähl. 1910	Wehrbeitragsoll	Verteilung nach Kopfs.
1. Berlin	2 071 257	74 235 600	35.80
2. Leipzig	589 850	21 657 111	36.75
3. Köln mit Mülheim	569 505	20 606 214	35.70
4. Breslau	512 105	10 800 000	21.10
5. Frankfurt a. M.	414 598	15 000 000	36.55
6. Düsseldorf	358 738	18 000 000	50.30
7. Charlottenburg	305 978	28 111 487	91.20
8. Essen	294 653	13 000 000	44.20
9. Königsberg	245 994	3 375 990	13.75
10. Neukölln	237 289	789 387	3.33
11. Stettin	236 145	3 460 011	14.40
12. Duisburg	229 478	4 002 801	17.45
13. Dortmund	214 333	3 920 000	18.30
14. Kiel	211 627	2 500 000	11.85
15. Schöneberg	172 302	6 000 000	34.90
16. Danzig	170 847	1 575 920	9.25
17. Crefeld	170 118	5 300 000	31.20
18. Gelsenkirchen	169 530	1 900 000	11.25
19. Barmen	169 204	3 500 000	20.70
20. Posen	156 696	1 959 906	12.55
21. Aachen	156 148	6 211 297	39.80
22. Bochum	136 916	1 680 000	13.45
23. Krefeld	129 412	2 269 864	17.60
24. Mülheim (Ruhr)	112 602	5 000 000	44.65
25. Mainz	110 634	2 300 000	20.90
26. M.-Gladb.-Rheydt	110 413	2 341 889	21.30
27. Wiesbaden	109 033	11 022 744	101.10
28. Lübeck	98 656	3 350 000	34.20
Summe	8 464 233	293 640 312	34.70

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die 28 norddeutschen Großstadtgebiete mit einer Gesamteinwohnerschaft von 8 464 233 Personen mit ihrem Beitrag von 293 640 312 Mark etwa ein Drittel des geforderten Wehrbeitrages aufbringen. Die Aufzählung zeigt ferner, wie außerordentlich verschieden die Kapitalkraft der Städte ist. Neben reichen Städten, wie Wiesbaden, Charlottenburg, Frankfurt u. a., bei denen der Anteil bis zu 80 bis 100 Mark auf den Kopf der Bevölkerung ansteigt, stehen andere Städte, wie Kiel, Danzig, Neukölln usw., die kaum 10 bis 12 Mark auf den Kopf ihrer Einwohnerschaft zu leisten haben. Da die durchschnittliche Verteilung des Wehrbeitrags auf den Kopf des Einwohners in den genannten Stadtgebieten sich auf 34,70 Mark berechnet, so würde bei Zugrundelegung derselben Durchschnittszahl der Wehrbeitrag der noch fehlenden 15 norddeutschen Großstädte mit ihrer Gesamteinwohnerzahl von 3 796 270 Personen 131 730 569 Mark betragen, d. h. die norddeutschen Großstädte würden zusammen einen Wehrbeitrag von 425 370 881 Mark aufbringen.

gemeldet, daß die Serben eine große Anzahl von Mohammedanern zum Militärdienst herangezogen haben, die sich bereit erklärt haben, gegen Bulgarien zu kämpfen. Die meisten Eingeborenen von Strumnitza haben die Stadt verlassen und sich nach den von den Serben besetzten Ortschaften begeben. Es herrscht Mangel an Lebensmitteln.

Die serbisch-bulgarischen Verhandlungen.

Belgrad, 24. Juni. (W. B.) Die offiziöse „Samouprava" kommt auf die Streitfrage zurück, ob die Vereinbarung zwischen dem serbischen und bulgarischen Generalstab Bulgarien von der vertraglichen Verpflichtung, hunderttausend Kombattanten auf den Kriegsschauplatz von Wardar zu entsenden, entbinden konnte und stellt fest: Es fanden drei Besprechungen zwischen beiden Generalstäben nach dem Abschlusse des Vertrages statt. Die erste hat keine Aenderung der Verpflichtungen erwähnt, in der zweiten verlangten die Bulgaren die Herabsetzung der an den Wardar zu schickenden Truppenzahl; die Serben verweigerten die Zustimmung bei der dritten Begegnung. Nachdem die Mobilmachung stattgefunden hatte, erklärten die Bulgaren kategorisch, es sei ihnen unmöglich, hunderttausend Kombattanten zu Wagedonien zu schicken. Serbien sah sich vor die Wahl gestellt, [illegible] oder [illegible] auf sich

[illegible]kammer Schutzzoll-politik ihrer hohen Verantwortung voll bewußt sein müssen.

Diese kurze Darstellung der Wirkungen der deutschen Agrarzölle möge vor allem auch ein Beitrag sein zu dem vom Deutschen Landwirtschaftsrat auf seiner letzten Tagung u. a. gefaßten Beschluß:

„In jedem Falle muß unsere Landwirtschaft sich nunmehr baldigst auf die Eventualität einer völligen Neuordnung (der Handelsverträge) rüsten, und zwar (u. a. auch) durch Prüfung und Nachweis der unter den jetzigen Vertragsbestimmungen hervorgetretenen Uebelstände."

Albanien.

Die Lage in Durazzo.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung".)

R Durazzo, 21. Juni, 8 N.

Seit Freitag verhandelt man von hüben und drüben, ohne zu einer Einigung zu kommen. Die Hauptbedingung des Fürsten und der Regierung ist die Auslieferung der Chefs der Aufständischen. Diese haben bis jetzt abgelehnt, unter solchen Umständen sich dem Fürsten zu unterwerfen. Die Verhandlungen werden aber fortgeführt, und der Waffenstillstand ist bis Dienstag verlängert worden.

Die Lage hat sich für die Verteidiger dadurch verbessert, daß alle wichtigeren Punkte telephonisch mit einander verbunden wurden. Man glaubt, daß — natürlich nur zur Verteidigung — die Garnison genügt.

Gestern lief die „albanische Flotte" aus (sie besteht aus zwei vom Oesterreichischen Lloyd gecharterten und dann bewaffneten Dampfern), um die von den Aufständischen besetzten Küstenpunkte anzugreifen. Hier wäre jetzt ein Feld für abenteuerlustige deutsche Flugzeugführer, die wahrscheinlich größere Erfolge haben würden, als sie seiner Zeit in Tripolis und vor Adrianopel der Fliegerei beschieden waren.

Ich wünsche hier energischen Protest einzulegen gegen die unerhörten Entstellungen der Lage, die durch einen Teil der italienischen Presse verbreitet werden. Weder ist der Fürst müde und denkt an Abdankung zu Gunsten des Herzogs der Abruzzen, noch ist er seines Lebens nicht sicher. Von einer Niederlage vor den Toren der Stadt und von einer Panik innerhalb derselben kann keine Rede sein. Unsere Verluste in den Gefechten dieser Woche sind gegen dreißig Tote und etwas über hundert Verwundete, nicht 3—400. Von einer Epidemie, die durch unbegrabene Kadaver hervorgerufen wäre, weiß kein Mensch etwas.

*

A Rom, 22. Juni, 1.10 N. (Priv.-Tel.) In Durazzo wird die Lage jetzt hoffnungsvoller angesehen; man hofft, daß die Rebellen sich von der Forderung des Abzugs des Fürsten abdringen lassen werden. In hiesigen Berichten wird die Ersetzung des albanischen Ministeriums durch die Kontrollkommission propagiert, die allein imstande

[illegible] sein [illegible] Ordnung [illegible] Mann Musiker und Trommler. Auf diese Weise wäre es möglich, den von der Regierung verlangten Effektivbestand zu erreichen, ohne auf die dreijährige Dienstzeit zurückzugreifen. Diese Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit würde das ganze Finanzwesen des Staates desorganisieren und sie würde andererseits keinerlei Garantie für die Tüchtigkeit der Armee bieten, denn sie bedeutet die Rückkehr zu einem veralteten und überlebten Militärsystem. (Lebhafter Beifall links.) Der Regierungskommissar General Legrand bemüht sich, die von Augagneur angeführten Ziffern zu berichtigen, verwickelt sich dabei aber in Widersprüche mit den Ziffernaufstellungen des Berichterstatters der Armeekommission. Der Sozialist Jaurès benutzt diese Widersprüche, um seinerseits in die Debatte einzugreifen und den Antrag zu stellen, die Regierung möge die Kommission auffordern, bis zum Donnerstag eine genaue Aufstellung über die zur Vervollständigung des Effektivbestandes nötige Rekrutenzahl zu liefern. Jaurès verlangt, daß die Kammer die Plenarbebatte aussetze, bis die Kommission diesen Bericht geliefert habe. Jaurès begründet seinen Antrag, indem er darauf hinweist, daß es unbedingt nötig sei, genau festzustellen, welchen Ueberschuß an Mannschaften die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit über den unbedingt notwendigen Effektivbestand hinaus ergeben würde. General Lagrand bemüht sich, die zwischen ihm und der Armeekommission bestehenden Differenzen als geringfügig hinzustellen, gibt aber zu, daß Rechnungsfehler gemacht worden sind. Unter dem Eindruck dieser Erklärung verlangen der gemäßigte Republikaner Leygues und der Radikale Landamme die Unterbrechung der Diskussion und die Rückverweisung der Vorlage an die Armeekommission. Dieser Vorschlag wird ohne Widerspruch angenommen. Die Kammer ist infolgedessen nicht in der Lage, heute Nachmittag die Verhandlungen über die Militärvorlage fortzusetzen; die Sitzung fällt also aus. Morgen Vormittag verhandelt das Haus über die Schulgesetze und morgen Nachmittag, falls die Armeekommission den gewünschten Bericht erstattet hat, über die Militärvorlage.

Die amerikanische Bankreform.

Washington, 23. Juni. Präsident Wilson verlas heute persönlich im Kongreß ein kurze, eindringliche Botschaft, (von der schon ein Privattelegramm im Zweiten Morgenblatt kurz berichtet hat. Die Redaktion), in welcher er eine unverzügliche gesetzliche Regelung des Geldumlaufs empfiehlt, um das neue Zolltarifsystem zu ergänzen und das geschäftliche Leben der Nation auf eine sichere wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Die Geschäftsleute, so führte er aus, würden jetzt eine neue Freiheit erlangen und dürften nicht ohne Werkzeuge gelassen werden für ihre Betätigung, wenn sie frei wären. „Wir werden sie frei machen durch Beseitigung der Fesseln eines schutzzöllnerischen Systems. Es wird eine Periode der Ausdehnung neuer großzügig gedachter Unternehmungen folgen, es ist unsere Aufgabe, jetzt zu bestimmen, ob sie eine schnelle, leichte und bequeme Erfüllung finden wird. Niemand, wie leicht und oberflächlich er auch sei, kann umhin, einzusehen, daß eins von den wichtigsten Dingen, die das Geschäft nötig hat, jetzt ein Mittel ist, das schnell den Kredit belebt, mag es sich um eine Aktiengesellschaft oder um eine einzelne Person handeln.

Die Gewalt über die Geschäfte, große wie kleine, liegt auf dem Felde des Kredits. Wenn ein Mann sein Vermögen an Fähigkeiten, Charaktereigenschaften und Hilfsmitteln nicht nach seinem Belieben verfügbar machen kann, was hat er davon, eine für ihn günstige Gelegenheit zu sehen, so lange andere die Schlüssel des Kredits in ihrer Tasche haben und sie überhaupt nur wie ihren eigenen privaten Besitz behandeln? Es ist vollkommen klar, daß es unsere Pflicht ist, ein neues Bank- und Geldumlaufssystem zu schaffen. Unsere Gesetze über das Bankwesen müssen unsere Reserven beweglich machen und dürfen nicht zulassen, daß sich die Geldquellen des Landes irgendwo in einigen Händen konzentrieren oder daß sie für Zwecke der Spekulation in einem Umfange gebraucht werden, daß sie anderer berechtigter, fruchtbarer Verwendung lähmend und hindernd im Wege stehen. Die Kontrolle über das Bank- und Emissionswesen muß der Regierung selbst zustehen, sodaß die Banken die Werkzeuge aber nicht die Herren über das Geschäft und die Unternehmungen und die Initiative des Einzelnen sind."

besagt, daß angesichts der sich verschlimmernden Lage Marokko, welche die Regierung aufs höchste beunruhige, und wegen der beständig zunehmenden Zahl der Feinde die Hinübersendung von Verstärkungen in der Höhe eines Armeekorps nötig werde, ungerechnet etwa fünftausend Mann, die bereits Marschbefehl erhielten. Nach dem heutigen Bericht des Generals Alfau stehen jetzt rund 60 000 Mann in Marokko.

W Petersburg, 24. Juni, 10 V. „Rußkaja Molwa" erfährt: Nachdem alle gegen Maxim Gorki schwebenden Strafverfahren eingestellt worden sind, steht der Rückkunft des Schriftstellers nach Rußland nichts im Wege. Bekanntlich wurde noch im letzten Jahr der Haftbefehl gegen Gorki erneuert.

R Petersburg, 23. Juni, 11 V. Ich erfahre, daß der Vorschlag des Handelsministers, eine temporäre zollfreie Einfuhr von Kohle nur den Eisenbahnen zu gestatten, die Industriegesellschaften aber davon auszuschließen, vom Ministerrat angenommen wurde.

Z Konstantinopel, 24. Juni, 9.29 V. Zwölf wegen des Mordes an Mahmud Scheffet zum Tode Verurteilte, darunter Damad Salih Pascha und Generalstabsoberst Fouad, wurden heute früh gehenkt.

R New York, 24. Juni, 7.30 V. Mr. Reynolds Stellung ist erschüttert. Es werden gegen ihn neue Beschuldigungen erhoben.

R New York, 24. Juni, 2 N. Die Heizer, Maschinenleute und Stewards der hier liegenden Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie beschlossen in einer nächtlichen Streikversammlung den hiesigen Vertretern der Gesellschaft die Forderung auf Erfüllung der vor der Ausreise gegebenen Versprechungen bezüglich der Verpflegung, des Quartiers und der Behandlung zu unterbreiten, und falls sie abgewiesen werden, zu streiken, wodurch die Rückfahrt des „Imperator" am Mittwoch gefährdet wäre.

Wolff's telegraphisches Correspondenz-Bureau.

Königstein (Taunus), 24. Juni. Die Großherzogin von Luxemburg ist mit ihrer Mutter gestern abend zum Besuche ihrer Großmutter aus Karlsruhe hier eingetroffen. Sie gedenkt am Mittwoch nach Luxemburg zurückzukehren.

Paris, 24. Juni. Auf einem Bankett, das von dem republikanischen Handels- und Industrieverein zu Ehren der hier eingetroffenen Abordnung der spanischen Kaufleute gegeben wurde, hielt Ministerpräsident Barthou eine Rede, in der er seine Bewunderung und seine Sympathie für Spanien und das spanische Volk aussprach, das mit einer so unbesiegbaren Energie seinen heimatlichen Boden verteidigt habe. Warum sollten wir denn, schloß Barthou, in Zukunft nicht zu einer Verständigung mit einem solchen Volke gelangen? Unsere gegenseitige Zuneigung soll bald in dauerhaften wirtschaftlichen Beziehungen ihren Ausdruck finden. Diese Einigkeit muß sich entwickeln und wachsen.

Paris, 24. Juni. Aus Madrid wird gemeldet: Der Ministerrat wird heute in Granja unter dem Vorsitz des Königs über die angesichts der Lage in Marokko zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere über die Entsendung weiterer Verstärkungen beschließen.

Paris, 24. Juni. Sämtliche Mitglieder des Gemeinderats von Rochefort beschlossen heute in öffentlicher Sitzung, ihre Aemter niederzulegen zum Zeichen des Protestes gegen die vom Marineminister beschlossene Aufhebung der Befestigungswerke.

Paris, 24. Juni. Aus Madrid wird gemeldet: Die Dissidenten-Liberalen haben gestern die an die Regierung gerichtete Kundgebung unterzeichnet, in der auf die ernsten Folgen hingewiesen wird, welche die Schließung der Cortes nach sich ziehen würde. Das Schriftstück ist von 116 Senatoren und Deputierten, darunter Montero Rios, unterzeichnet. Graf Romanones erklärte, daß das Parlament unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eröffnet werden könne. Er verfüge über das Vertrauen der Mehrheit und werde deshalb im Amte bleiben.

London, 24. Juni. Die British South Africa (Chartered) Company gibt bekannt, daß Starr Jameson an Stelle des verstorbenen Herzogs von Abercorn zum Präsidenten der Gesellschaft gewählt worden sei.

Konstantinopel, 24. Juni. Eine halbamtliche Mitteilung erklärt, das Kabinett, welches entschlossen ist, die innere und äußere Politik Mahmud Schefket Paschas fortzusetzen, werde sich bemühen, die zwischen der Türkei und den verschiedenen Mächten schwebenden Fragen möglichst schnell und endgültig zum Besten aller Beteiligten zu regeln. Es zähle dabei auf die zugesagte moralische und materielle Hilfe der Mächte. Der türkische Gesandte in Sofia und der bulgarische Gesandte in Konstantinopel sollen alsbald ernannt werden und sich unverzüglich auf ihre Pos-

werden wollen. Es befähigt uns, vom Erbrecht des Staates, dessen Freunde immer weniger zahlreich werden, abzusehen, den tatsächlich schädlichen Zuschlag zum Grundstücksumsatzstempel aufzuheben und den Reichsstempel auf Versicherungsverträge teils fallen zu lassen, teils auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus aber gestattet uns der Mehrertrag weiter, die verhaßte Zuwachssteuer auf Grundstücke mit Einführung der allgemeinen Zuwachssteuer aufzuheben und den sinnwidrigen, den Verkehr hemmenden Scheckstempel abzuschaffen.

Weltbewegende Reformen sind das freilich nicht, aber doch Reformen, die so wertvoll sind, daß sie den Verzicht auf einen formellen politischen Sieg rechtfertigen, von dem über Jahr und Tag kein Mensch mehr etwas hat. Jedenfalls wird der Form von Reichsfinanzreform, wie sie jetzt in Aussicht steht, nicht nachgesagt werden können, daß sie wie früher üblich, die Kosten für die Verteidigung des Vaterlandes in der Hauptsache auf die Schultern der minder Leistungsfähigen ablade oder Erwerb und Verkehr unzweckmäßig belaste. Im Gegenteil; letztere wollen wir erleichtern, und in der Schonung der minder Leistungsfähigen gehen wir so weit, daß wir die wirklich Leistungsfähigen bis zur Grenze dessen, was zurzeit als möglich gilt, heranziehen müssen. Davon versprechen wir uns aber auch gute Folgen, wenn wieder einmal neue Rüstungsvermehrungen drohen sollten. Alles in allem bedeutet der Plan eine entschiedene Wendung unserer Steuerpolitik zum Besseren, teilweise sogar zum Guten, und nur urteilslose Steuervoreingenommenheit kann behaupten, die bürgerliche Linke räume damit mutlos der Rechten das Feld und lasse sich blind vom Zentrum übers Glatteis führen. (Frkf. Ztg.)

Deutsches Reich.

Sozialdemokratie und Kaiserjubiläum.

* In dem Demonstrieren durch Fernbleiben, das die Sozialisten in der Jubiläumssitzung des Reichstages übten, findet der „Vorwärts“ ein Haar. Nach seiner Meinung war es programmwidrig, daß der Reichsparteiler Schultz die Vertagung beantragte. Das sozialdemokratische Zentralorgan erklärt:

Noch häufiger würde die Sozialdemokratie handeln, wenn sie bei allgemeinen nationalen Angelegenheiten auf jede Demonstration verzichtete. Der Kaiser ist das Oberhaupt des Reiches, und wenn die Sozialdemokratie auch nach ihrem Programm die republikanische Staatsform fordert, so vergeben sich ihre Vertreter doch nichts von ihrem politischen Standpunkte, wenn sie aus menschlichem Taktgefühl heraus sich stehend eine Rede zum Gedächtnis eines markanten Zeitabschnitts der kaiserlichen Regierungszeit anhören.

Auffällige Auszeichnungen.

* **Berlin,** 17. Juni. Unter der Fülle von Ordensverleihungen und Auszeichnungen, die gestern am Regierungsjubiläum des Kaisers erfolgt sind, dürften von einiger politischer Bedeutung folgende sein: Der Kaiser hat dem früheren Reichskanzler, Fürsten Bülow, der sich zurzeit auf einer Reise befindet, in feierlicher Weise durch den deutschen Gesandten in Bern sein Bildnis überreichen lassen und damit offenbar bekunden wollen, daß die Stimmung nicht mehr vorhanden ist, die nach dem Rücktritt Bülows eingetreten war, sondern daß er sich an seinem Regierungsjubiläum gerne des Fürsten Bülow erinnere. Bemerkenswert ist ferner die Berufung des früheren Staatssekretärs Dernburg in das Herrenhaus. Auch die Auszeichnung, die Staatssekretär Zorn von Bulach erhalten hat, wird viel bemerkt. Der Umstand, daß fast gar keine Parlamentarier Ordensverleihungen erhalten haben, wird damit erklärt, daß solche Verleihungen wohl noch nach der Erledigung der Wehrvorlage und Deckungsvorlage stattfinden werden.

Vielleicht — schon ....

* Eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart ist nach Ansicht des Kaisers die organische Fortentwicklung des preußischen Landtagswahlrechts. Nun versichert aber die „Milit.-Pol. Korr.“:

Es besteht die Absicht, den bereits 1910 unternommenen Versuch einer Verbesserung des geltenden Wahlrechtes zu wiederholen. Nur ist bis jetzt über den Zeitpunkt, zu dem eine neue Vorlage gemacht werden soll, keine feste Entscheidung getroffen. ... Man hält es in Berliner Regierungskreisen für sehr möglich, daß sich der Landtag schon im Jahre 1915 mit einer Wahlrechtsvorlage zu beschäftigen haben wird.

Die Welfenfrage.

* **Berlin,** 17. Juni. Einer hiesigen Korrespondenz wird angeblich aus Welfenkreisen über den derzeitigen Stand der Welfenfrage folgendes mitgeteilt: Bisher haben nur vertrauliche Sondierungen beim Bundesrat bezüglich der Neuregelung der braunschweigischen Thron-

---

52

Schauspieler des Lebens.

Roman von Luise Westkirch.

Nachdruck verboten.

Helmke sog an seiner Zigarre. „Sie sind immer zu hitzig, Wieselchen. Aber, nu ja — freilich —“

Im roten Höllenschein der flammenden Koksberge stand ein halb Dutzend Mädchen, halbwüchsige Kinder, der Koksabfälle harrend. Fahrke stampfte auf sie zu, kniff die Hübscheste in die Backen, tätschelte ihr die Schultern, die Mädchen kreischten und kicherten.

Florence stand wie ein Bild. „Warum nicht?“ dachte sie. „Der Traum ist aus, hüben und drüben.“

Sie kam heim. Sie saß in der Stube am Fenster. Ihr Hut lag auf dem Tisch, ihre Handschuhe, ihr Schirm auf dem Boden.

Nach einer Weile trat Fahrke ein, schalt über die Dunkelheit, den ungedeckten Tisch, die Unordnung. Aber sie sprang nicht auf, ihn zu bedienen wie sonst. Sie saß und starrte vor sich hin.

„Du langweilst mich“, sagte sie endlich gleichgültig.

Er überhörte den seltsamen Ton, den Ton der Empörung in ihrer Stimme und polterte fort. Ob sie schon wisse? Zwanzig Pfennige Lohn wolle der Hansiwurst auflegen! Zwanzig Pfennige! — Er rechnete die Summe aus, die das auf den Tag, die Woche, den Monat betrug.

„Was kümmerts Dich?“ antwortete sie ungeduldig. „Von Deinem Gehalt wirds ja wohl nicht abgezogen.“

„Was es mich kümmert? Mühe schaffts mir, wenn ich demnächst hier was zu sagen habe, Mühe, den Unfug wieder abzustellen. Denn ich bin der Mann nicht, meinen ganzen Reingewinn an die Kaffern [illegible] zu lassen. Dies Waaelawaia-Regiment hab ich satt bis an den Hals. Ich will mein Leben damit zubringen, gerade zu richten, was er schief biegt. Herr will ich hier sein und auch heißen. Drum fort mit dem Phantasten! Fort! Fort! Fort! — Erst muß er mich zum Kompagnon machen und dann — Ha ha! Gelt, Maus, Dir wirds auch passen, wenn Du Herrin wirst, einzige Herrin in Arnsfelde?“

Sie sah ihn groß an. „Wenn mich danach verlangte, — das konnt ich billiger haben.“

„Ja so — Nu ja — Das ist wahr. Aber es ist doch ein Unterschied, wie? mit mir, oder mit — ihm.“

Florence lag auch diese Nacht wach. Neben dem kleinen Sarg, neben dem vertriebenen alten Mann, sah sie jetzt ein drittes Bild: Erwin, der Abschied nahm von seiner geliebten Scholle Erde, von dem, was ihm mehr galt, seiner Hoffnung auf ein segenvolles Wirken zum Wohle Tausender, auf Jahre und kommende Jahrhunderte hinaus segenvoll. Morgen also würde Fahrke sich neben ihn zwängen, von morgen ab würde er wie ein Meerpolyp sich an ihn klammern mit ungezählten Saugarmen, ihn aushöhlen, auflösen. Heißer Zorn wallte in ihr auf. „Es geschieht dem Kleinen recht! Es ist in der Ordnung. Warum wehrt er sich nicht?“ —

Am nächsten Morgen stand Fahrke vor seinem Chef, behaglich sich in den Hüften wiegend. In einer Privatsache hatte er die Unterredung begehrt.

Erwins ruhige Augen schauten ihn an.

„Womit kann ich dienen?“

„Nun, Herr Relling, Sie haben mir eine angenehme Stellung hier geschaffen, alles was wahr ist. Aber der Mensch hat seine Imponderabilien. Eigener Herd ist Goldes wert, wissen Sie, und wenn man eine vermögende Frau hat, die an eine untergeordnete Stellung nicht gewöhnt ist —“ Er spielte gern seine Frau als Trumpf gegen den Chef aus. Die Erinnerung war eine Demütigung. Demütigungen machen mürbe.

„Heißt das, daß Sie die Lösung Ihres Kontraktes beantragen?“

„Das möchte ich Ihnen nicht gern antun, Herr Relling. Und ich hänge auch selbst an dem Werke hier. Aber so — bloß als Beamter, als bezahlter Beamter, wenn man selbständig sein könnte! — Da verliert man die Lust, Herr Relling. Sie kennen mich. Sie wissen, was ich Ihnen wert bin. Einen festen Anteil, eine Stimme in der Verwaltung dürfte ich wohl verlangen.“

Relling schüttelte mit feinem Lächeln den Kopf. „Verlangen Sie's nicht, Herr Ingenieur. Die Einkünfte Ihres Chefs belaufen sich nicht auf den dritten Teil der Ihren.“

„Darum wär' mir nicht bange, hätt' ich Sitz und Stimme im Rat.“

„Meinen Sie?“

„Der Reingewinn würde sich verzehnfachen.“

„So.“

„Ja. Durch Vereinfachungen in der Verwaltung, durch Abstriche an den Hausbauten in Wisselrode, an dem Pensionen —“

„Abstriche am Lohn?“

„Auch das.“

„An den Beamtengehältern?“

„Kaum. Geschulte Beamte bekommen Sie nicht viel wohlfeiler. Aber an Arbeitern ist, Gott sei Dank! kein Mangel in Deutschland. Die sind froh, wenn sie erstwie unterkriechen können.“

„So ist der Zweck dieser Unterredung wohl einfach eine — Gehaltsaufbesserung, Herr Ingenieur?“

„Im Gegenteil! ich bin bereit, mich mit meinem ganzen Vermögen an der Arnsfelder Hütte zu beteiligen. Dagegen verlange ich, Herr Relling, daß Sie mich zu Ihrem Kompagnon annehmen.“

„Sie provozieren eine ernsthafte Antwort? Nun denn, Herr Ingenieur, nein. Niemals.“

„Wie?“

„Niemals. Selbst wenn die persönlichen Ursachen nicht existierten, die, wie Sie sich eigentlich selbst sagen müßten, ein dauerndes Zusammenwirken von uns beiden unmöglich machen. Die Verschiedenheit unserer Anschauungen müßte uns trennen. Arnsfelde hat nur Platz für einen Herrn, und dieser eine will ich bleiben.“

(Frankf. Ztg. 1913, Nr. 349 u. 18. Dez. 1913.)

Reichsvermögenszuwachssteuer.

Von Friedrich Payer.

(Wir haben mehrfach versichert, daß wir uns nicht für die Vermögenszuwachssteuer begeistern können, die, welche Vorzüge sie auch sonst hat, doch eine Bestrafung der Wirtschaftlichkeit, eine Prämie für die Verschwendung bedeutet. Indes halten wir es für Pflicht, auch die andere Seite der Sache zu beleuchten, und geben deshalb die Ausführungen Friedrich Payers wieder. — Red.)

Es will mir vorkommen, als ob nicht alle, welche über diese voraussichtlich im Reichstag eine starke Mehrheit findende Steuer reden oder schreiben, ein vollständig klares Bild davon hätten, wie sie eigentlich aussieht und wie sie wirken wird. Ich kann mir wenigstens die Erregung, die sich einzelner Kreise gegen sie bemächtigt hat, kaum anders erklären. Vielleicht empfiehlt es sich deshalb, einige aufklärende Bemerkungen zu machen.

Wie sieht die Zuwachssteuer praktisch genommen aus? Um den Wehrbeitrag erheben zu können, wird bekanntlich der Bestand der größeren Vermögen auf den 31. Dezember 1913 festgestellt. Diese Vermögensfeststellung gilt zugleich aber, unter vollständiger Ausschaltung der gleichfalls zum Wehrbeitrag herangezogenen Einkommen, als die erste für die Berechnung der Zuwachssteuer maßgebende. Daraus ergibt sich sofort das große Interesse, das das Reich und die Steuerzahler an der Sachgemäßheit und Richtigkeit dieser Vermögensfeststellung haben. Die Vorschriften über sie müßten nachträglich sorgfältiger behandelt werden, als es die bisherigen Kommissionsbeschlüsse getan haben, weil es sich jetzt nicht mehr bloß um eine einmalige Abgabe handelt. Weiter ergibt sich, daß diese erste Grundlage des Zuwachssteuergesetzes weder dem Reich, noch den Steuerzahlern Mühe oder Kosten verursacht, denn sie ist ja ohnedies da. Endlich ergibt sich, daß diese doppelte Bedeutung der ersten Feststellung das Interesse des Steuerzahlers, zurückhaltend zu fatieren, erheblich abschwächt: zwar wird sein Wehrbeitrag kleiner, wenn sein Vermögen zu niedrig festgestellt wird, aber auf der anderen Seite wird eben dadurch auch wieder sein späterer Vermögenszuwachs, aus dem er Zuwachssteuer zahlt, umso größer; einmal, und wäre es erst nach seinem Tode, entrinnt er der Zuwachssteuer nicht.

Zunächst geht aber bis zum 31. Dezember 1916, auf welchen Tag nach demselben Grundsatz wiederum eine Vermögensfeststellung vorgenommen wird, die Zuwachssteuerpflichtigen die ganze Sache weiter nichts mehr an. Es ist also ein Irrtum, wenn geklagt wird, daß diese Steuer jetzt im Augenblick einer weichenden wirtschaftlichen Hochkonjunktur, auch noch, und gar neben dem Wehrbeitrag her, auf die Steuerpflichtigen gelegt werde und so zahlreiche Existenzen vernichten müsse. Erst auf den 31. Dezember 1916 ist wieder, genau wie zum Wehrbeitrag und wiederum unter Beiseitelassung aller auf das Einkommen bezüglichen Bestimmungen, der Vermögensstand anzugeben. Die Steuerbehörde vergleicht die Vermögensfeststellung von 1916 mit der von 1913 und ein etwaiges Mehr der ersteren ist der Zuwachs, den im Prinzip die Zuwachssteuer erfaßt. Woher der Zuwachs rührt, ob aus Erträgnissen des bereits vorhandenen Vermögens, aus Arbeitsverdienst, aus Erbschaft, aus Schenkung, aus Spekulation oder Lotteriegewinn, aus Kursgewinn oder Wertsteigerung der Grundstücke ist gleichgültig und wird nicht untersucht. Der so erstmals festgestellte Zuwachs wird im Laufe des Jahres 1917 besteuert; ist er einmal besteuert, so unterliegt der Zuwachssteuer nur noch das, was weiterhin zu ihm hinzutritt.

Nun wird mit großer Lebhaftigkeit verlangt, man solle statt dieses Zuwachses jeweils das Vermögen selbst besteuern, also eine normale Reichsvermögenssteuer einführen. Dem Reich könnte das recht sein, denn diese Steuerquelle fließt reichlicher. Die Vermögenssteuer umfaßt jedes Jahr das ganze vorhandene Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es sich vermehrt oder vermindert hat, die Zuwachssteuer alle drei Jahre nur den jeweiligen in den letzten drei Jahren hinzugekommenen Zuwachs, soweit ein solcher da ist. Dieser Unterschied ist auch den Reichstagsparteien nicht entgangen. Bei der ersten Lesung der Deckungsvorlage haben sich Zentrum, Sozialdemokratie, Nationalliberale und Volkspartei für eine solche Vermögenssteuer ausgesprochen, und es ist heute zweifellos eine große Mehrheit für sie im Reichstag vorhanden. Der Haken ist nur der, daß die verbündeten Regierungen erklären, daß sie dieser Steuer keinesfalls zustimmen werden, weil sie sie notwendig brauchten, um leben zu können, und daß sie sehr ungern auch nur der einmaligen Besteuerung des Zuwachses zustimmen. Ganz unrecht kann man ihnen dabei nicht geben, und sie sind nun eben einmal, was der Reichstag nicht ignorieren kann, auch ein gesetzgebender Faktor, der nicht umgangen werden kann. Es ist nicht das erste Mal, daß sie Wünschen des Reichstags entgegentreten. Ferner werden wir belehrt, daß es nur eines entschiedenen Auftretens des Reichstags bedürfe, um den Bundesrat zum Umfallen zu zwingen. Wieweit das zutrifft, ist schwer zu sagen, es spielen hier sehr komplizierte Momente mit. Vielleicht ist es aber nicht ganz unbescheiden, wenn wir im Reichstag der Meinung sind, so gut wie andere Leute könnten wir doch am Ende diese Frage auch noch beurteilen. In welchem Sinn wir das tun, geht aus der Tatsache hervor, daß mindestens drei an und für sich die Vermögenssteuer verlangende Parteien, voraussichtlich aber auch die Sozialdemokratie, das heißt dann alle Parteien mit Ausnahme der Konservativen, sich mit der Zuwachssteuer begnügen wollen, was ihnen allerdings dadurch erleichtert wird, daß der jetzige Bedarf des Reiches voraussichtlich durch deren Ertrag gedeckt werden kann, ohne daß es nötig wäre, den Einzelstaaten die Vermögenssteuer zugunsten des Reiches gewaltsam zu entreißen.

Was wird nun der Zuwachssteuer sonst noch vorgeworfen? Daß sie eine Besitzsteuer ist, kann doch eigentlich niemand bestreiten. Daß sie alle gleichmäßig erfaßt, ist bei gerechter Veranlagung, die wir und der Bundesrat doch wollen, gleichfalls unbestreitbar. Da nur größere Vermögen, sagen wir einmal solche von 10 000 bis 20 000 Mark an steuerpflichtig werden sollen, wenn sie wachsen, kann man von einer unbilligen Belastung der Kleinen auch nicht reden. Da die Veranlagung nur alle drei Jahre einmal kommt, wenn die Steuer auch in drei Jahresraten bezahlt werden wird, und da auch nur größere in der dreijährigen Periode entstandene Vermögenszuwachse — sagen wir einmal solche nicht unter 10 000 Mark — umfaßt werden sollen, kann man auch von einer kleinlichen und chikanösen Steuer nicht reden. Das Eindringen der Steuerbehörde in die Verhältnisse des Steuerzahlers wird kein Haar größer sein, als das bei Veranlagung der einzelstaatlichen Vermögenssteuern und bei dem Wehrbeitrag.

Aber, heißt es, die Steuer sei „eine Steuer auf den Erwerbsfleiß selbst, ein Hohn, der dem erwerbstätigen Mittelstand zu allen Lasten abermals die Hauptlast aufpackt, eine Strafe für diejenigen, die an der Mehrung des Volksvermögens arbeiten" — in Summe ein „Volksbetrug". Wieso denn? Gewiß wird nur der, der etwas vor sich bringt, besteuert, der, der in seinem Vermögen stehen bleibt oder zurückgeht, nicht. Aber ist denn das bei der Vermögenssteuer nicht auch so? Dort wird er sogar mit seinem früher vorhandenen und seinem neuerdings angewachsenen Vermögen jedes Jahr besteuert, bei der Zuwachssteuer nur einmal mit dem Zuwachs. Auch die Erbschaftssteuer umfaßt in der Regel natürlich den Nachlaß des Fleißigen und Sparsamen anders, als den des Trägen oder Verschwenders, weil er größer ist. Wenn auf Gewerbe und Industrie die Zuwachssteuer, nicht minder aber auch die Vermögenssteuer und die Erbschaftssteuer stärker lasten als auf der Landwirtschaft, so ist das keine ungerechte Sonderbelastung, sondern kommt eben davon her, daß ihr Vermögen glücklicherweise sich im ganzen rascher vermehrt und vermehren kann, als das in der Landwirtschaft steckende. Das trifft ja auch für die Einkommensteuer gerade so zu. Nur wenn der Anlegungsmaßstab für beide ein ungleicher wäre, könnte man von ungerechter und einseitiger Belastung reden. Dieser steht ja aber noch gar nicht fest, und ich wüßte wirklich nicht, was eigentlich uns im Reichstag veranlassen sollte, dabei die Konservativen, die Gegner der Zuwachssteuer sind und bleiben, besonders zu begünstigen.

Ein Irrtum ist es auch, wenn die Kapitalisten fürchten, bei wiederholten Schwankungen der Kurse ihrer Wertpapiere könnte eine mehrmalige scheinbare Vermögensvermehrung durch Kurssteigerungen bei ihnen auch mehrmals als Zuwachs versteuert werden, während durch sie doch nur frühere Kursverluste ganz oder teilweise wieder eingeholt werden. Der Steuer wird aber in Wirklichkeit stets der höchste, einmal erreichte Stand des Vermögens zugrunde gelegt. Nehmen wir als Beispiel einen Kapitalisten, der auf den 31. Dezember 1913 als sein Vermögen 100 000 Mark einer Aktie, die pari steht, angibt; nach drei Jahren steht sie 120, er versteuert den Zuwachs von 20 000 Mark; am Ende der nächsten drei Jahre steht sie auf 90, natürlich zahlt er nichts. Dann aber zahlt er Zuwachs nicht etwa, wenn sie wieder auf 100, 110 oder 120 steigt, sondern erst wieder, wenn sie an einem Stichtage über 120 steht. Die Kursschwankungen, die zwischen den Stichtagen eintreten, sind überhaupt ganz ohne Belang.

Ein anderer Vorwurf geht dahin, daß es das einzig richtige gewesen wäre, die Erbschaftssteuer auf die Kinder auszudehnen. Wer den politischen Machtkampf der Parteien in den Vordergrund stellt, hat dabei recht, vorausgesetzt, daß die Steuer zwischen den Klippen der Sozialdemokratie einerseits und der Nationalliberalen andererseits wirklich glücklich durchgekommen wäre, was allerdings das Wahrscheinlichere ist. Das wäre in der Tat schön gewesen, den schwarzblauen Block gerade auf dem Gebiete zu schlagen, das er selbst als das Geeignetste und angeblich wichtigste gewählt hat, d. h. ihn in der Erbschaftssteuer niederzustimmen. Aber eigentlich haben wir doch kein Interesse daran, den schwarzblauen, nahezu die Mehrheit bildenden Block geradezu zusammenzuschweißen. Es ist auch ein Erfolg, gerade auf diesem Gebiete die Konservativen zu isolieren, und in der Sache gibt das Zentrum ja nach und die vom Bund der Landwirte geführten Konservativen verlieren die Schlacht. Die Erbschaften der Kinder, die auch nichts anderes sind als Vermögenszuwachse, werden ja als solche besteuert, wenn auch nur einmal und nicht zweimal, wie die anderen Erbschaften, die zunächst Erbschaftssteuer zahlen

c)

e) Ermässigg. u. Progression.

der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage.

Die Ergebnisse der im Jahre 1907 vollzogenen ersten Veranlagung.

Die Ertragssteuerkapitalien nach den Katastern für 1907:

Grund- u. Häusersteuer	2.981	Millionen Mk.
Gewerbsteuer	1.224	" " "
Kapitalrentensteuer	2.293	" " "
	6,3 "	

das tatsächliche Vermögen

an landwirtschaftlichen Grundstücken	1675	Mill. Mk.
" sonstigen Grundstücken 2,5	409	" "
" Waldungen	446	" "
" Gebäuden	3.645	" "
" gewerbl. Betriebsvermögen	1.372	" "
" land- u. forstwirtschaftl. Betriebsvermögen	10	" "
" Kapitalvermögen	2.859	" "
Sa.	10.419	Mill. Mk.
Schulden	2.511	" "
Gesamtvermögen	7.908	Mill. Mk.

Für die einzelnen Gruppen berechnet sich die Verschuldung bei den Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern auf 23,18% des Vermögens, bei den mittleren Gemeinden u. den Amtsstädten auf 23,66% u. bei den kleinen Gemeinden unter 4000 Einwohnern auf 25,49%.

Der Vermögenssteuerertrag bei einem Steuerfuß von 11 ₰: 9,529.577 Mk.

286.654 Steuerpflichtige genießen die Ermäßigung der Grundstückswerte um 25%, 11.895 jene um 20%; 20% bei einem Schätzungswert von über 20.000 Mk; 25% bei einem solchen von unter 20.000 Mk (§ 31).

Ermäßig. zu Gunsten der Landwirte

Dagegen wird das gewerbliche Betriebsvermögen ~~bei~~ (im ganzen etwa 56.000 ~~mit solchem veranlagten~~ Steuerpflichtigen) erhöht:

Das bedeutende Betriebsvermögen unter 25000 ℳ Steuerfrei

von 1007 Steuerpflichtigen um 10% bei über 50.000 Mk, Vermögen

von 443 " " " 65% bei über 400.000 Mk " "

(Großbetriebssteuer). § 54 des V. St. Gs.

199a

Wehrsteuer

Anhang zur

Einkommen- und Vermögenssteuer

...haus
...ndelsetats
...ialpolitik,
...zen Eitel-
...sbruar erfolgen.
...päpstlichen Stuhl,
...ben.
...eordnetenhaus
...ge angenommen.
...chstag ist zum 19. Februar
Sitzung einberufen
...Unionisten haben einen Ausschuß
...ation der Partei beauftragt.
...ersburg wurde von Vertretern Österreich-
...o Rußlands ein neuer Handels- und Schiff-
...trag unterzeichnet.
Die chinesische Kommission zum Studium
...westeuropäischen Zivilisation ist gestern von Neuyork
nach Hamburg abgereist.

Die Wehrsteuer.

Schon bei der ersten Lesung der vorliegenden Finanzreform und auch bei den Kommissionsberatungen ist gelegentlich auf eine Reichswehrsteuer als Steuerquelle hingewiesen worden, ohne daß der Gedanke energischer verfolgt worden wäre. Angesichts der weitgehenden Streichungen in der Kommission tritt die Frage wieder in den Vordergrund.

Die Wehrsteuer, die im Auslande bereits verschiedentlich, so in Frankreich, Italien, Österreich, Ungarn, der Schweiz, besteht, ist in Deutschland nicht beliebt. Dies will allerdings zunächst noch nicht allzu viel sagen, da Steuern in Deutschland allgemein sehr unbeliebt sind, wie die Proteste, die gegen jede einzelne Steuer der Reichsfinanzreform von den betroffenen Interessenzweigen erhoben werden, beweisen. Die Abneigung gegen die Wehrsteuer ist aber insofern eine besondere, als sie mehr ethischen Erwägungen als solchen egoistischen Interesses entspringt. Man macht ihr zum Vorwurf, daß der Grundsatz des deutschen Heerwesens, wonach der Dienst nicht nur eine Pflicht, sondern eine Ehre ist, durch sie verdunkelt werde und daß die Vorstellung, „wer nicht dient, zahlt“ und weiterhin, „wer zahlt, dient nicht“, mit ihr erweckt werden könne.

Derartige Ausführungen sind verfehlt, da sie von falschen Voraussetzungen ausgehen. „Ein der Ehrenpflicht des persönlichen Militärdienstes und den darin begriffenen Opfern gegenüberzustellendes Geldäquivalent gibt es — wie es schon in der Begründung des Entwurfs im Jahre 1881 heißt — nicht und kann daher ein solches auch niemals an deren Stelle treten.“ Hier handelt es sich um ganz etwas anderes. Der soziale Grundgedanke der Wehrsteuer geht allein dahin, daß derjenige, der durch das Los oder um eines geringen körperlichen Fehlers willen oder aus anderen, die Erwerbsfähigkeit nicht ausschließenden Gründen vom Militärdienst befreit wird und dadurch wirtschaftlich erhebliche Vorteile vor demjenigen, der auf 2—3 Jahre seinem Erwerb und Beruf entzogen wird, genießt, hierfür gleichfalls eine gewisse Last übernehmen soll. „Zu der Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des Muskete tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zu Haus bleiben sieht“ (Bismarck). „Es schädigt — um auch das Urteil eines militärischen Fachmannes, des Generals von Hartmann, anzuführen — die sittliche Bedeutung der einen Leistung für den Staat nicht, wenn an ihrer Stelle eine andere von denen gefordert wird, die an jener keinen Teil haben können.“ Von einer Herabsetzung der Wehrpflicht als Ehrpflicht durch die Wehrsteuer kann, das muß in erster Linie betont werden, keine Rede sein, sie muß, will man sie vom ethischen Standpunkt aus beurteilen, als ein Instrument ausgleichender Gerechtigkeit angesehen werden.

In finanzieller Beziehung fallen für eine Wehrsteuer sowohl theoretische wie praktische Gründe ins Gewicht. Sie ermöglicht einmal eine Abrundung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit des Zensiten; durch eine Anlehnung an die Einkommensteuer ist ferner die Grundlage für ihre Veranlagung und Erhebung gegeben, die einem verhältnismäßig geringen Wechsel unterworfene Zahl der Steuerpflichtigen gewährleistet endlich einen relativ gleichmäßigen Steuerertrag.

Für die gesetzliche Gestaltung einer Wehrsteuer bieten die Beispiele und Erfahrungen des Auslandes eine willkommene Grundlage. Steuerpflichtig — um zunächst den Kreis der Zensiten zu begrenzen — wären alle zum Dienst mit der Waffe nicht tauglich befundenen oder aus anderen Gründen nicht herangezogenen Wehrpflichtigen mit Ausnahme derjenigen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig wären. Wie wenig hierbei von einer „Krüppelsteuer“ die Rede ist, erhellt, wenn man berücksichtigt, daß z. B. im Jahre 1903 nach den Angaben im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ neben rund 41 000 wirklich Untauglichen und daher nicht Steuerpflichtigen 183 000 als „minder“ oder „künftig“ Taugliche dem Landsturm oder der Ersatzreserve überwiesen, also zur Militärpflicht nicht herangezogen wurden. Fehler, welche diese Zurückstellung bedingen, sind z. B. Schielen, Kurzsichtigkeit, leichte Grade von Kropf, Plattfüßigkeit u. dergl., also solche, welche die Erwerbsfähigkeit wenig oder gar nicht beeinträchtigen.

Zu der Feststellung der Steuerpflicht gehört die Entscheidung der Frage, wieweit die Unterhaltsverpflichteten des Zensiten zur Aufbringung der Steuer mit heranzuziehen sind, für den Fall, daß dieser ein eigenes Einkommen bei Eintritt der Steuerpflicht noch nicht besitzt. Diese Frage hat in den Gesetzgebungen des Auslandes ausnahmslos durch die Einbeziehung der Aszendenten ihre Entscheidung gefunden.

Was die Gestaltung der Steuer anbetrifft, so ist zu fordern, daß sie allgemein ist und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Die Forderung nach der Allgemeinheit wird durch eine feste Kopfsteuer, nach der Leistungsfähigkeit durch eine Einkommensteuer mit progressiv wachsendem Steuerfuß erfüllt. So wird in Frankreich eine feste Steuer von 6 Fr. von allen Zensiten, ferner eine Zuschlagsteuer nach der Steuerfähigkeit des Zensiten und endlich eine weitere Zusatzsteuer von den Aszendenten nach deren Steuerfähigkeit erhoben. Das italienische Gesetz erhebt einen festen Satz von 6 Lire, außerdem 1½—3 v. H. vom Einkommen des Zensiten bezw. der Eltern je nach seiner Höhe. In der Schweiz wird neben dem festen Satz von 6 Fr. und 1½ v. H. vom Einkommen noch 1½ v. T. vom Vermögen über 1000 Fr. erhoben.

Der Entwurf des deutschen Wehrsteuergesetzes vom Jahre 1881 sah eine feste Jahresabgabe von 4 M. und eine von 1—3 v. H. progressiv gestaltete Einkommensteuer vor. Einkommen unter 1000 M. sollten von der Einkommensteuer freibleiben und nur die feste Jahresabgabe entrichten.

An dem Grundgedanken des damaligen Entwurfes würde auch eine heutige Wehrsteuer festhalten können, nur wäre, um die höhere Leistungsfähigkeit stärker zu erfassen, eine höhere Progression vorzusehen. Anstatt einer Progression bis zu 3 v. H. bei Einkommen über 6000 M. wäre eine solche bis zu 5 v. H. bei Einkommen etwa über 10 000 M. ins Auge zu fassen.

Zu fixieren wäre noch die Dauer der Steuerpflicht. Diese erscheint durch die Dauer der Dienstpflicht im deutschen Heere gegeben. Nach der Wehrordnung beginnt sie im Jahr 20. und dauert bis zum 39. Lebensjahre. Solange dauert, abgesehen von der nur in Ausnahmefällen Verpflichtungen auferlegenden Landsturmpflicht, die Dienstpflicht des Militärtauglichen, solange muß auch die Leistung des diesen Verpflichtungen nicht unterworfenen Wehrsteuerzahlers dauern.

Noch einige Worte über die viel angezweifelte finanzielle Erträglichkeit der Wehrsteuer. Die Schweiz zieht aus ihrer Wehrsteuer bei einer Bevölkerung von rund 3,3 Millionen einen Ertrag von gleichfalls 3,3 Millionen Franken, also etwa einen Franken pro Kopf. Dabei beträgt, wie Hermann Fit in seinem Aufsatz über „die deutsche Wehrsteuerfrage“ in Schanz' Finanzarchiv (1899) mitteilt, die Zahl der Dienstbefreiten zur Gesamtzahl der im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer laut Stammkontrollen für die 90 er Jahre 50 bis 55 v. H. Diese Verhältniszahlen stimmen mit den deutschen nach den Ergebnissen des Heeresergänzungsgeschäfts etwa überein. Bei gleichen Grundlagen wie in der Schweiz wäre also in Deutschland der beachtenswerte Ertrag von rund fünfzig Millionen Mark aus der Wehrsteuer zu erzielen.

Es konnte nicht Aufgabe der vorstehenden Ausführungen sein, auf Einzelheiten der Wehrsteuerfrage einzugehen. Sie sollten dem Einwande begegnen, als werde die Ehrenpflicht des Dienens durch eine Steuer der nicht Dienenden beeinträchtigt, sie sollten die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß hier eine im Auslande bereits erprobte Steuerquelle vorhanden ist, die in mehrfacher Hinsicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit in der Besteuerung entspricht und daher einen vielleicht willkommenen Ersatz für weitere indirekte Reichssteuern zu bilden in der Lage ist.

Dr. Georg Sydow.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Berlin, den 15. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Antrag betreffend Abänderung des Etatsentwurfs für das Reichsschatzamt auf das Rechnungsjahr 1906 angenommen, ebenso den Ausschußantrag zu der Vorlage vom 26. Januar d. J. betreffend den Entwurf einer Gerstenzollordnung. Vorher hielten der Ausschuß für Justizwesen, die vereinigten Ausschüsse für Rechnungswesen und für Handel und Verkehr sowie der Ausschuß für Rechnungswesen Sitzungen.

R. Wehrsteuer. Finanz.

§ Einkommensteuer.

Dafür spricht:

D. hat eine wachsende Zahl von tauglichen Gestellungspflichtigen, die nicht eingestellt werden. (In Baden kommen nur 67% der Taugl. zur Einstellung. ~~wenn~~?) Also wachsende Einnahme.

Die Schwierigkeiten sind technischer Natur.

Kopfsteuer bringt nichts ein; dazu Eintreibung vexatorisch.

Graduierung unentbehrlich.

(Nachlasstener annex? Die Tatsache des Nichtdienens liegt weit in der Vergangenheit.)

Nur denkbar als Annex der Einkommensteuer od. Vermögensteuer des Militärfreien od. seiner Eltern.

Einkommensteuer der Einzelstaaten zu verschiedenartig, also besondere Katastrirg. erforderlich, etwa Vorläufer der Reichseinkommensteuer in Anschluss an die preuss. Einkstr.

Nr. 551 Berlin, Freitag, den 25. November 1910 30. Jahrgang

Tageskalender.

— Der Kaiser ist gestern abend bei Graf Henckel Fürst von Donnersmarck auf Schloß Neudeck als Gast eingetroffen.

— Der Kronprinz und die Kronprinzessin sind gestern von Kandy nach Nuwara Eliya gereist.

— Die österreichischen Bischofskonferenzen haben die Durchführung der päpstlichen Erlasse über den Eid gegen den Modernismus usw. beschlossen.

— Das englische Oberhaus hat das Finanzgesetz angenommen.

— Die gewalttätigen Frauenstimmrechtlerinnen in London sind teils in Freiheit gesetzt, teils zu 5 Lstrl. oder zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden.

— Die türkische Regierung will bei den Kreta-schutzmächten gegen das Verhalten der kretischen Kammer Widerspruch erheben.

— Nach amtlichen Mitteilungen sind sowohl in Mexiko als auch in Rio de Janeiro die Regierungen Herren der Lage.

Was wird aus der Wehrsteuer?

Volk und Regierung haben es versäumt, den mächtigen nationalen Aufschwung des Jahres 1870 für die Zukunft nutzbar zu machen. Zwar die glänzenden äußeren Erfolge des Krieges — das geeinte Reich, das wiedergewonnene Elsaß-Lothringen, die 5 Milliarden — hat man frohlockend hingenommen. Der innere Gewinn, nämlich das frisch erblühte Nationalgefühl und der kriegerische Geist des deutschen Volkes, war gewiß mindestens ebenso wertvoll, wurde indes viel weniger beachtet. Man hielt es nicht für nötig, diese sittlichen Errungenschaften der großen Zeit mit Eifer und Beharrlichkeit weiter zu pflegen, und hätte doch aus der vaterländischen Geschichte entnehmen können, daß selbst die Lehren der Jahre 1806—1813 erschreckend schnell vergessen wurden, weil nichts geschah, um sie lebendig zu erhalten. Hätte man im neuen Deutschen Reich gleich eine wirklich nationale Jugenderziehung eingerichtet und die tatsächliche Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht für alle Zeiten sichergestellt, es stünde heute besser um uns. Es wäre dann längst erreicht, was jetzt noch zu erstreben ist: die Herrschaft des nationalen Pflichtbewußtseins in unserem Volk. Jede deutsche Mutter würde es für ganz selbstverständlich halten, daß ihre Söhne tüchtige Soldaten werden; die jungen Leute würden ihre militärische Dienstzeit mit freudiger Hingabe auf sich nehmen und nicht als ein „Spiel“ ansehen, sondern als eine Aufgabe von ernstester Bedeutung. Wenn sie aber körperlich nicht dazu befähigt wären, so würde die Familie es peinlich empfinden und — gern eine Wehrsteuer als Ausgleich entrichten. — Heute ist das bekanntlich anders. Der Staat ist für viele nur „das bequeme Schutzdach“, unter dem sie ihrem kleinlichen Nutzen leben; die Vaterlandsliebe ist in weiten Kreisen zum „Geschäft“ geworden, wobei „für möglichst geringe Leistungen möglichst viel Sicherheit und Annehmlichkeit“ verlangt wird. Wozu eine Wehrsteuer! Wenn die Ersatzbehörde mich nicht gebrauchen kann, so ist das ihre Sache. Ich habe meine Schuldigkeit getan, indem ich mich ihr zur Verfügung stellte. Brauche ich nicht zu dienen, so ist's um so besser für mich, für meine persönliche Freiheit, meinen Erwerb und mein Vergnügen!

Außer solchen materialistischen Widersachern der Wehrsteuer sind auch idealistische aufgetreten. Sie haben u. a. behauptet: „Der Grundsatz, worauf unser ganzes Heerwesen beruht, daß der Dienst nicht bloß eine Pflicht, sondern vor allem eine Ehre ist, könne durch die Wehrsteuer verdunkelt werden!“ — Aber die Wehrsteuer soll ja gar nicht die Ehrenpflicht persönlichen Waffendienstes ersetzen; dieser Pflicht soll ja wirklich entsprochen werden, wenn der Wehrpflichtige tauglich ist. Die Wehrsteuer soll lediglich einen Ausgleich bieten gegenüber den wirtschaftlichen Opfern, die von den zum Heeresdienst Herangezogenen und ihren Familien zu tragen sind. Schon für den einfachen Soldaten werden an Lebensmitteln und Geld Zuschüsse zur Aufbesserung seines Unterhalts aufgewendet, die nach meinen Beobachtungen in verschiedenen Armeekorps auf durchschnittlich 20 M. im Jahr zu schätzen sind; das macht im ganzen Heere rund 10 Millionen. Für die Einjährig-Freiwilligen werden die Kosten der Ausrüstung und Verpflegung im Durchschnitt 2000, insgesamt also 24 Millionen ausmachen. Etwa 34 Millionen werden mithin jährlich von den Familien, deren Söhne der Dienstpflicht genügen, obenein dem Vaterlande geopfert. Dazu kommen die noch viel höher zu bewertenden wirtschaftlichen Nachteile, die den Eingezogenen in ihrem bürgerlichen Beruf, an und für sich und „besonders den nicht dienenden Berufsgenossen und Konkurrenten gegenüber“ erwachsen. Ein „der Dienstpflicht zinsbar Gewordener“, schreibt General v. Hartmann „kann die Konkurrenz dessen kaum ertragen, der ohne ihre Belastung arbeitet; Zeit und Kraft, die er zugunsten der Wehrhaftigkeit des Staates darzubringen hat, sind der Erweiterung seiner Kenntnisse, seiner Fertigkeiten und seiner Erfahrungen, der Anknüpfung und Erweiterung seiner Verbindungen, der Überwachung seiner Schöpfungen und Anlagen entzogen; er wird geradezu geschädigt, und die Benachteiligung, die er erleidet, ist nur zu oft eine bleibende.“ Und ein anderer Schriftsteller äußert sich: „Die verlassene Stellung wird fast jeder (heimkehrende Soldat) besetzt finden, und gerade je tüchtiger jemand vorher seinen Platz ausgefüllt hatte, um so leichter wird es dem Nachfolger, sich in den wohlfunktionierenden Geschäftsapparat einzufügen.“ Denkt man hierbei vorzugsweise an junge Kaufleute, Techniker, Privatbeamte usw., so wird man doch zugeben, daß der kleine Landwirt oder der Handwerksmeister, dem seine beste Stütze, der eigene Sohn, entzogen wird, den Schaden erst recht empfinden muß. „Das Schlimmste war ja doch, daß ich mich zwei Jahre lang ohne unseren Georg behelfen mußte,“ meinte kürzlich unser Dorfschmied, „ich hätte so schön verdienen können; aber einen Gesellen kann ich mir nicht halten.“ — Von den großen wirtschaftlichen Nachteilen, die sich für die Reservisten und Wehrleute aus abzuleistenden Übungen ergeben können, gewinnt ein Bild, wer die bei den Bezirkskommandos eingehenden Befreiungsgesuche kennen lernt. Der „militärfreie“ Mann spielt gegen, wie jeder Zeitungsleser weiß, im Geschäftsleben oder eine sehr bevorzugte Rolle! — Endlich denke man an die schwer drückenden ökonomischen Opfer, die während des Krieges den Familien auferlegt werden, deren Väter und Söhne zur Fahne einberufen sind, während die am Heeresdienst unbeteiligten Männer nicht nur in gemächlicher Sicherheit zu Hause bleiben, sondern gerade dann vielleicht den doppelten Verdienst einsacken. Alles dies sind ungeheuerliche Ungerechtigkeiten, die nur durch eine Wehrsteuer gemildert werden können.*)

Die „idealistischen“ Gegner der Wehrsteuer haben aber im Gegenteil gemeint, „es sei eine größere Ungerechtigkeit denkbar als die, einen Mann oder seine Eltern dafür bezahlen zu lassen, daß er mit einem körperlichen Fehler behaftet sei!“ — Auch dieser Vorwurf gründet sich auf unklare und falsche Voraussetzungen. Es handelt sich für die Erhebung einer Wehrsteuer doch selbstverständlich nur um die zwar nicht völlig militärtauglichen, dabei aber erwerbsfähigen Männer. Da wir bei unserm Menschenreichtum die Grenzen „voller Militärtauglichkeit“ sehr hoch stecken müssen, ist die Zahl der bezeichneten Personen eine außerordentlich große. Ein jeder von uns würde aus seinem Bekanntenkreis sofort eine Menge von Leuten aufzählen können, die dazu gehören. Bei sehr vielen wundert man sich dann sie nicht „genommen“ sind. Am meisten sind sie vielleicht selber darüber erstaunt gewesen. Denn daß sie „Hornhautflecken auf einem Auge“, oder „leichten Kropf“, oder „Krümmung des Rückgrats“ usw. besitzen, haben sie erst bei der Musterung erfahren. Sie fühlen sich dabei körperlich durchaus wohl und sind in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nicht im mindesten beeinträchtigt. Die Bezeichnungen der Wehrsteuer als „Strafgeld für Gebrechliche“ oder als „Krüppelsteuer“ sind weiter nichts als sinnlose Schlagwörter, die aufreizen sollen. Sie stehen auf gleicher Höhe mit der „Verelendung der arbeitenden Klasse.“

Nun sind schließlich aber auch Bedenken praktischer Natur erhoben worden, die sich gegen die zur Wehrsteuer gemachten Vorschläge richteten. Der wichtigste Gesetzentwurf dieser Art war der durch Fürst Bismarck angeregte vom Jahre 1881. Er bezeichnete als wehrsteuerpflichtig „alle Gestellungspflichtigen, die nicht zur persönlichen Militärdienstleistung herangezogen worden sind,“ mit Ausnahme der erwerbsunfähigen. Die Steuerpflicht sollte „längstens 12 Jahre“ dauern. Das Veranlagungssystem war ein zusammengesetztes, bestehend aus einer allgemeinen Kopfsteuer (4 M.) und einer bei 1000 M. Jahreseinkommen beginnende stufenweisen Zuschlagsteuer von 1—3 v. H. des Einkommens. Dabei sollte das Einkommen der Eltern nur zu Hälfte und bei mehreren Kindern nur mit einem entsprechenden Bruchteil der Hälfte in Betracht gezogen werden. Unter Umständen konnte noch Milderung um eine Stufe eintreten. Der Ertrag der Steuer sollte, nach Abzug der Erhebungskosten für die Bundesstaaten, in die Reichskasse fließen. — Diese Vorlage wurde vom Reichstage verworfen. Man sagte, daß sie mit „schweren sozialen Bedenken“ verbunden sei, große steuertechnische Schwierigkeiten zur Folge habe und keine nennenswerten Steuererträge verspreche. Aber auch diese Einwendungen sind entweder von vornherein als nicht stichhaltig zu bezeichnen, oder sie können durch Abänderung des Entwurfs beseitigt werden. Tatsächlich nehmen ja auch seit 1901 alle Parteien des Reichstages, mit Ausnahme der Linksliberalen und der Sozialdemokraten, eine wohlwollendere Stellung zur Wehrsteuer ein. Die Zahl ihrer ausgesprochenen Anhänger hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt, wobei allerdings bestimmte Zwecke — Reichsinvalidenfonds, Versorgung von Kriegshinterbliebenen, Veteranenbeihilfen und Militärpensionen — ins Auge gefaßt wurden.

Eine Wehrsteuer haben zurzeit folgende Staaten: Österreich-Ungarn, Schweiz, Türkei, Griechenland, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Portugal und Rußland. Frankreich besaß sie bis 1905; da es dort keine Erwerbsfähigen mehr gibt, die nicht auch dienen müßten, ließ man die Steuer natürlich fallen. In der Schweiz erfreut sie sich großer Volkstümlichkeit. „Die Militärpflichtersatzsteuer wird bei uns allgemein — sogar von den grimmigsten Sozi — als eine der gerechtesten gelobt; sie trifft ein Schweizer Bürger. Es lohnt sich sehr, das „Militärpflichtersatzgesetz“ der Schweiz zu studieren*); es könnte mit gewissen Abweichungen wohl als Muster für ein deutsches Wehrsteuergesetz benutzt werden.

Und ein solches muß nun endlich aus dem Dunkel unfruchtbarer Verhandlungen und Entwürfe heraus ans Tageslicht treten.

Es wird gefordert vom gesunden Sinn für Recht und Billigkeit.

Es wird — in Ergänzung der allgemeinen Dienstpflicht — mitwirken zur Erziehung des Volkes: Jeder erwerbsfähige deutsche Mann muß beitragen zur Wehrhaftigkeit des Staates, wenn nicht durch persönlichen Waffendienst und damit unvermeidlich verbundene Geldopfer, dann wenigstens durch letztere allein, damit das nationale Pflichtbewußtsein erhalten bleibt. —

Hierin liegt der eigentliche Zweck, die innere Notwendigkeit der Wehrsteuer. Sie dauernd von bestimmten Verwendungszwecken abhängig zu machen, ist nicht angängig. Wohl aber werden wir uns zu freuen haben, wenn sie zunächst einmal die längst als notwendig erkannte und immer wieder aufgeschobene Erhöhung der Mannschaftslöhnung ermöglichen wird. Und werden auftauchen, wenn mit ihrer Hilfe endlich eine nationale Ehrenschuld eingelöst werden kann: Die Fürsorge für unsere Veteranen! Ich kenne hier einen alten Knecht, der drei Feldzüge mitgemacht und nun die Siebzig überschritten hat. Er arbeitet von früh bis spät für kärglichen Lohn, weil seine Leistungen natürlich nicht mehr bedeutend sind. Er muß jederzeit darauf gefaßt sein, auch die jetzige Stellung zu verlieren, wenn die zum großen Teil im Dienst des Vaterlandes verbrauchten Kräfte ihm vollends versagen werden. Dann ist er auf das kümmerliche Brot der Altersrente angewiesen. Ein Mitkämpfer aus Deutschlands Einigungskriegen! — Solcher Leute gibt es viele; Ruinen aus einer großen Zeit. Und während die Epigonen sich nicht genug tun können in materiellen Genüssen, in Festen und Feiern, soll es an Geld fehlen zur nötigsten Beihilfe für diese Alten? Darf man über die zahllosen Denkmäler aus Stein und Erz, die jetzt im Deutschen Reich errichtet werden, die lebenden Denkmäler einer bedeutenderen Vergangenheit vergessen?

Litzmann.

*) Wer sich über diese Verhältnisse, wie überhaupt über die Wehrsteuerfrage, näher unterrichten will, dem sei die vortreffliche Schrift des Rittmeisters Otto Harling „Eine Wehrsteuer für Deutschland“ warm empfohlen. (Berlin 1910, Verlag des Vaterländischen Schriftenverbandes.)

*) Die Schrift Otto v. Harlings „Die Schweizer Militärsteuer“ (Berlin 1910, Verlag des Vaterländischen Schriftenverbands) gibt sehr gute Auskunft. Besonders wichtig ist der von Harling erbrachte Nachweis, daß die Schweizer Kantonsverfassung der Einführung dieser Steuer noch viel größere Schwierigkeiten bereiten müßte, als in Deutschland seines bundesstaatlichen Charakters wegen zu erwarten sind. Die Schweizer sind dennoch zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt. Also können wir es auch, trotz aller von unseren Finanztechnikern erhobenen Bedenken.

Finanzgesetz und Verfassungsstreit im Oberhaus.

Das Haus nahm das Finanzgesetz in allen Lesungen an. Bei der Fortsetzung der Erörterung über die Resolutionen von Lord Lansdowne wies der

Äußerungen der „Nordd. Allg. Ztg." über die Reichswertzuwachssteuer schreibt die „Kreuzztg." ganz im Sinne unserer eigenen wiederholten Ausführungen zu diesem Thema:

„Die hohe Bedeutung der Vorlage zwingt auch noch unserer Überzeugung dazu, alle Bedenken, auch hinsichtlich der gleichmäßigen Ausgestaltung der Vorschriften für Stadt und Land in den Hintergrund treten zu lassen. Die Reichswertzuwachssteuer ist eine entwicklungsfähige neue Steuerquelle, die durch Anregung der Konservativen in die Finanzreform hineingebracht worden ist. Sie ist in Wirklichkeit der wichtigste fruchtbringende Gedanke, den dieses Reformwerk gezeitigt hat, und es wäre höchst bedauerlich gewesen, wenn sie wegen der vielerlei Schwierigkeiten, die sich ihrer Durchführung entgegenstellen, hätte scheitern müssen. Nun ist sie aber zu einer nationalen Frage ersten Ranges dadurch geworden, daß sie die neuen Bedürfnisse, die sich aus der unvermeidlichen neuen Militärvorlage ergeben, decken muß. Und da kann es für alle nationalen Parteien keinen Moment zweifelhaft sein, wie sie sich trotz aller Anerkennung der nicht zu leugnenden Schwierigkeiten zu der Frage der Annahme oder Ablehnung zu stellen haben. Für die konservative Partei wenigstens ist nach unserer Ansicht die Annahme der Reichswertzuwachssteuer in der vorsichtigen Form, in der die Kommission sie bisher ausgestattet hat, ein Gebot nationaler Pflicht. Wie wir erfahren, hat denn auch die konservative Fraktion den Beschluß gefaßt, der Reichswertzuwachssteuer zuzustimmen und damit auch hier dem Grundsatze Rechnung zu tragen, daß neue Ausgaben nicht ohne gleichzeitige Beschaffung der Deckung bewilligt werden dürfen. Trotz aller gehäßigen Kritik hat sich die Reichsfinanzreform von 1909 als außerordentlich heilsam zur Beseitigung des aus den bisherigen Bedürfnissen hervorgegangenen Defizits erwiesen. Sie wird die nächste Zeit ausreichende Mittel nicht mehr zu erbringen haben. Für neue Bedürfnisse erheblichen Umfanges erfordern neue Deckung."

Damit hat die konservative Partei in dieser wichtigen Sache sich in aller Form auf den Standpunkt gestellt, den wir seit Monaten immer wieder vertreten haben.

Zentrumsgewalt. Wir berichteten kürzlich von einem Vorfall im oberbayerischen Landrat, wobei ein Regierungsvertreter, Regierungsrat Scheiber, einem sozialdemokratischen Redner dahin zugestimmt hatte, daß die klösterliche Erziehung für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr geeignet sei. Sofort nach Bekanntwerden des Zwischenfalles hatte die Zentrumspresse die Desavouierung des Regierungsvertreters verlangt, und diese ist nun tatsächlich erfolgt. Unser Münchener Vertreter drahtet uns darüber:

In der letzten Sitzung des Landrats erklärte namens der Regierung Oberregierungsrat Graf Dumoulin, daß Regierungsrat Scheiber nur die klösterliche Erziehung für bereits gefallene und der Unzucht verfallene Mädchen meinte; die richtige Betonung der Worte hätte gefehlt. Der „Bayerische Kurier" frohlockt bereits: „Wir haben hier die erwünschte amtliche Rückwärtskonzentrierung, die im Einvernehmen mit Regierungsrat Scheiber erfolgt ist."

Zentrum ist eben doch Trumpf.

Nationalliberale und Freisinnige. Auf ein neues Schreiben der Fortschrittlichen Volkspartei Hessens hat der dortige nationalliberale Landesausschuß folgende Antwort erteilt:

Wir erklären uns nach wie vor bereit, mit Ihnen über die nächsten Reichstagswahlen in Verhandlungen einzutreten; allein wir halten es nicht für richtig, daß Sie gegen alle politischen Gepflogenheiten vor Eintritt in die Verhandlungen von uns Unterwerfung unter die von Ihnen einseitig aufgestellten Bedingungen fordern. Wir stehen einmütig auf dem Boden des Beschlusses des Landesausschusses vom 26. September 1909, in welchem die Haltung unserer Reichstagsfraktion in der Frage der Reichsfinanzreform volle Billigung und Zustimmung gefunden hat. Wir können aber die Zersplitterung der bürgerlichen Parteien nur für verderblich und die Sozialdemokratie fördernd erachten und halten deshalb aufrecht, was wir in dieser Richtung in unserem Schreiben vom 15. November 1910 niedergelegt haben. Äußerst bedenklich ist es und, daß die Fortschrittliche Volkspartei zu der Zeit, zu der sie mit uns über eine Einigung verhandeln will, bereits Kandidaten in besonders von der Sozialdemokratie gefährdeten Wahlkreisen aufgestellt oder doch in sichere Aussicht genommen hat, so in Offenbach-Dieburg, Darmstadt-Groß-Gerau, weiter auch in Gießen und Friedberg, wo bereits ein Kompromiß zwischen der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie angebahnt worden ist.

Aus der Wahlbewegung. Für die freikonservative Kandidatur Dr. Bredt in Marburg sollen sich die Konservativen, die Nationalliberalen, das Zentrum und der Bund der Landwirte ausgesprochen haben.

Im Wahlkreise Naugard-Regenwalde ist von konservativer Seite wiederum Ökonomierat Siebenbürger-Groß-Lichterfelde als Kandidat für die Reichstagswahl aufgestellt worden.

Die nationalliberale Partei des Wahlkreises Altenkirchen-Wetzlar hat als Kandidaten für die nächste Reichstagswahl den Justizrat Dr. Hohl zu Altenkirchen aufgestellt.

Die Vertrauensmänner des Bundes der Landwirte im 7. hannoverschen Wahlkreise haben beschlossen, dem Ökonomierate Dobberkau die Reichstagskandidatur anzubieten.

Im ersten württembergischen Wahlkreise Stuttgart wird in Aussicht genommen

Im oberfränkischen Wahlkreise Kronach-Lichtenfels der bisherige Abgeordnete Dr. Pfeiffer wiederum als Kandidat des Zentrums aufgestellt worden.

Im Kreise Brandenburg-Westhavelland soll von den Nationalliberalen und Fortschrittlern als gemeinsamer Kandidat angeblich der frühere Staatssekretär Dernburg aufgestellt werden. Die Konservativen werden einen eigenen Kandidaten aufstellen.

Die Verfassungsfrage in den elsässischen Bezirkstagen. Die elsaß-lothringische Verfassungsreform rückt in greifbare Nähe. Das hat sich in voriger Woche zusammengetretenen elsässischen Bezirkstage, obgleich das gar nicht ihres Amtes ist, veranlaßt, ein Votum dazu abzugeben, womit sie freilich nicht zur Klärung der Frage beitrugen, sondern nur die Rat- und Planlosigkeit eines großen Teils der reichsländischen Parteimänner aufs neue ins helle Licht stellten. Nicht alle reichsländischen Bezirkstage haben dieses wenig erbauliche Schauspiel geliefert, der lothringische hat sich davon fern gehalten, wie ja überhaupt der Lothringer gegenüber dem Elsässer sich in der Behandlung politischer Fragen in der Regel viel nüchterner und leidenschaftsloser erweist. Dagegen haben sowohl der unter-, wie der oberelsässische Bezirkstag die Frage angeschnitten. Vor das Forum der Bezirkstage gehört sie überhaupt nicht und in unterelsässischen Bezirkstage haben sowohl der Bezirkspräsident, wie der Unterstaatssekretär Dr. Petri sich gegen die Behandlung dieser Frage ausgesprochen. Doch es war vergebens und man diskutierte den von Sozialdemokraten eingebrachten Antrag, den Wunsch auszusprechen, daß dem Lande eine republikanische Verfassung verliehen würde. Im oberelsässischen Bezirkstage wurde, wie schon kurz gemeldet, dieser Antrag denn auch mit — — 6 Stimmen angenommen, die übrigen Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Ein wunderbares Schauspiel! Man kokettiert mit einem Gedanken, den man aus Rücksichten auf eine künstlich genährte Volksstimmung nicht zu verwerfen sich getraut, dem man aber auch nicht zuzustimmen wagt, weil er völlig aussichtslos ist, und weil man dadurch unter Umständen die Zustimmung der Parteien im Reichstag in Frage stellt. Denn wenn irgend etwas Hauptmotiv bei der elsaß-lothringischen Verfassungsreform für Bundesrat und Reichstag in seiner Mehrheit ist, so ist es, daß der wachsende Reichsgedanke in der Westmark nicht gefährdet werden darf.

Im oberelsässischen Bezirkstage stimmten für die Republik drei Sozialdemokraten und die auch sonst vielfach hervorgetretenen Herren Preiß, Kumenthal und Ostermeyer. Im unterelsässischen Bezirkstage war die Sachlage anders, der Antrag auf Einführung der Republik wurde mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Dafür waren außer drei Sozialdemokraten die Zentrumsanhänger Laugel, Fischer, Fix und Billot, und auch hier enthielten sich 18 Herren der Abstimmung. Das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zum Landesausschuß wurde in beiden Bezirkstagen angenommen, damit hat man das Pluralwahlrecht der Vorlage verworfen. Das Proportionalwahlverfahren, das der Landesausschuß in voriger Winter zuerst forderte und nachher verwarf, wurde gegen die wenigen sozialdemokratischen Stimmen auch in den Bezirkstagen abgelehnt.

Wenn die Verwirrung, der im Lande über diese Angelegenheit auftauchenden Meinungen noch vermehrt werden konnte, so haben es die beiden elsässischen Bezirkstage getan, und wenn in Altdeutschland gewisse Kreise fürchten, eine reichsländische Verfassungsreform könne von einzelnen elsaß-lothringischen Politiker benutzt werden, um ihre, nicht immer deutschfreundlichen Bestrebungen zu stärken, so haben die Bezirkstage nicht dazu beigetragen, solche Meinungen zu zerstreuen.

Sozialdemokratische Mißwirtschaft in den Ortskrankenkassen. Der Vorstände der sozialdemokratisch verwalteten Leipziger Ortskrankenkasse Otto Pollender hatte seinerzeit gegen die „Leipziger Neuesten Nachrichten", die „Leipziger Abendzeitung" und die „Zittauer Morgenzeitung" Klage erhoben, und zwar wegen einiger Artikel der drei Blätter, die sich mit Mißständen in der Leipziger Ortskrankenkasse beschäftigt hatten. Der Prozeß hat verschiedene Stadien durchlaufen und erst jetzt seinen Abschluß gefunden. Uns interessiert allein die Tatsache, daß das Gericht in vier Punkten einer Freisprechung der Angeklagten kam, indem es folgende Behauptungen als erwiesen ansah:

3) Bei den vom Kassenvorstande angeordneten Beamtenprüfungen fehle es an jeder Garantie dafür, daß diese Maßregel in neutraler und unparteiischer Weise gehandhabt werde, und daß die Garantie unbedingt nötig sei, solange die Krankenkassen unter sozialdemokratischer Verwaltung im Fahrwasser der Parteipolitik gehalten würden.

4) Bei der Anstellung von Beamten spielte die politische Gesinnung eine Rolle. Die Krankenkassen-

vorgelegte Budget für 1911 weist ein Gesamterfordernis von 2 818 196 736 Kronen und eine Gesamtbedeckung von 2 818 507 772 Kronen, mithin einen Überschuß von 311 036 Kronen, auf.

Finanzminister v. Bilinski hob in seiner Darlegung hervor, es sei nur mit Anspannung der Einnahmen und einer entsprechenden Einschränkung der Ausgaben gelungen, ein halbwegs günstiges Budget für das Jahr 1911 aufzustellen, weil man sich vor einer besseren Konjunktur befinde und die bisherigen Steuereingänge des laufenden Jahres ein bedeutendes Plus gegenüber dem Vorjahre aufweisen. Die Ordnung im Staatshaushalt werde aber erst eintreten, wenn das Staatsbudget auf eine sichere Einnahmesumme gestellt werde, was ohne Durchführung des vom Finanzminister vorgelegten Steuerprogramms, von welchem die Regierung keineswegs zurücktreten werde, nicht möglich sei. Hinsichtlich der Anleiheermächtigung, welche in das Budgetprovisorium eingestellt wurde, weil nicht mit der Emission bis zum nächsten Juni gewartet werden könne, verwies der Minister auf die Schwierigkeit der Begebung neuer Emissionen und betonte, daß die westlichen Märkte, wie das letzte Beispiel Ungarns lehre, Österreich verschlossen seien und man lediglich den inneren Markt mit ein wenig Nachhilfe aus Deutschland zur Verfügung habe, da Deutschland kein ausreichend kräftiges Kapital besitze.

Man müsse daher glücklich sein, daß die Postsparkasse es ermögliche, mit der Rentenemission einigermaßen vorwärts zu kommen.

Frankreich.

Briand und Jules Ferry. Unser Pariser Vertreter schreibt uns: Wenn es für die Haltlosigkeit der von combistischer Seite immer wieder erhobenen Klage, daß Briand der Reaktion Vorschub leiste, noch eines überzeugenden Beweises bedurft hätte, so wurde er gestern durch den blöden Angriff geliefert, den ein „Camelot du Roy" am Schluß der Einweihungsfeier für das Denkmal Jules Ferrys im Tuileriengarten gegen die Person des Ministerpräsidenten verübte.

Die näheren Einzelheiten des Vorgangs sind ja bereits drahtlich gemeldet. Mit ihm hat die Reaktion ihre wahren Gefühle dem Monne gegenüber offenbart, der eben erst in seiner Festrede am Fuße des Denkmals die großen Züge des politischen Charakters Jules Ferrys und im Anschluß daran die heutigen Pflichten und Aufgaben der Regierung der Republik gekennzeichnet hatte. Ihr Verhalten Briand gegenüber ist noch genau dasselbe, wie es vor dreißig Jahren seinem großen Vorgänger Jules Ferry gegenüber beobachtet wurde. Heute richtet ihr Haß sich gegen den Urheber des Trennungsgesetzes, wie damals gegen den Vater des weltlichen Schulunterrichts, wie überhaupt gegen alle Staatsmänner, von Gambetta bis Waldeck-Rousseau, die sich die Verteidigung und Stärkung der republikanischen Einrichtungen zur Lebensaufgabe stellten. Wenn sich ihr Groll heute gegen Briand wendet, so bleiben die Feinde der Republik eben nur sich und der Überlieferung treu. Man sieht aber, wie recht der Ministerpräsident hatte, als er gestern nachdrücklichst hervorhob, daß sich auf dem Gebiete der inneren Politik Frankreichs seit den Zeiten Jules Ferrys eigentlich nichts geändert habe.

Im Gegenteil, zwischen der gegenwärtigen Lage des Premierministers und jenen fernen Tagen, wo Ferry sich mit seinen parlamentarischen Nachstellern herumschlagen mußte, bestehen auffallende, in die Augen springende Ähnlichkeiten, auf die der Redner deutlich genug anspielte, und die seiner Zuhörerschaft auch keineswegs entgangen sind.

Rußland.

Die Petersburger Studentenkundgebung, die sich insbesondere gegen die Stellungnahme des russischen Synods zum toten Tolstoi richten sollte, hat stattgefunden; allerdings mit spärlichem Erfolg. Aus Petersburg wird uns hierüber gedrahtet:

Am frühen Nachmittag sammelten sich auf dem Newski-Prospekt zwischen der Kasan-Kathedrale und der Polizeibrücke einige Tausend Studenten und Studentinnen, wodurch der Verkehr gestört wurde. Ein zufällig vorbeimarschierendes Infanterie-Regiment sowie eine Kosakensotnie drängten die Menge in die angrenzenden Straßen. Die berittene Polizei versperrte die Zugänge zum Newski-Prospekt. Die Menge verlief sich allmählich, besonders, da durch Absperrung der Nikolaibrücke Zuzug von Studenten aus dem Stadteil Wassiljewski Ostrow verhindert wurde. Später befestigte ein Student an einem Zeitungskiosk gegenüber der Kasan-Kathedrale eine schwarze Fahne mit der Aufschrift: „Fort mit der Todesstrafe!" Fahnen mit derselben und mit der Aufschrift: „Ich kann nicht schweigen!" tauchten verschiedentlich in der Menge auf. An verschiedenen Stellen griff die berittene Polizei mit blanker Waffe ein und drängte die Menge zum Nikolai-Bahnhof zurück. Am Antitschow-Palais sang die Menge das Lied: Ewiges Gedenken! und einen Trauermarsch. Bei der Säuberung der Straßen sind einige Verletzungen vorgekommen. Die Ruhe ist vollkommen wiederhergestellt.

Diese mit milder Kraft und reklamehafter Sentimentalität ins Werk gesetzte Kundgebung bestätigt in vollem Umfange das Urteil, das unser Petersburger Vertreter in der Unterhaltungsbeilage vom Mittwoch über die russische Jugend gefällt hat.

... Bezirken recht ernsthaft er-
gewerkschaftlichen und politischen Orga-
... vertraulich zu verständigen, daß sie sich, wenn
Exemplare des bezeichneten Werkes ...

religiös naturalist (Gott = Natur)
materialist " (Alles = Natur)
ethisch " (das böse nicht
aesthet " (die Kunst stellt
Natur dar)

Individualist

Grosse Individ.
begabte
Frechheit

Verzeichnis Frau Herm. Wolf

Gruppe d. Einsichtigkeit